DEUTSCHER
FUSSBALL-BUND

ANTRÄGE

zum 45. Ordentlichen DFB-Bundestag
am 7. November 2025

DEUTSCHER
FUSSBALL-BUND

INHALTSVERZEICHNIS

1. Anträge auf Satzungsänderungen (soweit sie Neuwahlen betreffen) 3

2. Weitere Anträge auf Satzungsänderungen 12

3. Anträge zu den Ordnungen des DFB 45

Statut Frauen-Bundesliga und 2. Frauen-Bundesliga 46

DFB-Statut 3. Liga 87

DFB-Spielordnung 89

DFB-Jugendordnung 99

DFB-Schiedsrichterordnung 102

DFB-Vergütungsordnung 106

DFB-Ethik-Kodex 118

4. Sonstige Anträge 125

DEUTSCHER
FUSSBALL-BUND

Anträge auf Satzungsänderungen

(soweit sie Neuwahlen betreffen)

Zurück zum Inhaltsverzeichnis

Antrag Nr.: 1

Betreff: § 19 Nr. 5. DFB-Satzung

Antragsteller: DFB-Präsidium

Antrag: Der DFB-Bundestag möge beschließen, § 19 Nr. 5. DFB-Satzung zu ändern:

§ 19

Allgemeines

[Nrn. 1. bis 4. unverändert]

5. In die Organe, Rechtsorgane, den Prüfungsausschuss und die Ausschüsse des DFB können nur Personen gewählt oder berufen werden, die Mitglieder von Vereinen der Mitgliedsverbände sind ~~und weder in Mitgliedsverbänden noch deren Vereinen eine hauptamtliche berufliche Tätigkeit ausüben~~, soweit die Satzung nicht Ausnahmen zulässt. Satz 1 gilt nicht für die DFL Deutsche Fußball Liga**,** ~~Für~~ die Mitglieder der Ethik-Kommission sowie für die Ethik-Beisitzer in den Rechtsorganen ~~gilt Satz 1 mit der Maßgabe, dass sie nicht Mitglied eines einem Mitgliedsverband des DFB angeschlossenen Vereins sein müssen~~.

[Nrn. 6. bis 9. unverändert]

Begründung: Die aktuell in § 19 Nr. 5., Satz 1 DFB-Satzung vorgesehene Einschränkung, dass in die Organe, Rechtsorgane, den Prüfungsausschuss und die Ausschüsse des DFB nur Personen gewählt oder berufen werden können, die weder in Mitgliedsverbänden noch deren Vereinen eine hauptamtliche berufliche Tätigkeit ausüben, ist nicht mehr zeitgemäß. Daher soll diese Einschränkung ersatzlos entfallen. Klarstellend sei darauf hingewiesen, dass dies an der grundsätzlich mit ehrenamtlich tätigen Personen besetzten Prägung der DFB-Gremien nichts ändern soll.

Antrag Nr.: 2

Betreff: §§ 26, 27 DFB-Satzung

Antragsteller: DFB-Präsidium

Antrag: Der DFB-Bundestag möge beschließen, § 26 Nrn. 6. und 7. sowie § 27 Abs. 1 DFB-Satzung zu ändern und zu ergänzen:

§ 26

Abstimmungsregelungen und Wahlen

[Nrn. 1. – 5. unverändert]

6. Die Wahlen auf dem Bundestag sind grundsätzlich geheim. Liegt nur ein Vorschlag vor, so kann die Wahl nach Beschluss des Bundestags für alle oder einzelne Wahlen durch Zuruf oder offene Abstimmung erfolgen.

   Bei mehreren Vorschlägen ist derjenige Vorgeschlagene gewählt, der die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.

   Wahlvorgänge können einzeln oder en bloc (Blockwahl) durchgeführt werden. Die Entscheidung hierüber obliegt dem Sitzungsleiter. Eine Blockwahl ist nicht zulässig, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied des Bundestages dem widerspricht oder für ein Amt mehrere Personalvorschläge vorliegen.

7. Hat im ersten Wahlgang ~~(bzw. im Folgewahlgang nach § 26 Nr. 6., Absatz 3, Satz 2)~~ keiner der Vorgeschlagenen die absolute Mehrheit erlangt, so erfolgt im nächsten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Vorgeschlagenen, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben.

[Nrn. 8. – 11. unverändert]

§ 27

Anträge

Anträge zum Bundestag können nur von den Organen des DFB, seinen Ausschüssen und den ordentlichen Mitgliedern eingebracht werden. Sie sind spätestens acht Wochen vor dem Bundestag bei der DFB-Zentralverwaltung einzureichen und den Mitgliedern nach dieser Frist sofort bekannt zu geben. Die Bekanntgabe kann in Textform erfolgen. Später eingehende Anträge dürfen, soweit sie nicht Abänderungs- oder Ergänzungsanträge zu vorliegenden Anträgen sind, nur als Dringlichkeitsanträge **mit Zweidrittelmehrheit** behandelt werden.

Anträge auf Satzungsänderung dürfen nicht als Dringlichkeitsanträge behandelt werden**.**

Begründung: Eine Blockwahl, bei der mehrere Kandidaten gemeinsam *en bloc* gewählt werden, stellt eine Abweichung vom grundsätzlich vorgesehenen Wahlverfahren dar. Sie ist allerdings oft zweckmäßig und effizient, insbesondere wenn für jedes Amt nur ein Wahlvorschlag vorliegt und die Mitgliederversammlung mit diesem Vorgehen einverstanden ist.

Eine Blockwahl ist nach der Rechtsprechung vereinsrechtlich unter anderem zulässig, wenn sie ausdrücklich in der Satzung vorgesehen ist. Mit der beantragten Ergänzung in § 26 Nr. 6. Satzung soll eine entsprechende Satzungsgrundlage für Blockwahlen geschaffen werden.

Zudem soll durch die Ergänzung in § 27 Absatz 1 Satzung die bisher nur in der Geschäftsordnung für den Bundestag und den Vorstand (GOBV) geregelte Mehrheit für Dringlichkeitsanträge (Zweidrittelmehrheit) in die Satzung aufgenommen werden.

Antrag Nr.: 3

Betreff: § 33 (neu) Absatz 2 DFB-Satzung

Antragsteller: DFB-Präsidium

Antrag: Der DFB-Bundestag möge beschließen, § 33 DFB-Satzung um einen neuen Absatz 2 zu ergänzen:

§ 33

Zusammensetzung, Wahl, Rechtsstellung

Das Präsidium besteht aus:

[Absatz 1 unverändert]

In der Wahlperiode 2025 bis 2029 gehört zudem ein weiterer Vizepräsident für die Umsetzung des Strategieprozesses dem Präsidium an.

[Die bisherigen Absätze 2 bis 10 werden neu Absätze 3 bis 11.]

Begründung: Mit der Ergänzung des § 33 DFB-Satzung um einen neuen Absatz 2 soll das Präsidium des DFB in der kommenden Wahlperiode um ein Mitglied erweitert werden. In dem neuen Präsidiumsamt soll die Zuständigkeit für Strategiefragen gebündelt werden. Insbesondere soll durch dieses Präsidiumsmitglied der Strategieprozess im DFB begleitet und koordiniert werden.

Antrag Nr.: 4

Betr.: § 35 Nr. 1. DFB-Satzung

Antragsteller: DFB-Präsidium

Antrag: Der DFB-Bundestag möge beschließen, § 35 Nr. 1. DFB-Satzung zu ändern und zu ergänzen:

§ 35

Gesetzliche Vertretung, Vorstand im Sinne von § 26 BGB

1. Der Präsident, die beiden 1. Vizepräsidenten (§ 33 Buchst. b), der Schatzmeister ~~sowie~~**,** der Generalsekretär **sowie der erste stellvertretende Sprecher des Präsidiums der DFL Deutsche Fußball Liga** sind der Vorstand im Sinne von § 26 BGB (gesetzlicher Vorstand). ~~In der Wahlperiode 2022 bis 2025 gehört zu dem der erste stellvertretende Sprecher des Präsidiums der DFL Deutsche Fußball Liga dem gesetzlichen Vorstand an.~~

[Nrn. 2. bis 7. unverändert]

Begründung: Mit dem vorliegenden Antrag auf Änderung von § 35 der Satzung beantragt das DFB-Präsidium, dass der Ligaverband dauerhaft einen statutarisch abgesicherten zweiten Sitz im gesetzlichen Vorstand des DFB erhält. Bisher gehört der Sprecher des Präsidiums des DFL e.V. dem gesetzlichen Vorstand dauerhaft an (Satz 1), während die Mitgliedschaft des ersten stellvertretenden Sprechers des DFL-Präsidiums auf die Wahlperiode 2022 bis 2025 beschränkt ist (Satz 2). Vergleichbare Regelungen gab es allerdings bereits vor dieser Wahlperiode auch in den Jahren 2016 bis 2022. Es entspricht insofern der seit vielen Jahren gelebten Verbandspraxis im DFB, dass der Ligaverband im gesetzlichen Vorstand durch zwei Personen vertreten ist.

Das DFB-Präsidium befürwortet die Schaffung eines dauerhaften zweiten Sitzes des DFL e.V. im gesetzlichen Vorstand und versteht diesen Schritt als Ausdruck des konstruktiven, verlässlichen und vertraulichen Miteinanders zwischen beiden Verbänden gerade in den vergangenen Jahren.

Antrag Nr.: 5

Betreff: § 45 Nr. 1., Absatz 2 DFB-Satzung

Antragsteller: Niedersächsischer Fußball-Verband

Antrag: Der DFB-Bundestag möge beschließen, § 45 Nr. 1., Absatz 2 DFB-Satzung zu ändern:

§ 45

Prüfungsausschuss, Zusammensetzung, Wahl, Befähigung

1. Zusammensetzung und Wahl

   Der Prüfungsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden, der vom Bundestag gewählt wird, zwei stellvertretenden Vorsitzenden, von denen einer auf Vorschlag der DFL Deutsche Fußball Liga und ein weiterer auf Vorschlag der Konferenz der Regional- und Landesverbandsvorsitzenden vom Bundestag bestätigt wird, sowie zwei weiteren Mitgliedern, die vom Bundestag auf Vorschlag der Regional- und Landesverbände gewählt werden.

   Die Mitglieder des Prüfungsausschusses dürfen anderen Organen, Rechtsorganen und Ausschüssen des DFB nur angehören, soweit dies in der Satzung des DFB vorgesehen ist. Die Mitgliedschaft im Vorstand als Präsident eines Landes- oder Regionalverbandes oder als Vertreter der DFL Deutsche Fußball Liga ist zulässig. ~~Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses darf keine weitere Funktion im DFB, einem seiner Mitgliedsverbände oder der DFL Deutsche Fußball Liga ausüben.~~

   [Absatz 3 und 4 unverändert]

   [Nrn. 2. bis 4. unverändert]

Begründung: Die Wählbarkeitsvoraussetzungen für den Vorsitzenden und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sind in § 45 Nr. 1 Absatz 2 DFB-Satzung geregelt.

Während die o. g. Regelung in den Sätzen 1 und 2 von § 45 Nr. 1 Absatz 2 der Satzung schon vor dem Bundestag 2016 bestand, wurde die besondere Wählbarkeitsbeschränkung hinsichtlich des Vorsitzenden in Satz 3 der Satzungsregelung erst auf dem Bundestag 2016 neu eingeführt. Zur ratio legis der Änderung bzgl. der damaligen Revisionsstelle (jetzt: Prüfungsausschuss) wurde in der Antragsbegründung zum Bundestag 2016 u. a. ausgeführt, dass mit dieser Änderung die „verbandsinternen Kontrollmechanismen gestärkt“ werden sollten.

Diese Änderung beruhte im Wesentlichen auf äußeren Einflüssen (Beginn der sog. „Sommermärchen-Affäre“) und stand im Kontext weiterer Anpassungen, die ein höheres Maß an Compliance durch bessere interne Kontrollmechanismen herbeiführen sollten. So wurde ebenfalls auf dem Bundestag 2016 die Einführung der DFB-Ethik Kommission gemäß § 46 a DFB-Satzung beschlossen. Einen Compliance-Beauftragten gab es seinerzeit nicht.

Zwischenzeitlich hat der DFB sowohl für das Haupt- als auch für das Ehrenamt jeweils einen Compliance-Beauftragten. Zudem wurde nach dem Bundestag 2022 ein Check and Balance System installiert und die Anforderungen an das beim DFB zu beachtende System des Corporate Governance wurden geschärft.

Es ist daher aus Sicht des Antragstellers nicht erkennbar, welche Rechtfertigung die Wählbarkeitsbeschränkung bei der Person des Prüfungsausschussvorsitzenden noch hat, zumal die gelebte Praxis durchaus zeigt, dass eine Kenntnis der Abläufe, Prozesse und Notwendigkeiten innerhalb eines Sportfachverbandes durchaus hilfreich für die insoweit ausgeübte Tätigkeit sein können.

Nationale und internationale verbandsrechtliche Vorgaben, die eine Trennung des Amtes des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses von anderen Tätigkeiten im DFB oder seinen Mitgliedsverbänden vorsehen, lassen sich nicht finden. Artikel 15 Buchstabe k) der FIFA-Statuten normiert lediglich eine Pflicht einer jährlichen unabhängigen Buchprüfung. Dies ist in der DFB-Satzung in § 46 Absatz 4 entsprechend umgesetzt (Bestätigungsvermerk im Sinne des HGB durch einen unabhängigen und externen Wirtschaftsprüfer).

Ein sachlicher Grund für die Ungleichbehandlung der Position des Ausschussvorsitzenden und der Positionen der Beisitzer (aus denen sich auch die stellvertretenden Vorsitzenden rekrutieren) ist nicht erkennbar, zumal der Vorsitzende keine Einzelentscheidungen sachlicher Art treffen darf. Daher ist der Vorsitzende auch bei der beantragten Streichung der Wählbarkeitsbeschränkung frei von Interessenkonflikten.

Der Prüfungsausschuss hat gemäß seiner satzungsmäßigen Bestimmung (vgl. § 46 DFB-Satzung) in erster Linie die Aufsicht über die Ordnungsgemäßheit der wirtschaftlichen Aktivitäten des DFB e. V. (insbesondere Prüfungen bzgl. des Rechnungslegungsprozesses) durchzuführen; auch nach der beantragten Streichung bleibt es dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses weiterhin untersagt, einem anderen Organ, Rechtsorgan oder Ausschuss des DFB anzugehören (Ausnahme: Mitgliedschaft im DFB-Vorstand qua Amtes im Regional- oder Landesverband), so dass eine Wahrnehmung der insoweit bestehenden satzungsgemäßen Aufgaben ohne Herbeiführung eines generellen Interessenkonfliktes hinreichend gewährleistet ist. Insbesondere ist sichergestellt, dass der Vorsitzende nicht zugleich Prüfaktivitäten in solchen Bereichen des DFB e. V. übernimmt, in denen er in anderer Funktion mitgewirkt hat.

Eine etwa mögliche – gleichzeitige – Tätigkeit als Präsident eines Regional- oder Landesverbandes führt nicht zu einem unangemessenen Abhängigkeitsverhältnis zwischen dem Amt des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und dem betroffenen Regional- oder Landesverband; denn der Vorsitzende des Prüfungsausschusses wird nicht durch einen Regional- oder Landesverband bestimmt, sondern gemäß § 45 Nr. 1 Absatz 1 DFB-Satzung vom DFB-Bundestag gewählt.

DEUTSCHER
FUSSBALL-BUND

Weitere Anträge auf Satzungsänderungen

Zurück zum Inhaltsverzeichnis

Antrag Nr.: 6

Betreff: DFB-Satzung

Antragsteller: DFB-Präsidium

Antrag: Der DFB-Bundestag möge beschließen, die Präambel sowie § 1, § 6 Nrn. 1. und 3., § 7 Nrn. 2. und VII., § 12 Nr. 2., § 14 Nrn. 1. und IV., § 16e (neu), § 18, § 19 Nr. 4., § 21 Nr. 4., § 24 Nr. 2., § 25 Nr. 6., § 31 Nr. 3., § 38 Nr. 1., § 44 Nr. 1., § 47 Nr. 4., § 50 Nr. 1., § 52 und § 53 Nrn. 2, 3, 5 bis 10 der DFB-Satzung zu ändern und zu ergänzen:

Präambel

Am 28. Januar 1900 haben 86 Fußballvereine in Deutschland den Deutschen Fußball-Bund gegründet. Am 21. November 1990 ist der Nordostdeutsche Fußballverband (NOFV) dem DFB beigetreten. Im Zuge einer Neuordnung des lizenzierten Fußballs wurde am 18. Dezember 2000 ein Ligaverband gegründet, der gemeinsam mit **dem im Zuge einer Neustrukturierung des professionellen Frauenfußballs zu gründenden Ligaverbandes** und den Landes- und Regionalverbänden als Mitglied dem DFB angehört.

Der DFB vertritt die Interessen seiner Mitgliedsverbände im In- und Ausland.

Wichtigste Aufgabe des DFB ist die Ausübung des Fußballsports in Meisterschaftsspielen und Wettbewerben der Spielklassen des DFB, der Regional- und Landesverbände und der Lizenzligen. Er trägt die Gesamtverantwortung für die Einheit des deutschen Fußballs. Der DFB handelt in sozialer und gesellschaftspolitischer Verantwortung und fühlt sich in hohem Maße dem Gedanken des Fair Play verbunden. Seiner besonderen Förderung unterliegt auch der Freizeit- und Breitensport. Der DFB setzt sich für die Belange des Umwelt- und Naturschutzes ein. Zur Erfüllung und Durchführung seiner Aufgaben gibt sich der Deutsche Fußball-Bund folgende Satzung:

§ 1

Name, Rechtsform und Sitz

Der Deutsche Fußball-Bund (DFB) ist die Vereinigung der Landesverbände, Regionalverbände**,** ~~und~~ des DFL Deutsche Fußball Liga e.V. (DFL Deutsche Fußball Liga) **und des Frauen-Bundesliga FBL e.V. (FBL e.V.)**, in denen Fußballsport betrieben wird. Der Deutsche Fußball-Bund ist der Nachfolger des im Jahre 1900 gegründeten Deutschen Fußball-Bundes mit dem damaligen Sitz in Berlin. Der Deutsche Fußball-Bund ist ein eingetragener Verein und hat seinen Sitz in Frankfurt (Main).

§ 6

Zuständigkeiten und Rechtsgrundlagen

1. Der DFB regelt seinen eigenen Geschäftsbereich durch Ordnungen und Entscheidungen seiner Organe. Er erlässt zu diesem Zweck insbesondere folgende Ordnungen:

   [Buchst. a) bis g) unverändert]

   h) ein DFB-Statut für die Frauen-Bundesliga ~~und die 2. Frauen-Bundesliga~~ **und ein DFB-Statut für die 2. Frauen-Bundesliga**,

   [Buchst. i) bis h) unverändert]

[Nr. 2. unverändert]

3. Der DFB kann auf Grundlage eines Beschlusses des Präsidiums und entsprechender Vereinbarungen die Ausübung seiner Rechte und die Wahrnehmung einzelner Aufgaben mit der Möglichkeit des Widerrufs ganz oder teilweise durch Dritte, insbesondere durch Mitgliedsverbände oder Tochtergesellschaften **sowie deren Tochtergesellschaften, an denen der DFB oder seine Tochtergesellschaft mindestens hälftig beteiligt ist**, wahrnehmen lassen.

[Nrn. 4. bis 6. unverändert]

§ 7

Mitglieder

1. Die Mitglieder des DFB gliedern sich in
   a) ordentliche Mitglieder und
   b) Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten.

2. Ordentliche Mitglieder sind
   a) die Landes- und Regionalverbände
   b) die DFL Deutsche Fußball Liga
   c) der FBL e.V.

Folgende Verbände gehören dem DFB als ordentliche Mitglieder an:

[Nrn. I. bis VI. unverändert]

VII. der FBL e.V.

§ 12

Rechte der Mitglieder

[Nr. 1. unverändert]

2. Die Mitgliedsverbände sind berechtigt, durch ihre Vertreter an den Sitzungen des Vorstands und des Bundestages teilzunehmen, bei der Fassung der Beschlüsse mitzuwirken und ihr satzungsgemäßes Stimmrecht auszuüben sowie Anträge zur Beschlussfassung einzubringen. **Mitgliedern nach § 7 Nr. 2. VII. nehmen nur beratend an den Sitzungen des Vorstands und des Bundestages teil. Im Übrigen bleiben ihre Mitgliedschaftsrechte nach Satz 1 unberührt.**

[Nr. 3. unverändert]

§ 14

Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitgliedsverbände sind verpflichtet,
   a) den Nachweis ihrer Gemeinnützigkeit zu erbringen; dies gilt nicht für die DFL Deutsche Fußball Liga~~,~~ **und den FBL e.V.,**

[Nrn. 1. b) bis 8. unverändert]

IV. Besondere Rechte und Pflichten der DFL Deutsche Fußball Liga**, des FBL e.V.** und ihrer **jeweiligen** Mitglieder **sowie der FBL GmbH**

§ 16e

FBL e.V. und FBL GmbH

§ 16c Nr. 1. gilt mit der Maßgabe für den FBL e.V. entsprechend, dass die Frauen-Bundesliga FBL GmbH (FBL GmbH) ab dem 1. Juli 2026 die Lizenz an die Vereine bzw. Kapitalgesellschaften der Frauen-Bundesliga erteilt.

§ 16c Nrn. 2. und 3. gelten mit der Maßgabe für den FBL e.V. entsprechend, dass über die Bewilligung von Ausnahmen das Präsidium des DFB auf Antrag des FBL e.V. entscheidet.

§ 16d gilt für den FBL e.V. entsprechend.

§ 18

Finanzierung

[Abs. 1 und 2 unverändert]

Über die wirtschaftlichen und finanziellen Beziehungen zwischen dem DFB und der DFL Deutsche Fußball Liga werden vertragliche Regelungen getroffen. Die Beschlussfassung im Präsidium erfolgt ohne Beteiligung des Vizepräsidenten der DFL Deutsche Fußball Liga nach § 33 Buchstabe b) und der drei Vizepräsidenten nach § 33 Buchstabe c), aa) an der Abstimmung.

Diese vertraglichen Regelungen sind vom Bundestag zu bestätigen. Unterbleibt die Bestätigung, wird der Vertrag unwirksam.

Über die wirtschaftlichen und finanziellen Beziehungen zwischen dem DFB, der DFB GmbH & Co. KG, dem FBL e.V. und der FBL GmbH werden vertragliche Regelungen getroffen. Die vertraglichen Regelungen sind vom Bundestag zu bestätigen. Ausnahmsweise erfolgt die Bestätigung der ersten vertraglichen Regelungen durch den Vorstand. Unterbleibt die Bestätigung, wird der Vertrag unwirksam.

[...]

§ 19

Allgemeines

[Nrn. 1. bis 3. unverändert]

4. Ausschüsse des DFB sind:

[Buchst. a) bis g) unverändert]

~~h) der Ausschuss Frauen-Bundesligen~~

§ 21

Zusammensetzung des Bundestags

[Nrn. 1. bis 3. unverändert]

4. Ehrenmitglieder, die Mitglieder der Rechtsorgane, des Prüfungsausschusses und Ausschüsse (Nr. 1. g), die nicht über Nr. 2. stimmberechtigt sind, **sowie drei Mitglieder des Präsidiums des FBL e.V.** nehmen am Bundestag mit beratender Stimme teil.

[Nrn. 5. und 6. unverändert]

§ 24

Aufgaben des Bundestags

[Nr. 1. unverändert]

2. Seiner Beschlussfassung unterliegen insbesondere:

   [Buchst. a) bis d) unverändert]

   e) die Genehmigung des mittelfristigen Finanzplans für die nächsten ~~drei Kalenderjahre bzw. ab dem Ordentlichen DFB-Bundestag 2025 für die nächsten~~ vier Kalenderjahre und etwaiger Umlagen sowie die Bestätigung ~~des Vertrags~~ **der Verträge** über die wirtschaftlichen und finanziellen Beziehungen zwischen dem

DFB und der DFL Deutsche Fußball Liga **sowie dem DFB, der DFB GmbH & Co. KG, dem FBL e.V. und der FBL GmbH** gemäß § 18,

[Buchst. f) bis l) unverändert]

[Nr. 3. unverändert]

§ 25

Tagesordnung

[Nrn. 1. bis 5. unverändert]

6. Genehmigung des mittelfristigen Finanzplans für die nächsten ~~drei Kalenderjahre bzw. ab dem Ordentlichen DFB-Bundestag 2025 für die nächsten~~ vier Kalenderjahre und Bestätigung ~~des Vertrags~~ **der Verträge** über die wirtschaftlichen und finanziellen Beziehungen zwischen dem DFB und der DFL Deutsche Fußball Liga **sowie dem DFB, der DFB GmbH & Co. KG, dem FBL e.V. und der FBL GmbH,**

[Nrn. 7. bis 11. unverändert]

§ 31

Zusammensetzung, Wahl

[Nrn. 1. und 2. unverändert]

3. Die Mitglieder des Präsidiums sind im Vorstand auch dann stimmberechtigt, wenn sie dem Präsidium nur mit beratender Stimme angehören. Die Vorsitzenden der Ausschüsse, die Vorsitzenden der Rechtsorgane, der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sowie der Vorsitzende der Ethik-Kommission, die Direktoren, der Bundestrainer ~~und~~**,** ein Vertreter der DFB-Mitarbeitervertretung **und drei Mitglieder des Präsidiums des FBL e.V.** nehmen an den Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme teil. Gleiches gilt für die vor dem 1. Oktober 2013 ernannten Ehrenvizepräsidenten. Der ständige Vertreter des Generalsekretärs nimmt an den Sitzungen des Vorstands mit Stimmrecht teil.

[Nr. 4. unverändert]

§ 38

Rechtsorgane

1. Rechtsorgane sind das Bundesgericht und das Sportgericht; sie nehmen ihre Aufgaben nach den Bestimmungen der DFB-Satzung, der Ordnungen des DFB (§ 6), insbesondere nach dem Ligastatut, dem DFB-Statut für die 3. Liga, dem DFB-Statut für die Frauen-Bundesliga ~~und die 2. Frauen- Bundesliga~~**, dem DFB-Statut für die 2. Frauen-Bundesliga**, den Anti-Doping- Richtlinien, den Durchführungsbestimmungen zur DFB-Spielordnung, den allgemeinverbindlichen Vorschriften über die

Beschaffenheit und Ausgestaltung der Spielkleidung und den vom DFB geschlossenen Verträgen wahr.

[Nrn. 2. bis 3. unverändert]

§ 44

Strafgewalt des Verbandes und Strafarten

1. Alle Formen unsportlichen und unethischen Verhaltens sowie Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen des DFB und das Ligastatut werden verfolgt. Das Nähere regeln die Rechts- und Verfahrensordnung des DFB, der Ethik-Kodex des DFB, die DFB-Spielordnung, das DFB-Statut für die 3. Liga, das DFB-Statut für die Frauen-Bundesliga ~~und die 2. Frauen-Bundesliga~~**, das DFB-Statut für die 2. Frauen-Bundesliga**, die DFB-Schiedsrichterordnung, die DFB-Jugendordnung, die Ausbildungsordnung des DFB, die Durchführungsbestimmungen zur DFB-Spielordnung, die Anti- Doping-Richtlinien des DFB und die ergänzenden Regelungen unterhalb der DFB-Ordnungen, insbesondere die allgemeinverbindlichen Vorschriften über die Beschaffenheit und Ausgestaltung der Spielkleidung und die Richtlinien zur Verbesserung der Sicherheit bei Bundesspielen.

[Nrn. 2. bis 5. unverändert]

§ 47

Ausschüsse

[Abs. 1 bis 9. unverändert]

[Nrn. 1. bis 3. unverändert]

4. Der Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball soll grundsätzlich aus Frauen bestehen. Er besteht aus einer Vorsitzenden und bis zu sechs Mitgliedern für den Frauenfußball sowie bis zu sechs Mitgliedern für den Mädchenfußball. Ihm gehören als weitere ordentliche Mitglieder ~~zwei Vertreter/- innen des Ausschusses Frauen-Bundesligen~~ **der Spielleiter der Frauen-Bundesliga sowie zwei Vertreter der Kommission DFB-Frauen-Ligen** an~~, welche vom Ausschuss Frauen- Bundesligen gewählt und durch das Präsidium bestätigt werden~~. **Letztere werden von der Kommission DFB-Frauen-Ligen gewählt und durch das Präsidium bestätigt.**

   Des Weiteren gehört dem Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball zusätzlich eine vom Präsidium zu berufende Vertreterin der jungen Generation als ordentliches Mitglied an. Die Vertreterin der jungen Generation darf im Zeitpunkt ihrer ersten Berufung das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Eine einmalige erneute Berufung in dieser Funktion ist möglich, auch nach Überschreiten der Altersgrenze.

[Nrn. 5. und 6. unverändert]

§ 50

Kontrollausschuss

1. Der Kontrollausschuss ist dazu berufen, die Einhaltung der Satzung und Ordnungen des DFB, der Anti-Doping-Richtlinien, der Durchführungsbestimmungen zur DFB-Spielordnung und der allgemeinverbindlichen Vorschriften über die Beschaffenheit und Ausgestaltung der Spielkleidung, insbesondere der Vorschriften der DFL Deutsche Fußball Liga, des DFB-Statuts für die 3. Liga, des DFB-Statuts für die Frauen-Bundesliga ~~und die 2. Frauen-Bundesliga~~**, des DFB-Statuts für die 2. Frauen-Bundesliga**, der Futsal-Ordnung und der Ausbildungsordnung, zu überwachen und bei Verstößen nach Durchführung einer Voruntersuchung Anklage bei den zuständigen Rechtsorganen des DFB und der Mitgliedsverbände zu erheben.

§ 52

~~Ausschuss Frauen-Bundesligen~~

~~1. Zusammensetzung:~~

~~Dem Ausschuss Frauen-Bundesligen gehören der/die Vorsitzende, drei Vertreter(innen) der Vereine und Kapitalgesellschaften der Frauen-Bundesliga, drei Vertreter(innen) der Vereine und Kapitalgesellschaften der 2. Frauen-Bundesliga, die Spielleiterin der Frauen-Bundesliga, die Spielleiterin der 2. Frauen-Bundesliga, ein/e Vertreter(in) aus der Zentralverwaltung (§ 47 Absatz 7) sowie bis zu zwei Vertreter(innen) der DFL Deutsche Fußball Liga (§ 47 Absatz 5) an.~~

~~Die Vertreter(innen) der Vereine und Kapitalgesellschaften der Frauen-Bundesliga und 2. Frauen-Bundesliga können dort auch eine hauptamtliche berufliche Tätigkeit ausüben. Sie werden jeweils von der Versammlung der Vereine und Kapitalgesellschaften der Frauen-Bundesliga bzw. 2. Frauen-Bundesliga gewählt und vom DFB-Präsidium berufen.~~

~~Die Versammlungen der Vereine und Kapitalgesellschaften der Frauen-Bundesliga und 2. Frauen-Bundesliga haben zudem ein Vorschlagsrecht für die/den Vorsitzende(n) des Ausschusses Frauen-Bundesligen~~

~~Die Vertreter(innen) der Vereine und Kapitalgesellschaften der Frauen-Bundesliga und 2. Frauen-Bundesliga müssen, sofern sie nicht Mitglieder des DFB-Ausschusses Frauen- und Mädchenfußball sind, einem aktuellen Verein oder Kapitalgesellschaft der Frauen-Bundesliga bzw. 2. Frauen-Bundesliga als Funktionsträger angehören. Bei Auf- oder Abstieg des Vereins oder der Kapitalgesellschaft, Entzug der Zulassung oder sonstigem Ausscheiden aus der Frauen-Bundesliga bzw. 2. Frauen-Bundesliga scheidet der/die Vertreter(in) aus dem Ausschuss Frauen-Bundesligen aus, es sei denn, er/sie wird von der Versammlung der Vereine und Kapitalgesellschaften der Frauen-Bundesliga bzw. 2. Frauen-Bundesliga in seinem Amt bestätigt. Dies gilt auch, wenn der/die Vereinsvertreter(in) seine/ihre Tätigkeit bei einem Verein/Kapitalgesellschaft der Frauen-Bundesliga bzw. 2. Frauen-Bundesliga beendet.~~

~~2. Aufgaben:~~

~~a) Wahrnehmung der Aufgaben aus der DFB-Spielordnung, den Durchführungsbestimmungen zur DFB-Spielordnung und dem~~

~~DFB-Statut Frauen-Bundesliga und 2. Frauen-Bundesliga, soweit sie ausschließlich die Frauen-Bundesliga und 2. Frauen-Bundesliga betreffen und nicht anderen Gremien zugeordnet sind;~~

~~b) Mitwirkung bei der Erstellung des Entwurfs des verbindlichen Rahmenterminkalenders der Frauen und Juniorinnen für das DFB-Präsidium im Hinblick auf die Belange der Frauen-Bundesliga und 2. Frauen-Bundesliga;~~

~~c) Förderung und Entwicklung der Frauen-Bundesliga und 2. Frauen-Bundesliga;~~

~~d) Begleitung von Entscheidungen zur strategischen Ausrichtung der Frauen-Bundesliga und 2. Frauen-Bundesliga;~~

~~e) Weiterentwicklung der Richtlinien für das Zulassungsverfahren zur Frauen-Bundesliga und 2. Frauen-Bundesliga;~~

~~f) Einbezug in TV- und Marketingaktivitäten der Frauen-Bundesliga und 2. Frauen-Bundesliga;~~

~~g) Stellungnahme zur Festlegung von Beiträgen und Spielabgaben in der Frauen-Bundesliga und 2. Frauen-Bundesliga;~~

~~h) Einberufung und Leitung der Versammlungen der Vereine und Kapitalgesellschaften der Frauen-Bundesliga und 2. Frauen-Bundesliga, mindestens zweimal jährlich.~~

[§ 52 wurde zum DFB-Bundestag 2025 am 07.11.2025 ersatzlos gestrichen]

§ 53

Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball

Der Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball hat folgende Aufgaben zu erfüllen:

1. Die Förderung und Pflege des Frauen- und Mädchenfußballs, insbesondere Erarbeitung von Vorschlägen zu grundsätzlichen Fragen des Spiel- und Lehrgangsbetriebs und der Talentförderung sowie des Futsals als Wettkampfsport.

2. Leitung der Bundesspiele der Frauen und Juniorinnen **– mit Ausnahme der Frauen-Bundesliga –** und Erarbeitung des Entwurfs für den verbindlichen Rahmenterminkalender der Frauen und Juniorinnen für das Präsidium; soweit Belange der ~~Frauen-Bundesliga und/ oder~~ 2. Frauen-Bundesliga betroffen sind, in Abstimmung mit ~~dem Ausschuss Frauen-Bundesliga~~ **der Kommission DFB-Frauen-Ligen**. Weitere Zuständigkeiten können insbesondere durch die DFB-Spielordnung, die DFB-Jugendordnung, das DFB-Statut für die ~~Frauen-Bundesliga und die~~ 2. Frauen-Bundesliga und die Durchführungsbestimmungen zur DFB-Spielordnung begründet werden.

3. Vertretung des Frauenfußballs im Spielausschuss sowie Vertretung des Mädchenfußballs im Jugendausschuss und in der Kommission Schulfußball. Vertretung des Frauen- und Mädchenfußballs ~~im Ausschuss Frauen-Bundesligen sowie~~ im Ausschuss Beachsoccer, Freizeit- und Breitensport und in der Kommission Ehrenamt.

4. Vertretung des DFB in den infrage kommenden Gremien.

5. **Wahrnehmung der Aufgaben aus der DFB-Spielordnung, den Durchführungsbestimmungen zur DFB-Spielordnung und dem DFB-Statut 2. Frauen-Bundesliga, soweit sie die 2. Frauen-Bundesliga betreffen und nicht anderen Gremien zugeordnet sind.**

6. **Förderung und Entwicklung der 2. Frauen-Bundesliga.**

7. **Begleitung von Entscheidungen zur strategischen Ausrichtung der 2. Frauen-Bundesliga.**

8. **Weiterentwicklung der Richtlinien für das Zulassungsverfahren zur 2. Frauen-Bundesliga.**

9. **Stellungnahme zur Festlegung von Beiträgen und Spielabgaben in der 2. Frauen-Bundesliga.**

10. **Einberufung und Leitung der Versammlungen der Vereine und Kapitalgesellschaften der 2. Frauen-Bundesliga.**

Zur Wahrnehmung der Aufgaben gemäß den Nummern 5. bis 10. ist der Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball ermächtigt, eine Kommission DFB-Frauen-Ligen einzurichten und mit Zustimmung des DFB-Präsidiums deren Mitglieder zu berufen.

<u>Übergangsregelung:</u>

Bis zum 01.07.2026 gelten die Aufgaben nach Nr. 2. sowie den Nrn. 5. bis 10. für die Frauen-Bundesliga entsprechend. Die Zuständigkeit für die Wahrnehmung dieser Aufgaben liegt insoweit bis zum 01.07.2026 bei der Geschäftsführung der DFB GmbH & Co. KG.

Begründung: Ausgehend von den auf dem DFB-Bundestag 2022 verabschiedeten „Leitplanken zur Stärkung der Frauen-Bundesligen“ wurde ein umfassender Professionalisierungs- und Wachstumsplan für die Frauen-Bundesliga erarbeitet, der die zum Erhalt der internationalen Wettbewerbsfähigkeit notwendigen Transformations- und Investitionsmaßnahmen abbildet. Ziel ist es, die Frauen-Bundesliga langfristig als eine der besten Frauenfußball-Ligen der Welt zu etablieren, sie durch gezielte Investitionen zu einem sich selbst tragenden Wirtschaftssystem weiterzuentwickeln und Rahmenbedingungen zu schaffen, die echten Profisport sowie ein Berufsbild „Profifußballerin“ ermöglichen und auf nachhaltige Nachwuchs- und Talentförderung setzen.

Um diese ambitionierten Ziele zu erreichen, beabsichtigen die DFB GmbH & Co. KG gemeinsam mit dem als Vereinigung der 14 Vereine der Frauen-Bundesliga gegründeten FBL-Ligaverband, die gemeinsame Gesellschaft

„FBL GmbH“ zu gründen, die sich ab dem 1. Juli 2026 mit hundertprozentigem Fokus um die Belange der Frauen-Bundesliga kümmern soll. Die Rechte zur Organisation des Spielbetriebs und der Vermarktung der Frauen-Bundesliga werden hierfür an die FBL GmbH verpachtet. Über die wirtschaftlichen und finanziellen Beziehungen zwischen dem DFB e.V., der DFB GmbH & Co. KG, dem FBL e.V. und der FBL GmbH werden vertragliche Regelungen („Grundlagenvertrag“) getroffen.

Um die entsprechenden Zuständigkeiten zu übertragen und die FBL GmbH sowie ihre Organe in die Lage zu versetzen, dem Anspruch einer effizienten und fokussierten Organisation der Frauen-Bundesliga gerecht zu werden, sind die dargelegten Anpassungen in der Satzung erforderlich. Der Ausschuss Frauen-Bundesligen bzw. die Fachgruppe Frauen-Bundesligen, die bis dato für die Belange der Frauen-Bundesliga zuständig war, wird durch die neue Struktur überflüssig. Aufgrund der Joint-Venture-Struktur, die der FBL GmbH zugrunde liegt, werden die Interessen des DFB und der Vereine der Frauen-Bundesliga über ihre jeweiligen Vertreter in der Gesellschafterversammlung der FBL GmbH reflektiert. Zur Eingliederung in die Gesamtstruktur im DFB soll der FBL-Ligaverband auch als ordentliches Mitglied in den DFB e.V. aufgenommen werden. Um die gemeinsam angestrebte Entwicklung des professionellen Frauenfußballs zeitlich nicht durch komplexe sportpolitische Fragestellungen zu den Stimmverhältnissen im Bundestag und Vorstand des DFB e.V. zu verzögern, soll diese Mitgliedschaft zunächst ohne Stimmrecht in diesen Gremien ausgestaltet sein.

Antrag Nr.: 7

Betreff: Änderungen der DFB-Satzung im Hinblick auf die Einführung der dreigeteilten 3. Spielklassenebene der Frauen ab dem Spieljahr 2027/2028

Antragsteller: DFB-Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball, DFB-Ausschuss Frauen-Bundesligen

Antrag: Der DFB-Bundestag möge beschließen, § 4 Nr. 1., Buchst. g) und h); § 6 Nr. 1., Buchst. h); § 15 Nr. 5.; § 16c Nr. 3., Abs. 3; § 38 Nr. 1.; § 44 Nr. 1., Abs. 1; § 47 Nr. 4, Abs. 1; § 50 Nr. 1., Abs. 1 und § 53 der DFB-Satzung zu ändern und zu ergänzen:

§ 4

Zweck und Aufgabe

Zweck des DFB ist die Förderung des Sports.

Dieser Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

1. die nachhaltige Führung und Organisation des Spielbetriebs. Im Vordergrund steht dabei,

   [Buchst. a) bis f) unverändert]

   g) die Bundesliga und die 2. Bundesliga, die Frauen-Bundesliga und die 2. Frauen-Bundesliga **sowie die 3. Liga Frauen**, die 3. Liga, die Futsal-Bundesliga, die Deutsche Amateurmeisterschaft und die Spielklassen bzw. vom Vorstand zu beschließenden Spielformen im Bereich der A- und B-Junioren und im Bereich der B-Juniorinnen auf Bundesebene sowie die Spiele um den DFB-Vereinspokal der Frauen, Herren und Junioren als seine Vereinseinrichtungen zu organisieren,

   h) in Wettbewerben der Lizenzligen, der Frauen-Bundesligen, der ~~Aufstiegsrunde zur 2. Frauen-Bundesliga~~ **3. Liga Frauen**, der 3. Liga, der Aufstiegsrunde zur 3. Liga, der Futsal-Bundesliga, der Qualifikations- und Relegationsrunde zur Futsal-Bundesliga, der Deutschen Amateurmeisterschaft, der Spielklassen bzw. vom Vorstand zu beschließenden Spielformen im Bereich der A- und B-Junioren und im Bereich der B-Juniorinnen auf Bundesebene und der Spielklassen der Mitgliedsverbände die Deutschen Fußballmeister, die Auf- und Absteiger (sofern im Spielformat vorgesehen), die Teilnehmer an den internationalen Wettbewerben sowie in überregionalen Pokal-Wettbewerben deren Sieger zu ermitteln oder ermitteln zu lassen und die hierzu notwendigen Regelungen zu treffen,

   [Buchst. i) bis m) unverändert]

[Nrn. 2. bis 4. unverändert]

§ 6

Zuständigkeit und Rechtsgrundlagen

1. Der DFB regelt seinen eigenen Geschäftsbereich durch Ordnungen und Entscheidungen seiner Organe. Er erlässt zu diesem Zweck insbesondere folgende Ordnungen:

   [Buchst. a) bis g) unverändert]

   h) ein DFB-Statut für die Frauen-Bundesliga ~~und die 2. Frauen-Bundesliga~~, **sowie ein DFB-Statut für die 3. Liga Frauen,**

   [Buchst. i) bis h) unverändert]

[Nrn. 2. bis 6. unverändert]

§ 15

Namen der Mitglieder

[Nrn. 1. bis 4. unverändert]

5. Die Bestimmungen der Nrn. 1., 2. und 4. gelten für die Tochtergesellschaften der Lizenzligen, der 3. Liga, der Frauen-Bundesliga und der 2. Frauen-Bundesliga **sowie der 3. Liga Frauen** entsprechend. Der Name der Tochtergesellschaft muss den Namen des Muttervereins enthalten.

§ 16c

Mitgliedschaft in der DFL Deutsche Fußball Liga

[Nrn. 1. und 2. unverändert]

3. Eine Kapitalgesellschaft kann nur eine Lizenz für die Lizenzligen und damit die Mitgliedschaft in der DFL Deutsche Fußball Liga erwerben, wenn ein Verein mehrheitlich an ihr beteiligt ist, der über eine eigene Fußballabteilung verfügt und der im Zeitpunkt, in dem sie sich erstmals für eine Lizenz bewirbt, sportlich für die Teilnahme an einer Lizenzliga qualifiziert ist. Der Verein („Mutterverein“) muss rechtlich unabhängig im Sinne des § 16c Nr. 2. sein.

   Der Mutterverein ist an der Gesellschaft mehrheitlich beteiligt („Kapitalgesellschaft“), wenn er über 50% der Stimmenanteile zuzüglich mindestens eines weiteren Stimmenanteils in der Versammlung der Anteilseigner verfügt. Bei der

Kommanditgesellschaft auf Aktien muss der Mutterverein oder eine von ihm zu 100% beherrschte Tochter die Stellung des Komplementärs haben. In diesem Fall genügt ein Stimmenanteil des Muttervereins von weniger als 50%, wenn auf andere Weise sichergestellt ist, dass er eine vergleichbare Stellung hat wie ein an der Tochtergesellschaft mehrheitlich beteiligter Gesellschafter. Dies setzt insbesondere voraus, dass dem Komplementär die kraft Gesetzes eingeräumte Vertretungs- und Geschäftsführungsbefugnis uneingeschränkt zusteht.

Lizenzvereine und Tochtergesellschaften dürfen weder unmittelbar noch mittelbar an anderen Tochtergesellschaften der Lizenzligen, der 3. Liga, der regionalen Ligen der 4. Spielklassenebene, der Frauen-Bundesliga ~~oder~~**,** der 2. Frauen-Bundesliga **oder der 3. Liga Frauen** beteiligt sein; dies gilt für die Mitglieder von Organen der Tochtergesellschaften bzw. der Lizenzvereine mit Ausnahme des jeweiligen Muttervereins entsprechend. Als mittelbare Beteiligung der Tochtergesellschaft gilt auch die Beteiligung ihres Muttervereins an anderen Tochtergesellschaften.

[...]

§ 38

Rechtsorgane

1. Rechtsorgane sind das Bundesgericht und das Sportgericht; sie nehmen ihre Aufgaben nach den Bestimmungen der DFB-Satzung, der Ordnungen des DFB (§ 6), insbesondere nach dem Ligastatut, dem DFB-Statut für die 3. Liga, dem DFB-Statut für die Frauen-Bundesliga ~~und die 2. Frauen-Bundesliga~~**; dem DFB-Statut für die 3. Liga Frauen**, den Anti-Doping-Richtlinien, den Durchführungsbestimmungen zur DFB-Spielordnung, den allgemeinverbindlichen Vorschriften über die Beschaffenheit und Ausgestaltung der Spielkleidung und den vom DFB geschlossenen Verträgen wahr.

[Nrn. 2. und 3. unverändert]

§ 44

Strafgewalt des Verbandes und Strafarten

1. Alle Formen unsportlichen und unethischen Verhaltens sowie Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen des DFB und das Ligastatut werden verfolgt. Das Nähere regeln die Rechts- und Verfahrensordnung des DFB, der Ethik-Kodex des DFB, die DFB-Spielordnung, das DFB-Statut für die 3. Liga, das DFB-Statut für die Frauen-Bundesliga ~~und die 2. Frauen-Bundesliga~~**, das DFB-Statut für die 3. Liga Frauen**, die DFB-Schiedsrichterordnung, die DFB-Jugendordnung, die Ausbildungsordnung des DFB, die Durchführungsbestimmungen zur DFB-Spielordnung, die Anti-

Doping-Richtlinien des DFB und die ergänzenden Regelungen unterhalb der DFB-Ordnungen, insbesondere die allgemeinverbindlichen Vorschriften über die Beschaffenheit und Ausgestaltung der Spielkleidung und die Richtlinien zur Verbesserung der Sicherheit bei Bundesspielen.

[...]

[Nrn. 2. und 5. unverändert]

§ 50

Kontrollausschuss

1. Der Kontrollausschuss ist dazu berufen, die Einhaltung der Satzung und Ordnungen des DFB, der Anti-Doping-Richtlinien, der Durchführungsbestimmungen zur DFB-Spielordnung und der allgemeinverbindlichen Vorschriften über die Beschaffenheit und Ausgestaltung der Spielkleidung, insbesondere der Vorschriften der DFL Deutsche Fußball Liga, des DFB-Statuts für die 3. Liga, des DFB-Statuts für die Frauen-Bundesliga ~~und die 2. Frauen-Bundesliga~~**, des DFB-Statuts für die 3. Liga Frauen**, der Futsal-Ordnung und der Ausbildungsordnung, zu überwachen und bei Verstößen nach Durchführung einer Voruntersuchung Anklage bei den zuständigen Rechtsorganen des DFB und der Mitgliedsverbände zu erheben.

   [...]

[Nrn. 2. und 3. unverändert]

§ 53

Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball

Der Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball hat folgende Aufgaben zu erfüllen:

1. Die Förderung und Pflege des Frauen- und Mädchenfußballs, insbesondere Erarbeitung von Vorschlägen zu grundsätzlichen Fragen des Spiel- und Lehrgangsbetriebs und der Talentförderung sowie des Futsals als Wettkampfsport.

2. Leitung der Bundesspiele der Frauen und Juniorinnen und Erarbeitung des Entwurfs für den verbindlichen Rahmenterminkalender der Frauen und Juniorinnen für das Präsidium; soweit Belange der ~~Frauen-Bundesliga und/ oder~~ 2. Frauen-Bundesliga **und/ oder 3. Liga Frauen** betroffen sind, in Abstimmung mit ~~dem Ausschuss Frauen-Bundesligen~~ **der Kommission DFB-Frauen-Ligen**. Weitere Zuständigkeiten können insbesondere durch die DFB-Spielordnung, die DFB-Jugendordnung, das DFB-Statut für die Frauen-Bundesliga**,** ~~und~~ **das DFB-Statut für** die 2. Frauen-Bundesliga**, das DFB-Statut für die 3. Liga Frauen** und die Durchführungsbestimmungen zur DFB-Spielordnung begründet werden.

3. Vertretung des Frauenfußballs im Spielausschuss sowie Vertretung des Mädchenfußballs im Jugendausschuss und in der Kommission Schulfußball. Vertretung des Frauen- und Mädchenfußballs ~~im Ausschuss Frauen-Bundesligen sowie~~ im Ausschuss Beachsoccer, Freizeit- und Breitensport**, in der Kommission Futsal** und in der Kommission Ehrenamt.

4. Vertretung des DFB in den infrage kommenden Gremien.

5. **Wahrnehmung der Aufgaben aus der DFB-Spielordnung, den Durchführungsbestimmungen zur DFB-Spielordnung und dem DFB-Statut 2. Frauen-Bundesliga sowie dem DFB-Statut 3. Liga Frauen, soweit sie die 2. Frauen-Bundesliga und die 3. Liga Frauen betreffen und nicht anderen Gremien zugeordnet sind.**

6. **Förderung und Entwicklung der 2. Frauen-Bundesliga und 3. Liga Frauen.**

7. **Begleitung von Entscheidungen zur strategischen Ausrichtung der 2. Frauen-Bundesliga und 3. Liga Frauen.**

8. **Weiterentwicklung der Richtlinien für das Zulassungsverfahren zur 2. Frauen-Bundesliga und 3. Liga Frauen.**

9. **Stellungnahme zur Festlegung von Beiträgen und Spielabgaben in der 2. Frauen-Bundesliga und 3. Liga Frauen.**

10. **Einberufung und Leitung der Versammlungen der Vereine und Kapitalgesellschaften der 2. Frauen-Bundesliga und 3. Liga Frauen.**

Zur Wahrnehmung der Aufgaben gemäß den Nummern 5. bis 10. ist der Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball ermächtigt, eine Kommission DFB-Frauen-Ligen einzurichten und mit Zustimmung des DFB-Präsidiums deren Mitglieder zu berufen.

Begründung: Die zur Beschlussfassung durch den DFB-Bundestag 2025 gestellte Strukturreform der 3. Spielklassenebene der Frauen mit der vorgesehenen Einführung der 3. Liga Frauen als dreigeteilte Spielklasse ab der Saison 2027/2028 (Qualifikationssaison 2026/2027) hat eine zentrale Rolle für den Frauenfußballs in Deutschland. Ihre Weiterentwicklung – insbesondere durch ganzheitliche Professionalisierung und bessere Verzahnung – ist entscheidend für eine nachhaltige Zukunft und langfristige Entwicklung des Frauenfußballs.

Durch den Antrag werden dadurch notwendige Folgeänderungen in der DFB-Satzung umgesetzt.

Darüber hinaus wird die bereits gelebte Praxis der Vertretung des DFB-Ausschusses für Frauen- und Mädchenfußball in der Kommission Futsal verankert.

Antrag Nr.: 8

Betreff: § 2 Abs. 3 und 4 DFB-Satzung

Antragsteller: DFB-Präsidium

Antrag: Der DFB-Bundestag möge beschließen, § 2 Abs. 3 und 4 DFB-Satzung zu ändern und zu ergänzen:

§ 2

Allgemeine Grundsätze

Der Deutsche Fußball-Bund ist parteipolitisch und religiös neutral.

Der DFB bekennt sich zur Achtung aller international anerkannten Menschenrechte und setzt sich für die Achtung dieser Rechte ein. Er tritt verfassungsfeindlichen Bestrebungen sowie jeder Form von diskriminierenden oder menschenverachtenden Einstellungen und Verhaltensweisen entschieden entgegen. Dies gilt ebenso für jede Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher oder seelischer Art ist. Der DFB verpflichtet sich im besonderen Maße dem Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt.

Jedes Amt im DFB ist ~~Frauen und Männern~~ **allen im Personenstandsrecht anerkannten Geschlechtsidentitäten** zugänglich.

Satzung und Ordnungen des DFB gelten in ihrer sprachlichen Fassung für Frauen**,** ~~und~~ Männer **und alle weiteren Geschlechter** gleichermaßen.

Begründung: Der letzte ordentliche DFB-Bundestag am 11. März 2022 hatte die DFB-Zentralverwaltung beauftragt, Vorschläge zur gendergerechten Überarbeitung der Satzung und Ordnungen des DFB zu entwickeln (vgl. Antrag Nr. 56).

Dem folgend ist zunächst die Regelung in § 2 Absatz 3 der Satzung geschlechterneutral formuliert worden.

Des Weiteren wird vorgeschlagen, in der Satzung, den Ordnungen sowie sonstigen Richtlinien des DFB grundsätzlich die Sprachform des generischen Maskulinums anzuwenden und zugleich darauf hinzuweisen, dass die ausschließliche Verwendung der männlichen Form geschlechtsunabhängig zu verstehen ist.

Hierfür spricht zunächst, speziell bei Normtexten, eine bessere Lesbarkeit und Verständlichkeit. Zudem ist darauf hinzuweisen, dass u.a. die Regierungskoalition in Hessen vereinbart hat, dass in der öffentlichen Verwaltung sowie weiteren staatlichen und öffentlich-rechtlichen auf das Gendern mit Sonderzeichen verzichtet werden und damit auch eine Orientierung an einer Empfehlung des Rates für deutsche Rechtschreibung erfolgen soll.

Antrag Nr.: 9

Betreff: § 3 Nr. 1. DFB-Satzung

Antragsteller: DFB-Präsidium

Antrag: Der DFB-Bundestag möge beschließen, § 3 Nr. 1. DFB-Satzung zu ändern und zu ergänzen:

§ 3

Mitgliedschaften

1. Der DFB ist Mitglied der FIFA mit Sitz in Zürich. Aufgrund dieser Mitgliedschaft ist der DFB den Bestimmungen dieses Verbandes unterworfen und zur Umsetzung der Entscheidungen seiner Organe verpflichtet. Insbesondere nachgenannte Vorschriften der FIFA sind für den DFB, seine Mitglieder, Spieler und Offiziellen sowie die Vereine und Kapitalgesellschaften seiner Mitgliedsverbände verbindlich: Statuten, Reglement betreffend Status und Transfers von Spielern, Ethikreglement, Disziplinarreglement, ~~Reglement zur Arbeit mit Vermittlern~~ **Fußballvermittlerreglement**, **Reglement der FIFA-Abrechnungsstelle („Clearing House“)**, Reglement für internationale Spiele, Reglemente für die internationalen Wettbewerbe und Spielregeln.

   Spiele und Wettbewerbe zwischen A-Verbandsmannschaften, die verschiedenen Nationalverbänden der FIFA angehören, dürfen nur mit Bewilligung der FIFA stattfinden. Das Bewilligungsverfahren richtet sich nach dem FIFA-Reglement für internationale Spiele.

[Nrn. 2. bis 5. unverändert]

Begründung: Die FIFA hat im Jahr 2022 neue „FIFA Football Agent Regulations“ (FFAR), welche bei Transaktionen mit internationaler Dimension unmittelbar Anwendung finden, sowie die „FIFA Clearing House Regulations“ verabschiedet. Die „Football Agent Regulations“ werden von der FIFA inoffiziell mit Fussballvermittlerreglement, die „Clearing-House Regulations“ mit Reglement der FIFA-Abrechnungsstelle ins Deutsche übersetzt.

Zur Vermeidung von Missverständnissen und zur Abgrenzung von den im früheren Reglement zur Arbeit mit Vermittlern enthaltenden Bestimmungen soll die geänderte Bezeichnung FIFA-Regelungen für Vermittler in § 3 Nr. 1. DFB-Satzung übernommen werden. Das DFB-Reglement für Spieler- und Trainervermittlung im Fußball, welches das Präsidium des DFB für Transaktionen mit nationaler Dimension erlassen hat, bleibt von dieser Änderung unberührt.

Das Reglement der FIFA-Abrechnungsstelle („Clearing House“) soll neu in § 3 Nr. 1. DFB-Satzung aufgenommen werden.

Antrag Nr.: 10

Betreff: § 4 Nr. 2. DFB-Satzung

Antragsteller: DFB-Präsidium

Antrag: Der DFB-Bundestag möge beschließen, § 4 Nr. 2. DFB-Satzung um einen neuen Buchstaben g) zu ergänzen:

§ 4

Zweck und Aufgabe

Zweck des DFB ist die Förderung des Sports.

Dieser Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

[Nr. 1. unverändert]

2. die Vermittlung von Werten im und durch den Fußballsport, unter besonderer Berücksichtigung
   a) der Förderung der Leistungsbereitschaft und des fairen Verhaltens (Fair Play) und ethischen Verhaltens von Spielern, Trainern, Betreuern und sonstigen Vereinsmitarbeitern und Funktionsträgern,
   b) der Pflege von Respekt und Anerkennung auf und abseits des Platzes,
   c) der Verwirklichung der Gleichberechtigung von Mann und Frau,
   d) der Förderung von Integration und Vielfalt sowie der Verhinderung und Beseitigung von Diskriminierung, insbesondere im Hinblick auf die soziale oder ethnische Herkunft oder eine behauptete „Rasse“, den Glauben, das Alter, das Geschlecht, die sexuelle Identität oder eine Behinderung,
   e) der Förderung von institutionellen und personellen Maßnahmen, die der Entstehung jeder Form von Gewalt vorbeugen und entgegenwirken, unabhängig davon, ob sie körperlicher oder seelischer Art ist,
   f) der Pflege und Förderung des Ehrenamts,
   g) der Beratung und Unterstützung von Vereinen;

[Nrn. 3. und 4. unverändert]

Begründung: Eine Hauptaufgabe des DFB und seiner Landesverbände ist es, die Amateurfußballvereine sowie deren ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nachhaltig zu stärken und zu fördern. Mit dem Antrag wird neben der Pflege und Förderung des Ehrenamts auch der stetig wachsenden Bedeutung und Wichtigkeit der konkreten Beratung von Amateurvereinen Rechnung getragen.

Ein wesentlicher und zentraler Wunsch der Teilnehmenden des Amateurfußballkongress 2019 war die konkrete und zielgerichtete Beratung / Unterstützung von Vereinen vor Ort. In den letzten Jahren haben der DFB und seine Landesverbände eine (Projekt-)Struktur geschaffen, die diesem Anliegen der Vereinsvertreter*innen gerecht wird. Projekte wie das der Club-Berater*innen sind ein zentraler Baustein beim Aufbau einer ganzheitlichen Vereinsentwicklung.

In der Satzung des DFB ist die Beratung und Unterstützung von Vereinen im eigentlichen Sinne einer Vereinsentwicklung bisher nicht abgebildet. Vielmehr steht nach § 4 Nr. 2. Buchstabe f) die Pflege und Förderung des Ehrenamts im Fokus. Hier werden die Ehrenamtlichen der Amateurvereine angesprochen. Bei der konkreten Beratung unter Einbeziehung der Landes- und Regionalverbände und der ideellen Unterstützung von Vereinen hingegen steht der Verein als solches im Fokus. Vereine werden unter anderem bei der Entwicklung von Strukturen, Strategien, einer Vereinskultur, des Kinder- und Jugendfußballs, des Spielbetriebs oder auch digitalen Themen beraten und unterstützt. Dabei handelt es sich um Themen der tatsächlichen Geschäftsführung einzelner Amateurfußballvereine, die insbesondere im Kernbereich ihrer ideellen Tätigkeit unterstützt werden sollen.

Diese zunehmend wichtige Aufgabe des Verbandes soll mit der beantragten Ergänzung von § 4 Nr. 2. auch innerhalb der DFB-Satzung Berücksichtigung finden.

Antrag Nr.: 11

Betreff: § 18 Abs. 4 DFB-Satzung

Antragsteller: DFB-Präsidium

Antrag: Der DFB-Bundestag möge beschließen, § 18 Abs. 4 DFB-Satzung zu ändern:

§ 18

Finanzierung

Der DFB bestreitet seine Ausgaben insbesondere aus Erträgen der Länderspiele, durch Beiträge aus Mitgliedschaft und aus den in § 42 der DFB-Spielordnung aufgeführten Bundesspielen sowie sonstigen Beiträgen und durch sonstige Einnahmen. Die Beiträge werden vom Vorstand festgelegt. Sind Rechte verpachtet, bestreitet der DFB seine Ausgaben auch aus den Pachterlösen und den Erträgen aus Gesellschaftsbeteiligungen.

Soweit diese Einnahmen zum Bestreiten der Ausgaben nicht ausreichen, können Umlagen von den Mitgliedern erhoben werden (siehe § 24 Nr. 2. e) der DFB-Satzung).

Über die wirtschaftlichen und finanziellen Beziehungen zwischen dem DFB und der DFL Deutsche Fußball Liga werden vertragliche Regelungen getroffen. Die Beschlussfassung im Präsidium erfolgt ohne Beteiligung des Vizepräsidenten der DFL Deutsche Fußball Liga nach § 33 Buchstabe b) und der drei Vizepräsidenten nach § 33 Buchstabe c), aa) an der Abstimmung. Diese vertraglichen Regelungen sind vom Bundestag zu bestätigen. Unterbleibt die Bestätigung, wird der Vertrag unwirksam.

Zur Förderung des gemeinnützigen Fußballs und seiner Entwicklung sowie zur Verbesserung ihrer Infrastruktur erhalten die gemeinnützigen Landesverbände ~~zusätzlich zu und unabhängig von den~~ Leistungen und Zuwendungen nach dem Grundlagenvertrag**,** ~~einen vom Präsidium zu beschließenden Betrag in Höhe von insgesamt~~ **jedoch** mindestens drei Millionen Euro jährlich. **Die Höhe der Zuwendung wird vom Präsidium festgelegt.** ~~Die~~ **Eine** Zuwendung setzt den Nachweis der Gemeinnützigkeit des Begünstigten und die ausschließliche Verwendung im ideellen Bereich voraus.

Begründung: Der Antrag des DFB-Präsidiums zum außerordentlichen DFB-Bundestag am 29.09.2023, den § 18 Abs. 4 DFB-Satzung zu streichen, wurde abgelehnt.

Die Vereinbarungen im aktuellen Grundlagenvertrag (gültig von Juli 2023 bis Juni 2029) regeln zum ersten Mal die „Beiträge an den gemeinnützigen Fußball“ in ihrer Höhe und Finanzierung umfassend.

Bis Juni 2023 wurde die jährliche Zuwendung des DFB an die Landesverbände durch das DFB-Präsidium festgelegt. Die Höhe der Zuwendung war bis Juni 2023 im Grundlagenvertrag entsprechend nicht vollumfänglich verankert und durch diesen auch nicht unmittelbar gegenfinanziert. Der § 18 Abs. 4 wurde unter diesen Rahmenbedingungen auf dem DFB-Bundestag 2016 mit der Intention eingeführt, den Landesverbänden ein Mindestmaß an Planungssicherheit zu gewährleisten. In der Antragsbegründung zum DFB-Bundestag 2016 heißt es:

> *„Die Ergänzung eines neuen Absatzes 4 in § 18 der Satzung soll die Planungssicherheit der Landesverbände für die Erfüllung ihrer Aufgaben im gemeinnützigen Fußball stärken. § 18 (neu) Absatz 4 Satzung gewährleistet den Landesverbänden einen festen Betrag in Höhe von mindestens drei Millionen Euro jährlich. Die genaue Höhe der jährlichen Zuwendung wird durch das Präsidium festgelegt."*

Für den Fall, dass zukünftige Grundlagenverträge (ab Juli 2029) die „Beiträge an den gemeinnützigen Fußball" nicht oder nicht ausreichend regeln, soll der § 18 Abs. 4 den Landesverbänden weiterhin gewährleisten, dass der DFB Leistungen und Zuwendungen in Höhe von mindestens drei Millionen Euro pro Jahr an die Landesverbände erbringt. Die genaue Höhe der jährlichen Zuwendung wird in diesem Fall durch das Präsidium festgelegt.

Durch die Anpassung wird klargestellt, dass die Landesverbände nicht drei Millionen Euro zusätzlich zu den Vereinbarungen im Grundlagenvertrag erhalten, sondern mindestens.

Antrag Nr.: 12

Betreff: § 31 Nr. 3. DFB-Satzung

Antragsteller: DFB-Präsidium

Antrag: Der DFB-Bundestag möge beschließen, § 31 Nr. 3. DFB-Satzung zu ändern:

§ 31

Zusammensetzung, Wahl

[Nrn. 1. – 2. unverändert]

3. Die Mitglieder des Präsidiums sind im Vorstand auch dann stimmberechtigt, wenn sie dem Präsidium nur mit beratender Stimme angehören. Die Vorsitzenden der Ausschüsse, die Vorsitzenden der Rechtsorgane, der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sowie der Vorsitzende der Ethik-Kommission, die Direktoren, der Bundestrainer und ~~ein Vertreter der DFB-Mitarbeitervertretung~~ **der Vorsitzende des Betriebsrats** nehmen an den Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme teil. Gleiches gilt für die vor dem 1. Oktober 2013 ernannten Ehrenvizepräsidenten. Der ständige Vertreter des Generalsekretärs nimmt an den Sitzungen des Vorstands mit Stimmrecht teil.

[Nr. 4. unverändert]

Begründung: Die Änderung ist redaktioneller Natur. Seit 2020 besteht der Betriebsrat des DFB als Interessenvertretung der Belegschaft. Der Vorsitzende des Betriebsrats soll somit – wie der vormalige Vertreter der DFB-Mitarbeitervertretung – beratend an Sitzungen des DFB-Vorstands teilnehmen.

Antrag Nr.: 13

Betreff: §§ 32 Nr. 3. DFB-Satzung

Antragsteller: DFB-Präsidium

Antrag: Der DFB-Bundestag möge beschließen, § 32 Nr. 3. DFB-Satzung zu ergänzen:

§ 32

Aufgaben, Zusammensetzung, Zusammentreten, Beschlussfähigkeit

[Nrn. 1. und 2. unverändert]

3. Der Vorstand ist berechtigt, Präsidiums-, Vorstands- und Ausschussmitglieder bei grober Pflichtverletzung oder aus einem sonstigen wichtigen Grund im Sinne des § 27 Absatz 2 Satz 2 BGB mit sofortiger Wirkung ihrer Tätigkeit im DFB durch schriftlich begründete Entscheidung bis zum nächsten Ordentlichen Bundestag zu entheben. **Ein wichtiger Grund im Sinne des vorstehenden Satzes ist insbesondere bei Verhaltensweisen gegeben, die gegen die in § 2 genannten Grundsätze des DFB verstoßen.** Der Betroffene ist vorher zu hören. Er hat das Recht der Beschwerde beim Bundesgericht innerhalb einer Woche nach Zustellung der Entscheidung. Hat die Beschwerde Erfolg, befindet sich der Beschwerdeführer wieder im Amt. Von vorstehender Regelung unberührt bleiben die gesetzlichen und satzungsgemäßen Abberufungskompetenzen anderer Organe, insbesondere des Bundestags hinsichtlich der Mitglieder des gesetzlichen Vorstands (§ 35) gemäß § 27 Absatz 2 Satz 1 BGB sowie die Abberufungskompetenzen des Präsidiums gemäß § 34 Nr. 13.

[Nrn. 4. – 7. unverändert]

Begründung: Mit der Ergänzung des neuen Satzes 2 in § 32 Nr. 3. DFB-Satzung wird im Kontext der Zuständigkeit des DFB-Vorstands zur Amtsenthebung konkret Bezug auf die in § 2 DFB-Satzung verankerten allgemeinen Grundsätze (Werte) des DFB genommen. Dazu gehört unter anderem ein Entgegentreten gegen verfassungsfeindliche Bestrebungen sowie gegen jede Form diskriminierenden oder menschenverachtenden Verhaltens.

Damit soll klargestellt und untermauert werden, dass ein Verstoß gegen diese Grundsätze des DFB auch eine Enthebung der verstoßenden Person von ihrer Tätigkeit in einem DFB-Gremium zur Folge haben kann.

Antrag Nr.: 14

Betreff: § 33 Abs. 1 Buchst. d) und e) DFB-Satzung

Antragsteller: DFB-Präsidium

Antrag: Der DFB-Bundestag möge beschließen, § 33 Absatz 1, Buchstaben d) und e) DFB-Satzung zu ändern:

§ 33

Zusammensetzung, Wahl, Rechtsstellung

Das Präsidium besteht aus:

[...]

d) ~~einer Vizepräsidentin~~ **einem Vizepräsidenten** für Frauen- und Mädchenfußball

e) ~~einer Vizepräsidentin~~ **einem Vizepräsidenten** für Gleichstellung und Diversität

[...]

Begründung: Der Antrag ist ein Folgeantrag des Antrags zu § 2 Abs. 3 und 4 DFB-Satzung.

Es handelt sich um eine konsequente Weiterführung des aus § 2 Abs. 4 der Satzung abzuleitenden Grundsatzes der Verwendung des generischen Maskulinums für alle Geschlechter (männlich, weiblich, divers).

Antrag Nr.: 15

Betr.: § 44 Nrn. 1. und 2. DFB-Satzung

Antragsteller: DFB-Präsidium

Antrag: Der DFB-Bundestag möge beschließen, § 44 Nrn. 1. und 2. DFB-Satzung zu ändern:

§ 44

Strafgewalt des Verbandes und Strafarten

1. Alle Formen unsportlichen und unethischen Verhaltens sowie Verstöße gegen die Satzung**,** ~~und~~ Ordnungen **und ergänzenden Regelungen unterhalb der Ordnungen** des DFB ~~und~~ **sowie** das Ligastatut werden verfolgt. Das Nähere regeln die Rechts- und Verfahrensordnung des DFB, der Ethik-Kodex des DFB, die DFB-Spielordnung, das DFB-Statut für die 3. Liga, das DFB-Statut für die Frauen-Bundesliga und die 2. Frauen-Bundesliga, die DFB-Schiedsrichterordnung, die DFB-Jugendordnung, die Ausbildungsordnung des DFB, **das DFB-Reglement für Spieler- und Trainervermittlung im Fußball,** die Durchführungsbestimmungen zur DFB-Spielordnung, die Anti-Doping-Richtlinien des DFB und die ergänzenden Regelungen unterhalb der DFB-Ordnungen, insbesondere die allgemeinverbindlichen Vorschriften über die Beschaffenheit und Ausgestaltung der Spielkleidung**,** ~~und~~ die Richtlinien zur Verbesserung der Sicherheit bei Bundesspielen **und die Richtlinien zur einheitlichen Behandlung von Stadionverboten**.

   Bei einem Feldverweis ist der Spieler bis zur Entscheidung durch das zuständige Rechtsorgan vorläufig gesperrt.

   Zur Aufrechterhaltung der sportlichen Disziplin oder eines geordneten Rechtswesens kann durch den Vorsitzenden des zuständigen Rechtsorgans bei Verstößen gegen die Satzung und Ordnungen des DFB eine vorläufige Maßnahme ausgesprochen werden.

2. Als Strafen sind zulässig:

   a) Verwarnung,

   b) Verweis,

   c) Geldstrafe gegen Spieler bis zu € 100.000,00, im Übrigen bis zu € 1.000.000,00**, bei Verstößen gemäß § 9 Nr. 3. DFB-Rechts- und Verfahrensordnung (Diskriminierung) bis zu € 5.000.000,00**,

   d) Verhängung eines Platzverbots für einzelne Personen,

   e) Verbot auf Zeit – längstens ~~drei~~ **vier** Jahre – oder Dauer, ein Amt im DFB, seinen Mitgliedsverbänden, deren Vereinen und Kapitalgesellschaften zu bekleiden,

f) Sperre für Pflichtspieltage, auf Zeit – längstens ~~drei~~ **vier** Jahre – oder auf Dauer,

g) Ausschluss auf Zeit – längstens ~~drei~~ **vier** Jahre – oder auf Dauer,

h) Ausschluss auf Zeit – längstens ~~drei~~ **vier** Jahre – oder auf Dauer von der Nutzung der Vereinseinrichtungen des DFB einschließlich Lizenzentzug,

i) Verbot – bis zu fünf Spiele – sich während eines oder mehrerer Spiele im Innenraum des Stadions oder der Sportstätte aufzuhalten,

j) Entzug der Zulassung für Trainer auf Zeit – längstens ~~drei~~ **vier** Jahre – oder auf Dauer,

k) Platzsperre oder Spielaustragung unter Ausschluss oder Teilausschluss der Öffentlichkeit,

l) Aberkennung von Punkten,

m) Versetzung in eine tiefere Spielklasse,

n) Verbot auf Zeit – längstens drei Jahre – auf nationaler und internationaler Ebene neue Spieler zu registrieren.

[Nrn. 3. bis 5. unverändert]

Begründung: Die vorliegenden Änderungen in § 44 Nr. 1. der DFB-Satzung sind redaktioneller Natur und ergänzen die Aufzählung der DFB-Statuten um das DFB-Reglement für Spieler- und Trainervermittlung im Fußball sowie um Richtlinien des DFB.

Die Anpassungen in § 44 Nr. 2. e), g), h) und j) folgen aus den zwingend umzusetzenden Vorgaben von WADA, NADA und FIFA, welche in den Anti-Doping-Regelwerken für Doping-Verstöße, die keine Spezifische Substanz oder Spezifische Methode betreffen, eine Sperre von vier Jahre vorsehen.

Die Änderung in § 44 Nr. 2. c) geht auf eine verbindlich umzusetzende Änderung des FIFA Disciplinary Code zurück. Im Rahmen des 74. FIFA-Kongresses im Mai 2024 wurde von allen FIFA-Mitgliedsverbänden einstimmig ein neuer globaler Standard zur Bekämpfung von Diskriminierungen im Fußball beschlossen. Zentrales Element dieses Beschlusses ist eine Neufassung des Art. 15 FIFA Disciplinary Code, der eine Reihe verschärfter Maßnahmen zur Ahndung diskriminierenden Verhaltens vorsieht, unter anderen die Möglichkeit zur Verhängung von Geldstrafen von bis zu 5.000.000 CHF. Alle FIFA-Mitgliedsverbände sind verpflichtet, diese Vorgaben bis spätestens 31. Dezember 2025 verbindlich in ihre nationalen Regelwerke zu übernehmen. In Folge dessen ist daher auch die in Art. 15 des FIFA Disciplinary Code vorgesehene Höchststrafe für diskriminierendes Verhalten von bis zu 5.000.000 CHF in § 44 Nr. 2. c) der DFB-Satzung entsprechend zu verankern.

Antrag Nr.: 16

Betr.: § 47 Nr. 5. DFB-Satzung

Antragsteller: Ausschuss für Beachsoccer, Freizeit- und Breitensport

Antrag: Der DFB-Bundestag möge beschließen, § 47 Nr. 5. DFB-Satzung zu ändern und zu ergänzen:

§ 47

Ausschüsse

[Absätze 1 bis 9 sowie Nrn. 1. bis 4. unverändert]

5. Dem Ausschuss für ~~Beachsoccer,~~ Freizeit- und Breiten~~sport~~**fußball** gehören als weitere Mitglieder eine Vertreterin des Ausschusses für Frauen- und Mädchenfußball und ein Vertreter des Jugendausschusses an.

   Des Weiteren gehört dem Ausschuss für Freizeit- und Breitenfußball zusätzlich ein vom Präsidium zu berufender Vertreter der jungen Generation als ordentliches Mitglied an. Der Vertreter der jungen Generation darf im Zeitpunkt seiner ersten Berufung das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Eine einmalige erneute Berufung in dieser Funktion ist möglich, auch nach Überschreiten der Altersgrenze.

[Nr. 6. unverändert]

Begründung: Der Ausschuss für Freizeit- und Breitenfußball möchte das ehrenamtliche Engagement junger Menschen im Bereich des Freizeit- und Breitenfußballs gezielt fördern und nachhaltig stärken. Durch die Berufung eines Vertreters oder einer Vertreterin der jungen Generation in den Ausschuss wird jungen Engagierten die Möglichkeit gegeben, aktiv an Entscheidungsprozessen teilzunehmen, eigene Perspektiven einzubringen und frühzeitig Verantwortung im organisierten Sport zu übernehmen.

Diese Maßnahme orientiert sich an den positiven Erfahrungen aus dem Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball, dem Schiedsrichterausschuss sowie dem Jugendausschuss in denen junge Mitglieder bereits erfolgreich eingebunden wurden. Dort hat sich gezeigt, dass die Einbindung junger Menschen nicht nur zur Verjüngung der Gremien beiträgt, sondern auch neue Impulse und innovative Ideen in die Ausschussarbeit einbringt.

Antrag Nr.: 17

Betr.: § 54 DFB-Satzung

Antragsteller: Ausschuss für Beachsoccer, Freizeit- und Breitensport

Antrag: Der DFB-Bundestag möge beschließen, § 54 DFB-Satzung zu ändern und zu ergänzen:

§ 54

Ausschuss für ~~Beachsoccer,~~ Freizeit- und ~~Breitensport~~ Breitenfußball

Der Ausschuss ist zuständig**,** ~~für Beachsoccer als Wettkampf- und Freizeitsport.~~ **Fußballangebote neben dem regulären Spielbetrieb im Amateurfußball zu entwickeln und dabei Trends im Freizeit- und Breitenfußball aufzunehmen**.

Er hat darüber hinaus die Aufgabe, im Zusammenwirken mit ~~dem Spielausschuss und dem Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball~~ **den weiteren spielbetrieblichen Ausschüssen und Kommissionen** die Entwicklung des Freizeit- und Breitensports – unter besonderer Berücksichtigung des Ü-Fußballs – in den Regional- und Landesverbänden und ihren Mitgliedsvereinen in allen Altersklassen zu unterstützen und zu fördern.

Dies gilt insbesondere für die nachfolgenden Bereiche:

1. Freizeitfußball**varianten (z.B. Freizeit- und Bolzplatzligen, Fußballtennis, Street-Soccer, Fußballangebote für Ältere, Walking Football)**

2. ~~1.1~~ Freizeitfußball als Wettkampfsport nach den offiziellen FIFA- und DFB-Regeln (z. B. ~~Freizeitliga der Hobbymannschaften oder Altherren Sonderrunden~~**, Beachsoccer, Ü-Fußball, Freizeitligen**)

~~1.2 Freizeitfußball als Wettkampfsport nach frei gestalteten Wettkampfregeln (z. B. Street-Soccer, Fußballabzeichen, Familienfußball-Wettkämpfe, Fußballangebote für Ältere usw.)~~

3. Allgemeiner wettkampffreier Freizeit- und ~~Breitensport~~ **Breitenfußball** im Fußballverein ~~für Frauen und Männer~~

~~2.1 Sportartbezogener Freizeit- und Breitensport (z. B. Gymnastikgruppen, Laufgruppen usw.)~~

~~2.2 Sportartübergreifender Freizeit- und Breitensport (z. B. Fitnesstraining, Konditionstraining, Krafttrainingsgruppen usw.)~~

~~2.3 Gesundheitsorientierter Sport (z. B. Wirbelsäulengymnastik, Herz-/Kreislauftraining usw.)~~

4. Außersportliche Angebote.

Dabei spielt der Aspekt des gesundheitsorientierten Fußballs eine besondere Rolle.

Begründung: Der DFB-Ausschuss für Beachsoccer, Freizeit und Breitensport hat sich seit 2023 mit seinem eigenen Leitbild, Aufgaben und der Zusammensetzung intensiv auseinandergesetzt. Aufgrund dieses Prozesses wurde deutlich, dass die momentane Bezeichnung und Aufgabenbeschreibung des Ausschusses in der DFB-Satzung nicht mehr mit dem eigenen Selbstverständnis bzw. den aktuellen Schwerpunkten und Aufgaben übereinstimmt.

Durch die Beschäftigung mit diversen Fußballvarianten, wie u.a. Walking Football, wird zudem die Nennung einer dieser Fußballvarianten in der Bezeichnung des Ausschusses als nicht mehr aktuell betrachtet. Zudem ist eine klare Fokussierung auf den Fußball und dessen verschiedensten Varianten außerhalb des regulären Spielbetriebs das Kerngeschäft des Ausschusses. Allgemeiner Freizeit- und Breitensport, z. B. Gymnastikgruppen oder Laufgruppen, wird in der Zuständigkeit bei den Landessportbünden gesehen und spielt in der aktuellen Aufgabenwahrnehmung des Ausschusses keinerlei Rolle.

Aufgrund des erwähnten Sachverhalts spricht sich der DFB-Ausschuss für Beachsoccer, Freizeit- und Breitensport für die Änderungen des § 54 der DFB-Satzung aus.

Antrag Nr.: 18

Betreff: § 55 DFB-Satzung

Antragsteller: DFB-Schiedsrichterausschuss

Antrag: Der DFB-Bundestag möge beschließen, § 55 Nrn. 1. und 2. DFB-Satzung zu ändern und zu ergänzen:

§ 55

Schiedsrichterwesen/Schiedsrichter-Ausschuss

Die Aufgaben im Schiedsrichterwesen innerhalb des DFB werden durch einen Schiedsrichter-Ausschuss sowie eine Schiedsrichterführung für den Elitebereich wahrgenommen.

1. Schiedsrichter-Ausschuss

   Der Schiedsrichter-Ausschuss ist verantwortlich für die einheitliche Ausrichtung des Schiedsrichterwesens im DFB nach den Bestimmungen der Schiedsrichterordnung, unbeschadet der Zuständigkeit des Schiedsrichter-Elitebereichs. Der Schiedsrichter-Ausschuss führt die notwendigen Abstimmungen mit dem Schiedsrichter-Elitebereich herbei. Der Schiedsrichter-Ausschuss ist für die ~~Schiedsrichterinnen und Schiedsrichter der Frauen-Bundesliga, 2. Frauen-Bundesliga, der~~ jeweiligen Spielklassen bzw. Spielformen im Bereich der A- und B-Junioren und im Bereich der B-Juniorinnen auf Bundesebene, der entsprechenden Pokalwettbewerbe, der DFB-Länderpokalturniere sowie der Futsal- und Beachsoccer-Wettbewerbe des DFB zuständig.

   Innerhalb dieser Zuständigkeit verantwortet der Schiedsrichter-Ausschuss sämtliche schiedsrichterrelevanten Aufgaben. Dies betrifft insbesondere:

   [Buchstaben a) – b) unverändert]

   c) Auslegung des deutschen Textes der international verbindlichen Spielregeln, soweit keine Zuständigkeit des Schiedsrichter-Elitebereichs nach Nr. 2. ~~f)~~ **g)** gegeben ist,

   [Buchstaben d) – g) unverändert]

   Näheres regelt die Schiedsrichterordnung.

   Dem Schiedsrichter-Ausschuss gehören an:
   - der Vorsitzende,
   - je ein Vertreter des Norddeutschen Fußball-Verbandes, des Nordostdeutschen Fußballverbandes, des Fußball-Regional-Verbandes Südwest, des Westdeutschen Fußballverbandes sowie zwei Vertreter des Süddeutschen Fußball-Verbandes,

- ~~eine Verantwortliche für den Bereich Schiedsrichterinnen,~~
- ein Lehrwart,
- ~~zwei~~ **drei** Vertreter des Schiedsrichter-Elitebereichs,
- bis zu zwei Vertreter der DFL Deutsche Fußball Liga,
- ein weiterer Vertreter der Zentralverwaltung.

Darüber hinaus kann auf Vorschlag des Ausschussvorsitzenden eine Verantwortliche für den Bereich Schiedsrichterinnen vom Präsidium in den Ausschuss berufen werden.

Der Vorsitzende des Schiedsrichter-Ausschusses wird aus den von den Regionalverbänden für den Schiedsrichter-Ausschuss vorgeschlagenen Vertretern vom Bundestag gewählt. Der Vorsitzende berichtet bei Bedarf im Präsidium über Fragen des Schiedsrichterwesens innerhalb seines Zuständigkeitsbereichs.

Die Vertreter der Regionalverbände werden auf Vorschlag des jeweiligen Regionalverbandes, der oder die Vertreter der DFL Deutsche Fußball Liga auf Vorschlag der DFL Deutsche Fußball Liga, der Vertreter der Zentralverwaltung sowie die Vertreter des Schiedsrichter-Elitebereichs auf Vorschlag des Generalsekretärs und die übrigen Mitglieder auf Vorschlag des Ausschussvorsitzenden vom Präsidium berufen.

Der Schiedsrichter-Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung und beschließt über die Geschäftsverteilung innerhalb des Ausschusses. Der DFB-Schiedsrichter-Ausschuss tagt mindestens viermal im Jahr.

2. Schiedsrichter-Elitebereich

Die Schiedsrichterführung für den Elitebereich, die Teil der Zentralverwaltung oder ~~einer anderen Organisation~~ **anderer Organisationen** des DFB ist, ist für die **Schiedsrichterinnen und** Schiedsrichter der internationalen Listen, der Bundesliga, 2. Bundesliga, 3. Liga ~~und~~**,** des Vereinspokals der Herren**, der Frauen-Bundesliga, 2. Frauen-Bundesliga und des DFB-Pokals der Frauen** (Elite-Schiedsrichter) verantwortlich. Innerhalb dieser Zuständigkeit verantwortet sie sämtliche schiedsrichterrelevanten Aufgaben des Elitebereichs. Dies betrifft insbesondere:

[Buchstaben a) – h) unverändert]

Näheres regelt die Schiedsrichterordnung.

[Nr. 3. unverändert]

Begründung: Das Schiedsrichterwesen der Frauen-Bundesligen ist bisher im DFB e. V. innerhalb des Schiedsrichterausschusses sowie der Abteilung Schiedsrichter*innen verortet, wobei operative Aufgaben teilweise noch ehrenamtlich ausgeführt werden. Im Rahmen des Professionalisierungsprozesses der Frauen-Bundesliga wurden verschiedene Strukturmodelle überprüft. Es wird empfohlen, die Schiedsrichterinnen für die Frauen-Bundesligen in die DFB Schiri GmbH zu überführen. Die Integration der Schiedsrichterinnen in die DFB Schiri GmbH ermöglicht eine effiziente und einheitliche Steuerung

des Schiedsrichterinnen-Bereichs im Zusammenspiel mit dem Elitebereich. Mit diesem Änderungsantrag werden die formalen Voraussetzungen geschaffen, um das Schiedsrichterwesen für die Frauen-Bundesligen in die neue Struktur zu überführen.

DEUTSCHER
FUSSBALL-BUND

Anträge zu den Ordnungen des DFB

Zurück zum Inhaltsverzeichnis

DEUTSCHER
FUSSBALL-BUND

Statut Frauen-Bundesliga und 2. Frauen-Bundesliga

Statut Frauen-Bundesliga (neu)

Statut 2. Frauen-Bundesliga (neu)

Zurück zum Inhaltsverzeichnis

Antrag Nr.: 19

Betreff: § 32 (neu) DFB-Statut Frauen-Bundesliga und 2. Frauen-Bundesliga

Antragsteller: DFB-Präsidium

Antrag: Der DFB-Bundestag möge beschließen das DFB-Statut Frauen-Bundesliga und 2. Frauen-Bundesliga um einen neuen § 32 zu ergänzen:

VIII. Übergangsregelung

§ 32
Übergangsregelung ab dem DFB-Bundestag 2025 (07.11.2025)

Die nach diesem Statut dem Ausschuss Frauen-Bundesligen bzw. der Fachgruppe Frauen-Bundesligen sowie dem Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball bzw. der Fachgruppe Frauen- und Mädchenfußball zugewiesenen Zuständigkeiten und Aufgaben im Zusammenhang mit der Frauen-Bundesliga werden bis zum 1. Juli 2026 durch die Geschäftsführung der DFB GmbH & Co. KG wahrgenommen.

Begründung: Die Übergangsregelung dient der klaren und rechtssicheren Übertragung der Zuständigkeiten im Zusammenhang mit der Organisation und Durchführung der Frauen-Bundesliga auf die Geschäftsführung der DFB GmbH & Co. KG. Gemäß dem im Rahmen des Wachstumsplans vorgesehenen Modell sollen diese Zuständigkeiten ab dem 1. Juli 2026 durch die FBL GmbH bzw. den FBL e.V. übernommen werden. Vor dem Hintergrund der zum DFB-Bundestag 2025 vorgesehenen Änderungen der DFB-Satzung (insbesondere die Streichung des bisherigen Ausschusses Frauen-Bundesligen), durch die sich unter anderem die Zuständigkeiten im Bereich der Frauen-Bundesligen ändern, ist eine befristete Übernahme der entsprechenden Aufgaben durch die Geschäftsführung der DFB GmbH & Co. KG bis zur Übergabe an die FBL GmbH bzw. den FBL e.V. erforderlich.

Antrag Nr.: 20

Betreff: Neufassung Statut Frauen-Bundesliga

Antragsteller: DFB-Präsidium

Antrag: Der DFB-Bundestag möge beschließen das neue Statut Frauen-Bundesliga zu erlassen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Frauen-Bundesliga

1. **Für den Frauenfußball führt der DFB eine Bundesliga als bundesweite Spielklasse. Die Frauen-Bundesliga ist eine Vereinseinrichtung des DFB. Der DFB kann die Ausrichtung an Dritte, insbesondere eine andere Organisation des DFB, übertragen, insbesondere verpachten.[1] Im Fall einer Übertragung der Ausrichtung der Frauen-Bundesliga an einen Dritten richten sich die Aufgaben und Zuständigkeiten nach diesem Statut, einschließlich der Richtlinien für das Lizenzierungsverfahren, und werden durch den Dritten und dessen Gremien wahrgenommen. Dies gilt nicht für die Sportgerichtsbarkeit, einschließlich des Verwaltungsbeschwerdeverfahrens, und das Schiedsrichterwesen, soweit es nicht den Elitebereich (§ 55 Nr. 2. der DFB-Satzung) betrifft, sowie Aufgaben im Zuständigkeitsbereich des DFB-Präsidiums, soweit sich das DFB-Präsidium die Aufgabenwahrnehmung durch entsprechenden Beschluss vorbehält. Dem ausrichtenden Dritten obliegt die Zuordnung der Aufgaben und Zuständigkeiten nach diesem Statut, einschließlich der Richtlinien für das Lizenzierungsverfahren, zu seinen Gremien. Sofern der DFB-Zentralverwaltung nach diesem Statut, einschließlich der Richtlinien für das Lizenzierungsverfahren, Aufgaben und Zuständigkeiten zugewiesen sind, werden diese im Fall einer Übertragung der Ausrichtung der Frauen-Bundesliga an einen Dritten ebenfalls durch diesen wahrgenommen.**
2. **Die Frauen-Bundesliga spielt grundsätzlich in einer Stärke von 14 Mannschaften.**

§ 2

Recht zur Teilnahme

Teilnahmeberechtigt an der Frauen-Bundesliga sind nur Vereine und Kapitalgesellschaften, die unter den Voraussetzungen dieses Statuts durch Abschluss eines Lizenzierungsvertrages mit der Frauen-

[1] **Die Frauen-Bundesliga ist ab dem 1. Januar 2022 an die DFB GmbH & Co. KG verpachtet worden. Ab dem 1. Juli 2026 ist sie an die FBL GmbH verpachtet.**

Bundesliga FBL GmbH (FBL GmbH) zur Teilnahme am Spielbetrieb zugelassen worden sind.

§ 3

Erlöschen und Entziehung der Lizenz sowie Verzicht auf die Lizenz, nachträgliche Auflagen

1. **Die Lizenz zur Teilnahme am Spielbetrieb der Frauen-Bundesliga erlischt für die Teilnehmer ohne vorherige Ankündigung**
   a) **mit Ablauf des Spieljahres, für die sie erteilt worden ist;**
   b) **mit Auflösung der Frauen-Bundesliga.**
2. **Die Lizenz kann entzogen bzw. verweigert werden, wenn**
   a) **eine Voraussetzung für ihre Erteilung weggefallen ist;**
   b) **der Teilnehmer seine Verpflichtungen aus dem Vertrag mit FBL GmbH verletzt hat;**
   c) **der Bewerber/Teilnehmer seine im Lizenzierungsverfahren bestehenden oder eingegangenen wesentlichen Verpflichtungen nicht erfüllt hat;**
   d) **bei Teilnehmern und mit diesen verbundenen Unternehmen durch Missbrauch der Gestaltungsmöglichkeiten der ordnungsgemäße Ablauf des Spielbetriebs gefährdet wird und wesentliche in den Bestimmungen des DFB, der DFB GmbH & Co. KG oder der FBL GmbH getroffene Wertentscheidungen umgangen werden;**
   e) **ein Teilnehmer in vertraglicher oder gesellschaftsrechtlicher Beziehung zu einem Unternehmen steht, das auch zu anderen Teilnehmern vertragliche oder gesellschaftsrechtliche Beziehungen unterhält, und insbesondere durch Einflussnahme des Unternehmens oder durch abgestimmtes Verhalten der ordnungsgemäße Ablauf des Spielbetriebs gefährdet ist. Konzerne und die ihnen angeschlossenen Unternehmen gelten als ein Unternehmen.**

      Die Bestimmung in Absatz 1 gilt entsprechend, wenn verschiedene Unternehmen oder Konzerne, die mit Bewerbern/Teilnehmern in vertraglichen oder gesellschaftsrechtlichen Beziehungen stehen, gemeinsam durch Einflussnahme auf den jeweiligen Bewerber/Teilnehmer den ordnungsgemäßen Ablauf des Spielbetriebs gefährden;
   f) **ein unmittelbarer oder mittelbarer Anteilseigner des Bewerbers/Teilnehmers gegen die Beschränkung der Mehrfachbeteiligung an Kapitalgesellschaften (§ 9 Nr. 2.) verstößt, der Bewerber/Teilnehmer an diesem Verstoß aktiv mitgewirkt hat oder er die Mehrfachbeteiligung durch Kooperation mit dem betreffenden Anteilseigner aktiv fördert und der Bewerber/Teilnehmer trotz Aufforderung durch die FBL GmbH innerhalb angemessener Frist nicht durch geeignete Maßnahmen auf die Behebung des Verstoßes hinwirkt.**

      Hinsichtlich der Zuständigkeit gilt § 11.

3. **Unter den Voraussetzungen des § 3 Nr. 2. kann die FBL GmbH in geeigneten Fällen statt eines Entzugs der Lizenz dem Teilnehmer nachträglich Auflagen erteilen. § 8 Nr. 4., letzter Absatz gilt entsprechend.**

§ 4

Rechtsbeziehungen zu den Mitgliedsverbänden

Soweit durch dieses Statut Zuständigkeiten des DFB, der DFB GmbH & Co. KG, des Frauen-Bundesliga FBL e.V. (FBL e.V.) oder der FBL GmbH und seiner/ihrer Organe begründet und die Anwendung von Satzung und Ordnungen dieser bestimmt werden, sind die Mitgliedsverbände des DFB verpflichtet, dies in ihre Satzungen und Ordnungen aufzunehmen, auch durch entsprechende Verpflichtungen ihrer Vereine.

Hierzu gehören insbesondere die Vorschriften über

1. **Terminlisten und Fernsehrechte und**
2. **Spielbetrieb und Beiträge.**

§ 5

Terminlisten, Fernsehrechte und Vermarktung

1. **Die Rechte aus den Terminlisten der Meisterschaftsspiele der Frauen-Bundesliga übt die FBL GmbH aus.**

2. **Das Recht, Spielansetzungen von Spielen der Frauen-Bundesliga im Bereich des DFB festzulegen, besitzt die FBL GmbH.**

3. **Das Recht, über Fernseh- und Hörfunkübertragungen von Meisterschaftsspielen der Frauen-Bundesliga Verträge zu schließen, besitzt die FBL GmbH. Entsprechendes gilt auch für die Rechte bezüglich aller anderen Bild- und Tonträger, gegenwärtiger und künftiger technischer Einrichtungen jeder Art und in jeder Programm- und Verwertungsform, insbesondere über Internet oder andere Online-Dienste, sowie möglicher Vertragspartner.**

4. **Die weiteren Rechte zur Ligavermarktung der Frauen-Bundesliga, einschließlich des Rechts, offizielle Spieldaten der Spiele zu erheben und diese offiziellen Spieldaten gemeinschaftlich zu vermarkten, stehen der FBL GmbH zu.**

5. **Das Recht, für Spiele in den internationalen Frauen-Klubwettbewerben der FIFA und UEFA Verträge über die Fernseh- und Hörfunkübertragungen zu schließen, nehmen die jeweils teilnehmenden Vereine bzw. Kapitalgesellschaften der Frauen-Bundesliga wahr, solange die FIFA bzw. UEFA dieses Recht nicht selbst ausübt oder auf die FBL GmbH überträgt. In diesem Fall wird dieses Recht, soweit möglich und zulässig, vom der FBL GmbH wahrgenommen. Entsprechendes gilt auch für die Rechte bezüglich aller anderen Bild- und Tonträger, gegenwärtiger und künftiger**

technischer Einrichtungen jeder Art und in jeder Programm- und Verwertungsform, insbesondere über Internet oder andere Online-Dienste, sowie möglicher Vertragspartner.

6. **Die Einnahmen aus der Verwertung der vorstehend ausgeführten Rechte stehen der FBL GmbH im Rahmen der satzungsrechtlichen, vertraglichen und sonstigen Regelungen zu.**

   Über den Anteil der Einnahmen der den Vereinen bzw. Kapitalgesellschaften der Frauen-Bundesliga zusteht und die Verteilung dieses Anteils zwischen den Vereinen bzw. Kapitalgesellschaften der Frauen-Bundesliga beschließt die Gesellschafterversammlung der FBL GmbH.

7. **Verträge hinsichtlich der Vergabe von Rechten an Spielen der Frauen-Bundesliga für Fernseh- und Hörfunkübertragungen, für alle anderen Bild- und Tonträger, künftige technischer Einrichtungen jeder Art, in jeder Programm- und Verwertungsform sowie möglicher Vertragspartner werden von der Geschäftsführung der FBL GmbH abschließend verhandelt und abgeschlossen.**

8. **Die Gesellschafterversammlung der FBL GmbH ist zuständig für den Erlass von Richtlinien zur Ligavermarktung**

9. **Die FBL GmbH ist berechtigt, aufgrund von Spielverlegungen (z. B. auf Antrag eines Teilnehmers oder wegen Unbespielbarkeit des Platzes) entstehende Mehrkosten für die Medienproduktion auf die verantwortlichen Vereine bzw. Kapitalgesellschaften umzulegen.**

II. Lizenzierungs- und Teilnahmevoraussetzungen für die Frauen-Bundesliga

§ 6
Lizenzierungs- und Teilnahmevoraussetzungen

1. **Teilnahmeberechtigt sind nur die Vereine bzw. Kapitalgesellschaften, die die Lizenz zur Frauen-Bundesliga durch Abschluss eines Lizenzierungsvertrags zwischen der FBL GmbH und dem betreffenden Verein bzw. der betreffenden Kapitalgesellschaft erhalten haben. Die Lizenz wird jeweils für eine Spielzeit erteilt.**

2. **Ein Verein kann nur eine Lizenz für die Frauen-Bundesliga erwerben, wenn er rechtlich unabhängig ist, d. h. auf ihn kein Rechtsträger einen rechtlich beherrschenden oder mitbeherrschenden Einfluss ausüben kann, über eine eigene Fußballabteilung verfügt und sportlich für die Teilnahme an der Frauen-Bundesliga qualifiziert ist.**

Ausnahmen vom Erfordernis der rechtlichen Unabhängigkeit können nur bewilligt werden, wenn der betreffende Rechtsträger seit mehr als 20 Jahren den Fußballsport des Vereins ununterbrochen und erheblich gefördert hat. Über die Bewilligung von Ausnahmen entscheidet das Präsidium des DFB auf Antrag des FBL e.V. Die Bewilligung setzt voraus, dass der betreffende Rechtsträger in Zukunft den Amateurfußballsport in bisherigem Ausmaß weiter fördert.

3. **Voraussetzung für die Lizenzierung ist die sportliche Qualifikation. Sie ergibt sich aus der Abschlusstabelle der Frauen-Bundesliga des laufenden Spieljahres sowie aus den Bestimmungen der DFB-Spielordnung zum Auf- und Abstieg zwischen der Frauen-Bundesliga und der 2. Frauen-Bundesliga.**

4. **Voraussetzung für die Lizenzierung ist außerdem die fristgerechte Bewerbung um die Lizenz zur Frauen-Bundesliga mit allen erforderlichen Unterlagen entsprechend der Lizenzierungsrichtlinien Frauen-Bundesliga.**

   Mit der Bewerbung müssen sich die Vereine bzw. Kapitalgesellschaften den Bestimmungen dieses Statuts unterwerfen. Für die Entscheidungen von Streitigkeiten zwischen dem betreffenden Verein bzw. Kapitalgesellschaft und dem DFB, der DFB GmbH & Co. KG und der FBL GmbH ist der Abschluss eines Schiedsgerichtsvertrags vorgesehen.

5. **Wird eine der genannten Lizenzierungsvoraussetzungen nicht erfüllt, kann der betreffende Verein bzw. die Kapitalgesellschaft die Lizenz zur Frauen-Bundesliga nicht erhalten.**

6. **Für den erstmaligen Erlass der „Richtlinien für das Lizenzierungsverfahren Frauen-Bundesliga“ (Lizenzierungsrichtlinien Frauen-Bundesliga) ist das DFB-Präsidium, für weitere Änderungen und Ergänzungen ist die Gesellschafterversammlung der FBL GmbH zuständig.**

7. **Die Gesellschafterversammlung der FBL GmbH kann für die Teilnehmer der Frauen-Bundesliga verbindliche Nachhaltigkeitsrichtlinien erlassen.**

§ 7

Bewerbungsfrist und -antrag

1. **Termin zur Abgabe der Bewerbung um die Lizenz zur Frauen-Bundesliga ist der 15. März, 17:00 Uhr, vor Beginn des Spieljahres. Bis zu diesem Zeitpunkt sind auch die gemäß § 6 Nr. 4. einzureichenden Unterlagen vorzulegen.**

Auf die während der Spielzeit erfolgende Beantragung der Lizenzierung gemäß § 9 Nr. 3. b) finden die Fristen keine Anwendung.

2. **Mit dem Antrag auf Lizenz (Bewerbung) muss der Verein bzw. die Kapitalgesellschaft die dazu erlassene rechtsverbindliche schriftliche „Erklärung zur Bewerbung um die Lizenz zur Frauen-Bundesliga“ abgeben.**

§ 8
Verfahrensgang für das Lizenzierungsverfahren

1. **Der Bewerber unterzeichnet den Lizenzierungsantrag mit den erforderlichen Anlagen und legt die vollständigen Bewerbungsunterlagen innerhalb der in § 7 Nr. 1. festgelegten Frist der FBL GmbH vor. Die Vorlage der Unterlagen kann über eine von der FBL GmbH bzw. in deren Auftrag von der DFB GmbH & Co. KG zur Verfügung gestellte Online-Plattform erfolgen, sofern dort eine entsprechende Möglichkeit eröffnet wird.**

2. **Die FBL GmbH überprüft die vorgelegten Unterlagen.**

3. **Sind diese Unterlagen unvollständig oder nicht fristgerecht eingereicht, weist sie den Antrag zurück.**

   Im Falle der Unvollständigkeit erfolgt die Zurückweisung erst nach erfolglosem Ablauf einer von der FBL GmbH zu setzenden Nachfrist von bis zu fünf Werktagen.

   Bei Zurückweisung ist die Beschwerde an den Lizenzierungsausschuss zulässig.

4. **Sind die Unterlagen vollständig und fristgerecht eingereicht, erfolgt die Sachprüfung. Ergebnis dieser Prüfung ist:**

   a) **Der Bewerber kann zugelassen werden.**

   b) **Der Bewerber kann unter Bedingungen zugelassen werden.**

   c) **Der Bewerber kann unter Auflagen zugelassen werden.**

   d) **Der Bewerber kann nicht zugelassen werden.**

   Bedingungen und Auflagen können kumulativ festgelegt werden.

   Im Falle der Entscheidung nach Buchstabe b), c) oder d) ist Beschwerde an die FBL GmbH zulässig. Bei fehlender oder nur teilweiser Abhilfe teilt die FBL GmbH dem Bewerber dies mit. Der Bewerber kann innerhalb von drei Tagen ab Zustellung Widerspruch erheben. Erhebt der Bewerber fristgerecht Widerspruch, wird die vollständige

Beschwerde dem Lizenzierungsausschuss vorgelegt. Dieses Verfahren kann in den „Richtlinien für das Verfahren“ näher ausgestaltet werden.

5. **Nach Durchführung dieses Verfahrens entscheidet die Geschäftsführung der FBL GmbH unter Berücksichtigung der sportlichen Qualifikation abschließend über die Erteilung oder Ablehnung der Lizenz. Die Verwaltungsbeschwerde zum DFB-Bundesgericht gemäß § 31 der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB kann ausschließlich gegen diese abschließende Verwaltungsentscheidung, nicht jedoch gegen die vorausgehenden Entscheidungen der FBL GmbH oder des Lizenzierungsausschusses eingelegt werden.**

   Bei Erteilung der Lizenz durch die Geschäftsführung der FBL GmbH schließt die FBL GmbH mit dem entsprechenden Verein bzw. Kapitalgesellschaft den Lizenzierungsvertrag.

   Nach endgültiger Feststellung der fehlenden wirtschaftlichen oder technisch- organisatorischen Leistungsfähigkeit durch die FBL GmbH oder durch den Lizenzierungsausschuss oder bei fehlender sportlicher Qualifikation lehnt die Geschäftsführung der FBL GmbH nach Entscheidung des Lizenzierungsausschusses die Lizenzierung ab.

   Bei Ablehnung der Lizenzierung nach Ausschöpfung des verbandsinternen Rechtswegs gemäß Nrn. 1. bis 5. ist der Rechtsweg zum Ständigen Schiedsgericht gegeben.

6. **Der Verfahrensweg und die Verfahrensweise in der FBL GmbH und vor dem Lizenzierungsausschuss sind in den Lizenzierungs-Richtlinien geregelt.**

Im Übrigen gelten für die Lizenzierung die von der Gesellschafterversammlung der FBL GmbH beschlossenen Richtlinien in der jeweils gültigen Fassung.

III. Regelungen für Tochtergesellschaften

§ 9

Lizenzierung von Tochtergesellschaften

1. **Eine Kapitalgesellschaft (Tochtergesellschaft) mit der in sie ausgegliederten Fußballabteilung bzw. weiteren wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben kann unter Beachtung des in Nrn. 2., 3. und 4. geregelten Verfahrens am Spielbetrieb der Frauen-Bundesliga teilnehmen, wenn sie die allgemeinen sowie die für Tochtergesellschaften der Lizenzligen in § 16c Nr. 3. in Verbindung mit § 16e der Satzung des DFB geregelten besonderen**

Lizenzierungsvoraussetzungen erfüllt. Der Mutterverein muss zudem rechtlich unabhängig im Sinne des § 6 Nr. 2. sein.

Die in § 16c Nr. 3. in Verbindung mit § 16e der Satzung des DFB enthaltenen Regelungen gelten für Tochtergesellschaften der Frauen-Bundesliga im Übrigen entsprechend.

2. **Niemand darf unmittelbar oder mittelbar mit einer Beteiligung von 10 % oder mehr der Stimmrechte oder des Kapitals an insgesamt mehr als einer Kapitalgesellschaft der Frauen-Bundesliga beteiligt sein. Unabhängig von der Beteiligungshöhe darf niemand unmittelbar oder mittelbar mit Kapital oder Stimmrechten an mehr als insgesamt drei Kapitalgesellschaften der Frauen-Bundesliga beteiligt sein. Die Beschränkungen nach Satz 1 und 2 gelten nicht für Beteiligungen, die vor dem 1. Juli 2015 erworben wurden.**

   Die Kapitalgesellschaften sind im Rahmen des rechtlich Möglichen und Zumutbaren verpflichtet, durch geeignete Maßnahmen auf die Einhaltung der vorstehenden Beschränkung hinzuwirken. Eine Kapitalgesellschaft, die die Zusammensetzung ihres Anteilseignerkreises nicht beeinflussen kann, wie namentlich im Fall der Börsennotierung, ist für Verstöße ihrer Anteilseigner gegen die Mehrfachbeteiligungsbeschränkung nur verantwortlich, wenn sie an dem Verstoß aktiv und schuldhaft mitgewirkt hat.

   Eine mittelbare Beteiligung gemäß Nr. 2., Absatz 1 liegt vor, wenn jemand beherrschenden Einfluss (im Sinne von § 17 AktG) auf den unmittelbaren Anteilseigner ausüben kann oder der unmittelbare Anteilseigner die Beteiligung für Rechnung eines anderen hält. Die Beteiligung des unmittelbaren Anteilseigners wird dem mittelbaren Anteilseigner in diesem Fall in vollem Umfang zugerechnet.

3. **Ein Verein (Mutterverein), der an einer Tochtergesellschaft mehrheitlich beteiligt ist (§ 16c Nr. 1. in Verbindung mit § 16e der Satzung des DFB), kann mit Zustimmung der Geschäftsführung der FBL GmbH**

   a) **sein Antragsrecht für eine Lizenz zu Beginn des Lizenzierungsverfahrens dieser Kapitalgesellschaft einräumen, wobei das Antragsrecht des Vereins bestehen bleibt und ein Antrag des Vereins gegebenen- falls unter der auflösenden Bedingung der Lizenzierungserteilung an die Kapitalgesellschaft zu stellen ist, oder**
   b) **der Kapitalgesellschaft während der laufenden Spielzeit – unter Verzicht auf die eigene Lizenz im Falle einer Lizenzierung der Kapitalgesellschaft – das Recht einräumen, eine Lizenz zu beantragen, um anstelle des Vereins am Spielbetrieb teilzunehmen.**

Die Tochtergesellschaft erhält die Lizenz in den Fällen a) und b) nur, wenn sie zuvor ein Lizenzierungsverfahren erfolgreich durchlaufen und erklärt hat, für die Verbindlichkeiten des Vereins gegenüber der FBL GmbH mit einzustehen. Eine Weiterübertragung des Antragsrechts oder der Lizenz auf Dritte ist nicht möglich.

Vor der Beschlussfassung des Vereins über die Teilnahme der Tochtergesellschaft am Spielbetrieb der Frauen-Bundesliga durch das zuständige Vereinsorgan hat der Mutterverein die Geschäftsführung der FBL GmbH durch Vorlage der erforderlichen Unterlagen zu unterrichten und ihr Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Stellungnahme der Geschäftsführung der FBL GmbH hat innerhalb von drei Wochen nach Eingang der Unterlagen bei der FBL GmbH zu erfolgen. Die Stellungnahme entbindet den Verein nicht von seiner Verantwortlichkeit. Zu den vorzulegenden Unterlagen gehören insbesondere die Beschlussvorlage des zuständigen Vereinsorgans, die nach dem Umwandlungsgesetz notwendigen Pläne, Berichte und/oder Verträge, gegebenenfalls notwendige Änderungen der Vereinssatzung sowie die Satzung oder der Gesellschaftsvertrag der Tochtergesellschaft und Aussagen über beabsichtigte Beteiligungsverhältnisse.

Die vorstehenden Regelungen gelten nur für den erstmaligen Erwerb der Lizenz durch eine Tochtergesellschaft.

4. **Kapitalgesellschaften, die aus der Frauen-Bundesliga in die 2. Frauen- Bundesliga absteigen oder aus der 2. Frauen-Bundesliga in die Frauen- Bundesliga aufsteigen, verfügen über ein eigenes Antragsrecht. Nr. 3. findet insoweit keine Anwendung.**

5. **Kapitalgesellschaften müssen zum Nachweis ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit darlegen, dass ihr gezeichnetes Kapital (§ 272 Absatz 1 HGB) mindestens € 200.000,00 beträgt.**

   Im Übrigen gelten für die Lizenzierung die Bestimmungen der §§ 6 bis 8 einschließlich der gemäß § 8 Nr. 7. von der Gesellschafterversammlung der FBL GmbH beschlossenen Richtlinien. Bei der erstmaligen Erteilung der Lizenz an eine Kapitalgesellschaft kann die Geschäftsführung der FBL GmbH abweichend von Nr. 3. und den §§ 6 bis 8 andere oder weitere Unterlagen der Kapitalgesellschaft oder des Muttervereins fordern.

6. **Mutterverein und Tochtergesellschaft können die Lizenz für die Frauen-Bundesliga nicht gleichzeitig erhalten.**

§ 10
Rückfall, Verlust und Rückübertragung des Antragsrechts

1. **Eine Umwandlung der Tochtergesellschaft hat keinen Einfluss auf das Recht zur Teilnahme am Lizenzierungsverfahren und am Spielbetrieb, wenn sich an der mehrheitlichen Beteiligung durch den Mutterverein nichts ändert.**

2. **Verliert die Tochtergesellschaft die Lizenz oder ihr Antragsrecht, erwirbt der Mutterverein ein Antragsrecht für die Lizenz zur folgenden Spielzeit nur, wenn er sich mit einer eigenen Vereinsmannschaft sportlich für die Frauen-Bundesliga qualifiziert hat.**

3. **Mit Auflösung oder Verlust der Rechtsfähigkeit des Muttervereins verliert die Tochtergesellschaft ihr Antragsrecht für eine Lizenzierung für die folgende Spielzeit. Eine bereits erteilte Lizenz erlischt mit dem Ablauf des Spieljahres, für das sie erteilt worden ist. Eine neue Lizenzierung wird nicht erteilt.**

4. **Mutterverein und Tochtergesellschaft können die Berechtigung zur Beantragung einer Lizenz für die folgende Spielzeit einvernehmlich auf den Mutterverein zurückübertragen, wenn die Tochtergesellschaft für diese Spielzeit sportlich qualifiziert ist und die Geschäftsführung der FBL GmbH zustimmt.**

IV. Gremien und Verwaltung

§ 11

Gesellschafterversammlung der FBL GmbH, Geschäftsführung der FBL GmbH

1. **Die Befugnisse und die Zusammensetzung der Gremien sind in der Satzung des FBL e.V. und im Gesellschaftsvertrag der FBL GmbH geregelt.**

2. **Die Geschäftsführung der FBL GmbH ist unter anderem zuständig**

   a) **für die Spielleitung der Frauen-Bundesliga,**

   b) **für die Entscheidungen über den Auf- und Abstieg,**

   c) **für die Erteilung und Entziehung der Lizenz zur Frauen-Bundesliga,**

   d) **für die Genehmigung der Teilnahme von Bundesliga-Spielerinnen an Abschieds-, Benefiz- und Wohltätigkeitsspielen.**

   Entscheidungen gemäß dieser Vorschrift ergehen durch Beschluss, der im Fall der Ablehnung zu begründen ist.

3. **Die Gesellschafterversammlung der FBL GmbH sowie die DFB-Zentralverwaltung unterstützen die Geschäftsführung der FBL GmbH bei der Durchführung dieser Aufgaben.**

§ 12
Zusammensetzung und Entscheidungen des Lizenzierungsausschusses

1. **Der Lizenzierungsausschuss besteht aus zwei vom FBL e.V. vorgeschlagenen Vertretern und zwei von der DFB GmbH & Co. KG vorgeschlagenen Vertretern, die jeweils nicht personenidentisch mit Vertretern in der Gesellschafterversammlung sind, und einem externen Wirtschaftsprüfer. Die Mitglieder des Lizenzierungsausschusses dürfen für keinen am Spielbetrieb der Frauen-Bundesliga teilnehmenden Klub tätig oder bei diesem Mitglied sein. Vorgaben der FIFA und der UEFA hinsichtlich der Besetzung von Lizenzierungsorganen sind zu beachten.**

2. **Die Mitglieder des Lizenzierungsausschusses werden durch die Gesellschafterversammlung der FBL GmbH für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt. Darüber hinaus werden jeweils ein Klub-Vertreter und ein DFB-Vertreter als Ersatzmitglied gewählt.**

   Die Klub-Vertreter werden durch die Mitgliederversammlung des FBL e.V., die DFB-Vertreter durch die Gesellschafterversammlung der DFB GmbH & Co. KG und der Wirtschaftsprüfer durch die Geschäftsführung der FBL GmbH vorgeschlagen.

3. **Die Gesellschafterversammlung der FBL GmbH wählt zudem den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden des Lizenzierungsausschusses aus. Der Beschluss bedarf einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmen.**

4. **Der Lizenzierungsausschuss tritt unter der Leitung des Vorsitzenden bei Bedarf zusammen. Der Lizenzierungsausschuss ist beschlussfähig, wenn wenigstens drei Mitglieder, unter ihnen der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Falls nur zwei Mitglieder an einer Sitzung teilnehmen können, kann das jeweilige Ersatzmitglied anstelle des abwesenden Mitglieds mitwirken, um die Beschlussfähigkeit herbeizuführen.**

5. **Der Lizenzierungsausschuss kann jederzeit Stellungnahmen externer Sachverständiger einholen und sie bei seiner Entscheidungsfindung berücksichtigen.**

6. **Mitglieder des Lizenzierungsausschusses, die ein direktes Interesse an einer konkreten Lizenzierungsentscheidung haben oder bei denen Interessenkonflikte bestehen, dürfen an der Beratung und**

Beschlussfassung nicht mitwirken. Die Einzelheiten regeln die Lizenzierungsrichtlinien Frauen-Bundesliga.

7. **Beschlüsse können, wenn nicht mehr als ein an der Entscheidung zu beteiligendes Ausschussmitglied widerspricht, auch im schriftlichen Umlaufverfahren, telefonisch oder per Videokonferenz gefasst werden. Der Lizenzierungsausschuss beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters.**

§ 13

Spielleitung

1. **Die Spielleitung der Frauen-Bundesliga wird von der FBL GmbH wahrgenommen.**

   Die Spielleitung ist insbesondere zuständig für

   a) die Aufstellung der Terminliste und evtl. Änderungen,

   b) die Führung der offiziellen Tabelle,

   c) die Entsendung von Spielbeobachtern,

   d) die Absetzung und Verlegung von Meisterschaftsspielen,

   e) Entscheidungen über den Wechsel der Platzanlage,

   f) Entscheidungen über Spielberechtigungen von Spielerinnen,

   g) Herausgabe von Spielberechtigungslisten.

2. **Zur Ausübung der Spielleitung ernennt die Gesellschafterversammlung der FBL GmbH eine Person der Geschäftsführung der FBL GmbH zum Spielleiter für die Frauen-Bundesliga. Er wird von den übrigen Geschäftsführern in dieser Tätigkeit vertreten. Der Spielleiter der Frauen-Bundesliga ist gleichzeitig Vertreter der FBL GmbH im DFB-Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball und DFB-Spielausschuss sowie in der Fachgruppe Frauen- und Mädchenfußball der DFB GmbH & Co. KG.**

3. **Gegen Entscheidungen des Spielleiters kann ein betroffener Teilnehmer innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe Beschwerde bei der Gesellschafterversammlung der FBL GmbH erheben. Ist es sachlich geboten, kann der Spielleiter die Beschwerdefrist abkürzen.**

4. **Bei der Terminplanung und Schiedsrichteransetzung haben die Spiele der Frauen-Bundesliga Vorrang vor Spielen der 2. Frauen-Bundesliga und Spielen auf Regional- und Landesverbandsebene.**

5. **Spiele der UEFA Women's Champions League sollen nach Möglichkeit nicht an Spieltagen der Frauen-Bundesliga stattfinden. Werden dennoch Begegnungen der UEFA Women's Champions League an Bundesliga-Spieltagen angesetzt, sind die Teilnehmer an der UEFA Women's Champions League dazu verpflichtet, das Spiel der Frauen-Bundesliga vorzuziehen, jedoch spätestens vor dem nächsten der UEFA Women's Champions League folgenden Pflichtspiel auszutragen. In begründeten Einzelfällen kann die Spielleiterin einem späteren Termin zur Austragung des Bundesligaspiels zustimmen.**

§ 14

Schiedsrichter-Ansetzung

1. **Die Schiedsrichter-Ansetzung und -umbesetzung der Frauen-Bundesliga werden von der Schiedsrichterführung für den Elitebereich wahrgenommen.**

2. **Gegen Entscheidungen der Schiedsrichterführung für den Elitebereich gemäß Nr. 1. kann der Spielleiter innerhalb einer Frist von vier Tagen nach Bekanntgabe Beschwerde bei der Gesellschafterversammlung der FBL GmbH erheben. Die Beschwerdefrist kann abgekürzt werden.**

3. **Eine Einspruchsmöglichkeit der Vereine und Kapitalgesellschaften gegen Schiedsrichter-Ansetzungen besteht nicht.**

§ 15

Sicherheitsangelegenheiten

Die DFB-Kommission Prävention & Sicherheit & Fußballkultur ist für die Sicherheitsbelange bei den Spielen der Frauen-Bundesliga unter Beachtung der Sicherheitsrichtlinien zuständig.

§ 16

Sportgerichtsbarkeit

Die Sportgerichtsbarkeit für die Frauen-Bundesliga obliegt dem Kontrollausschuss, dem Sportgericht und dem Bundesgericht des DFB nach der Satzung und den Ordnungen des DFB, insbesondere der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB.

V. Besondere Bestimmungen

§ 17
Übertragung des Antragsrechts

1. **Ein eingetragener Verein, der über die Möglichkeit verfügt, sich sportlich für eine oder mehrere Bundesspielklassen der Frauen und Juniorinnen (Frauen-Bundesliga) zu qualifizieren (abgebender Verein), kann mit Zustimmung der Geschäftsführung der FBL GmbH sein Antragsrecht für eine Lizenz zu sämtlichen Bundesspielklassen der Frauen und Juniorinnen vor Ablauf der Bewerbungsfristen (15. März, 17:00 Uhr) einem anderen eingetragenen Verein (aufnehmender Verein) einräumen. Die Zustimmung wird grundsätzlich nur erteilt, wenn die Vereinssitze nicht mehr als 150 km voneinander entfernt sind.**

   Der abgebende Verein kann sein Antragsrecht für die Frauen-Bundesliga mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung der FBL GmbH statt dem aufnehmenden Verein auch unmittelbar einer zu diesem Zeitpunkt am Spielbetrieb der Bundesliga, 2. Bundesliga oder 3. Liga der Herren teilnehmenden Tochtergesellschaft des aufnehmenden Vereins einräumen.

   Das Antragsrecht des abgebenden Vereins bleibt bestehen. Lizenzierungsanträge des abgebenden Vereins sind gegebenenfalls unter der auflösenden Bedingung der Lizenzerteilung an den aufnehmenden Verein zu stellen. Eine Weiterübertragung des Antragsrechts auf Dritte ist nicht möglich.

2. **Der aufnehmende Verein bzw. die aufnehmende Tochtergesellschaft erhält die Lizenz nur, wenn**

   a) **er/sie zuvor das/die Lizenzierungsverfahren erfolgreich durchlaufen hat;**

   b) **die am 15. März des jeweiligen Jahres für die um die sportliche Qualifikation für die Frauen-Bundesliga spielenden Mannschaften spielberechtigten Spielerinnen, grundsätzlich geschlossen und mit Zustimmung des abgebenden Vereins, zum 1. Juli aus diesem austreten und sich dem aufnehmenden Verein bzw. dem Mutterverein der aufnehmenden Tochtergesellschaft anschließen; eine nach Ansicht der Geschäftsführung der FBL GmbH im Rahmen einer Wechselperiode übliche Fluktuation sowie der Vorbehalt der Lizenzierung des aufnehmenden Vereins sind hierbei unschädlich;**

   c) **der Spielbetrieb aller weiteren Frauen- und Mädchenmannschaften des abgebenden Vereins nach den**

Bestimmungen des zuständigen Mitgliedsverbandes auf den aufnehmenden Verein bzw. den Mutterverein der aufnehmenden Tochtergesellschaft, der den Spielbetrieb fortführt, übertragen wird und

d) er/sie sich schriftlich dazu verpflichtet hat, sämtliche über den Zeitpunkt der Lizenzerteilung hinaus gültigen Verträge des abgebenden Vereins mit Vertragsspielerinnen im Fall einer Lizenzierung zur Frauen-Bundesliga zu übernehmen.

e) Eine aufnehmende Tochtergesellschaft muss zusätzlich erklären, für die Verbindlichkeiten des abgebenden Vereins gegenüber der FBL GmbH mit einzustehen und, soweit ihr eine Ausnahme vom Erfordernis der mehrheitlichen Beteiligung des Muttervereins erteilt wurde (§ 16c Nr. 3. der DFB-Satzung), zukünftig auch den Amateurfußball der Frauen in bisherigem Ausmaß weiter zu fördern.
Soweit der aufnehmende Verein bzw. die aufnehmende Tochtergesellschaft eine Lizenz für eine Bundesspielklasse der Frauen und Juniorinnen erhalten hat, ist eine Lizenz des abgebenden Vereins zu dieser oder einer anderen Bundesspielklasse der Frauen und Juniorinnen für die gleiche Spielzeit ausgeschlossen. Über eine weitere Teilnahme des abgebenden Vereins am Spielbetrieb auf Landesverbandsebene entscheidet der zuständige Mitgliedsverband.

3. Von der vorstehenden Regelung kann eine Frauenfußball-Abteilung eines Frauen-Bundesliga-Vereins erst nach Ablauf von fünf Jahren erneut Gebrauch machen.
4. Die Wartefristregelung der Spielerinnen richtet sich nach § 17 Nr. 2.5 der DFB-Spielordnung.

5. Fusioniert ein Frauen-Bundesliga-Verein mit einem anderen Verein, kann die Geschäftsführung der FBL GmbH diesem Verein die Lizenz zur Frauen-Bundesliga erteilen.

6. Diese Vorschrift ist auf bereits am Spielbetrieb der Frauen-Bundesliga teilnehmende Kapitalgesellschaften nicht anwendbar.

§ 18

Schiedsgerichtsbarkeit

Zur Erledigung von Streitigkeiten können der DFB, die DFB GmbH & Co. KG, die FBL GmbH sowie die Vereine bzw. Kapitalgesellschaften der Frauen-Bundesliga Schiedsgerichtsverträge miteinander abschließen.

§ 19

Einsatz von Spielerinnen

Der Einsatz von Spielerinnen richtet sich nach der DFB-Spielordnung.

§ 20

Auf- und Abstieg

Der Auf- und Abstieg zwischen der Frauen-Bundesliga und der 2. Frauen-Bundesliga ist in der DFB-Spielordnung geregelt.

§ 21

Anti-Doping

In der Frauen-Bundesliga können Doping-Kontrollen angeordnet werden (vgl. §§ 4 und 6 der DFB-Satzung, § 5 der DFB-Spielordnung). Es gelten die vom DFB erlassenen Anti-Doping-Richtlinien.

§ 22

Anzuwendende Vorschriften

Soweit in diesem Statut nichts anderes bestimmt ist, gelten für die Frauen-Bundesliga sowie die Durchführung des Spielbetriebs der Frauen-Bundesliga die sonstigen Regelungen des DFB, insbesondere:

1. **die Spielordnung des DFB und die Durchführungsbestimmungen zur DFB-Spielordnung;**

2. **die Rechts- und Verfahrensordnung des DFB;**

3. **die Schiedsrichterordnung des DFB;**

4. **die Ausbildungsordnung des DFB.**

§ 23

Schadensersatz

Schadensersatzansprüche gegen den DFB, die DFB GmbH & Co. KG, sowie die FBL GmbH aufgrund der Lizenzierung, der Nicht-Lizenzierung bzw. der Entziehung der Lizenz oder etwaiger Auflagen oder Bedingungen sind ausgeschlossen, es sei denn, der Verein wiese nach, dass die Schädigung vorsätzlich durch ein Organ des DFB, der DFB GmbH & Co. KG oder der FBL GmbH erfolgt ist, der Verein seinerseits sämtliche Rechtsbehelfe zur Abwendung des Schadens ergriffen hat und der Geschädigte nicht anderweitig Schadensersatz verlangen kann.

VII. Finanzangelegenheiten

§ 24
Lizenzierungsverfahrens- und Lizenzierungsgebühr

Für die Teilnahme am Lizenzierungsverfahren sowie nach erfolgter Lizenzierung fällt für die Frauen-Bundesliga jeweils eine Gebühr an. Die Lizenzierungsverfahrens- und die Lizenzierungsgebühren werden von der Gesellschafterversammlung der FBL GmbH festgesetzt.

§ 25
Eintrittskartenabrechnung

Die Eintrittskartenabrechnung ist der FBL GmbH durch den veranstaltenden Teilnehmer unaufgefordert 14 Tage nach dem Spieltermin zuzusenden.

§ 26
Kosten für Schiedsrichterinnen und Schiedsrichterinnen-Beobachter

1. **Die Kosten der Schiedsrichterinnen werden für die Frauen-Bundesliga gesondert gepoolt und den jeweiligen Teilnehmern zu gleichen Teilen in Rechnung gestellt.**
2. **Gemäß § 15 der DFB-Schiedsrichterordnung wird der Auslagenersatz für Schiedsrichterinnen durch die Geschäftsführung der FBL GmbH auf Vorschlag der Schiedsrichterführung für den Elitebereich festgelegt, soweit die Aufgabe nicht von einer anderen Organisation des DFB wahrgenommen wird.**

§ 27
Umsatzsteuer

Alle im DFB-Statut für die Frauen-Bundesliga aufgeführten Beträge oder Berechnungsformeln, die zu zahlbaren Beträgen führen, verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer, soweit die Beträge dem Zahlungsgrund nach der Umsatzsteuer unterliegen.

Das Statut tritt zum 01.07.2026 in Kraft.

Begründung: Als notwendige Folge der Umstrukturierung der Frauen-Bundesligen wurde das Statut Frauen-Bundesliga und 2. Frauen-Bundesliga in zwei eigenständige Statute, das Statut Frauen-Bundesliga und das Statut 2. Frauen-Bundesliga aufgeteilt, um den jeweiligen individuellen Anforderungen der Ligen gerecht zu werden.

Antrag Nr.: 21

Betreff: DFB-Statut 2. Frauen-Bundesliga

Antragsteller: DFB-Präsidium

Antrag: Der DFB-Bundestag möge beschließen das DFB-Statut 2. Frauen-Bundesliga neu zu fassen:

Dieses DFB-Statut für ~~die Frauen-Bundesliga und~~ die 2. Frauen-Bundesliga ist zum 1. Juli 2014 in Kraft getreten.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

~~Frauen-Bundesliga und~~ 2. Frauen-Bundesliga

1. Für den Frauenfußball führt der DFB ~~eine Bundesliga und~~ eine 2. Frauen-Bundesliga als bundesweite Spielklassen. Die ~~Frauen-Bundesliga und die~~ 2. Frauen-Bundesliga ~~sind~~ **eine** Vereinseinrichtung~~en~~ des DFB. Der DFB kann die Ausrichtung an Dritte, insbesondere eine andere Organisation des DFB, übertragen, insbesondere verpachten.[1] Im Fall einer Übertragung der Ausrichtung ~~der Frauen-Bundesliga und~~ der 2. Frauen-Bundesliga an einen Dritten richten sich die Aufgaben und Zuständigkeiten nach diesem Statut, einschließlich der Richtlinien für das Zulassungsverfahren, und werden durch den Dritten und dessen Gremien wahrgenommen. Dies gilt nicht für die Sportgerichtsbarkeit, einschließlich des Verwaltungsbeschwerdeverfahrens, und das Schiedsrichterwesen, soweit es nicht den Elitebereich (§ 55 Nr. 2. der DFB-Satzung) betrifft, sowie Aufgaben im Zuständigkeitsbereich des DFB-Präsidiums, soweit sich das DFB-Präsidium die Aufgabenwahrnehmung durch entsprechenden Beschluss vorbehält. Dem ausrichtenden Dritten obliegt die Zuordnung der Aufgaben und Zuständigkeiten nach diesem Statut, einschließlich der Richtlinien für das Zulassungsverfahren, zu seinen Gremien. Sofern der DFB-Zentralverwaltung nach diesem Statut, einschließlich der Richtlinien für das Zulassungsverfahren, Aufgaben und Zuständigkeiten zugewiesen sind, werden diese im Fall einer Übertragung der Ausrichtung der ~~Frauen-Bundesliga und~~ 2. Frauen-Bundesliga an einen Dritten ebenfalls durch diesen wahrgenommen.

   ~~Für die Spielzeit 2024/2025 gilt:~~

   ~~2. Die Frauen-Bundesliga spielt grundsätzlich in einer Stärke von zwölf Mannschaften.~~

[1] Die ~~Frauen-Bundesliga und die~~ 2. Frauen-Bundesliga ~~sind~~ **ist** seit dem 1. Januar 2022 an die DFB GmbH & Co. KG verpachtet.

~~Ab der Spielzeit 2025/2026 gilt:~~

~~2. Die Frauen-Bundesliga spielt grundsätzlich in einer Stärke von 14 Mannschaften.~~

~~3.~~ **2.** Die 2. Frauen-Bundesliga spielt grundsätzlich in einer Stärke von 14 Mannschaften.

§ 2

Recht zur Teilnahme

Teilnahmeberechtigt an der ~~Frauen-Bundesliga und der~~ 2. Frauen-Bundesliga sind nur Vereine und Kapitalgesellschaften, die unter den Voraussetzungen dieses Statuts durch Abschluss eines Zulassungsvertrages mit der DFB GmbH & Co. KG zur Teilnahme am Spielbetrieb zugelassen worden sind.

§ 3

Erlöschen, Entziehung und Verzicht auf die Zulassung, nachträgliche Auflagen

1. Die Zulassung zur Teilnahme am Spielbetrieb ~~der Frauen-Bundesliga oder~~ der 2. Frauen-Bundesliga erlischt für die Teilnehmer der jeweiligen Spielklasse ohne vorherige Ankündigung
   a) mit Ablauf des Spieljahres, für die sie erteilt worden ist;
   b) mit Auflösung ~~der Frauen-Bundesliga oder~~ der 2. Frauen-Bundesliga.
2. Die Zulassung kann entzogen bzw. verweigert werden, wenn
   a) eine Voraussetzung für ihre Erteilung weggefallen ist;
   b) der Teilnehmer seine Verpflichtungen aus dem Vertrag mit der DFB GmbH & Co. KG verletzt hat;
   c) der Bewerber/Teilnehmer seine im Zulassungsverfahren bestehenden oder eingegangenen wesentlichen Verpflichtungen nicht erfüllt hat;
   d) bei Teilnehmern und mit diesen verbundenen Unternehmen durch Missbrauch der Gestaltungsmöglichkeiten der ordnungsgemäße Ablauf des Spielbetriebs gefährdet wird und wesentliche in den Bestimmungen des DFB oder der DFB GmbH & Co. KG getroffene Wertentscheidungen umgangen werden;
   e) ein Teilnehmer in vertraglicher oder gesellschaftsrechtlicher Beziehung zu einem Unternehmen steht, das auch zu anderen Teilnehmern vertragliche oder gesellschaftsrechtliche Beziehungen unterhält, und ins- besondere durch Einflussnahme des Unternehmens oder durch ab- gestimmtes Verhalten der ordnungsgemäße Ablauf des Spielbetriebs gefährdet ist. Konzerne

und die ihnen angeschlossenen Unternehmen gelten als ein Unternehmen.

Die Bestimmung in Absatz 1 gilt entsprechend, wenn verschiedene Unternehmen oder Konzerne, die mit Bewerbern/Teilnehmern in vertraglichen oder gesellschaftsrechtlichen Beziehungen stehen, gemein- sam durch Einflussnahme auf den jeweiligen Bewerber/Teilnehmer den ordnungsgemäßen Ablauf des Spielbetriebs gefährden;

f) ein unmittelbarer oder mittelbarer Anteilseigner des Bewerbers/Teilnehmers gegen die Beschränkung der Mehrfachbeteiligung an Kapitalgesellschaften (§ ~~9~~ **6** Nr. 2.) verstößt, der Bewerber/Teilnehmer an diesem Verstoß aktiv mitgewirkt hat oder er die Mehrfachbeteiligung durch Kooperation mit dem betreffenden Anteilseigner aktiv fördert und der Bewerber/Teilnehmer trotz Aufforderung durch den DFB oder die DFB GmbH & Co. KG innerhalb angemessener Frist nicht durch geeignete Maßnahmen auf die Behebung des Verstoßes hinwirkt.

Hinsichtlich der Zuständigkeit gilt § ~~14~~ **11**.

3. Unter den Voraussetzungen des § 3 Nr. 2. kann die DFB GmbH & Co. KG in geeigneten Fällen statt eines Entzugs der Zulassung dem Teilnehmer nachträglich Auflagen erteilen. § 8 Nr. 4., letzter Absatz ~~oder § 11 Nr. 4., letzter Absatz~~ gilt entsprechend.

§ 4

Rechtsbeziehungen zu den Mitgliedsverbänden

Soweit durch dieses Statut Zuständigkeiten des DFB oder der DFB GmbH & Co. KG und seiner/ihrer Organe begründet und die Anwendung von Satzung und Ordnungen des DFB bestimmt werden, sind die Mitgliedsverbände des DFB verpflichtet, dies in ihre Satzungen und Ordnungen aufzunehmen, auch durch entsprechende Verpflichtungen ihrer Vereine.

Hierzu gehören insbesondere die Vorschriften über

1. Terminlisten und Fernsehrechte und
2. Spielbetrieb und Beiträge.

§ 5

Terminlisten, Fernsehrechte und Vermarktung

1. Die Rechte aus den Terminlisten der Meisterschaftsspiele ~~der Frauen-Bundesliga und~~ der 2. Frauen-Bundesliga übt die DFB GmbH & Co. KG aus.

2. Das Recht, Spielansetzungen von Spielen ~~der Frauen-Bundesliga und~~ der 2. Frauen-Bundesliga im Bereich des DFB festzulegen, besitzt die DFB GmbH & Co. KG.

3. Das Recht, über Fernseh- und Hörfunkübertragungen von Meisterschaftsspielen der 3. Liga Verträge zu schließen, besitzt die DFB GmbH & Co. KG. Entsprechendes gilt auch für die Rechte bezüglich aller anderen Bild- und Tonträger, gegenwärtiger und künftiger technischer Einrichtungen jeder Art und in jeder Programm- und Verwertungsform, insbesondere über Internet oder andere Online-Dienste, sowie möglicher Vertragspartner.
   Die DFB GmbH & Co. KG ist berechtigt, aufgrund von Spielverlegungen (z. B. auf Antrag eines Teilnehmers oder wegen Unbespielbarkeit des Platzes) entstehende Mehrkosten für die Medienproduktion an die verantwortlichen Vereine bzw. Kapitalgesellschaften weiterzubelasten.

4. Die weiteren Rechte zur Ligavermarktung ~~der Frauen-Bundesliga und~~ der 2. Frauen-Bundesliga, einschließlich des Rechts, offizielle Spieldaten der Spiele zu erheben und diese offiziellen Spieldaten gemeinschaftlich zu vermarkten, stehen der DFB GmbH & Co. KG zu. Die gemeinsame Sitzung des Aufsichtsrats mit den Gesellschaftervertretern der DFB GmbH & Co. KG kann hierzu Ausführungsbestimmungen erlassen.

5. Das Recht, für Spiele in den internationalen Frauen-Klubwettbewerben der FIFA und UEFA Verträge über die Fernseh- und Hörfunkübertragungen zu schließen, nehmen die jeweils teilnehmenden Vereine bzw. Kapitalgesellschaften der ~~Frauen-Bundesliga und~~ 2. Frauen-Bundesliga wahr, solange die FIFA bzw. UEFA dieses Recht nicht selbst ausübt oder auf den DFB überträgt. In diesem Fall wird dieses Recht, soweit möglich und zulässig, vom DFB bzw. der DFB GmbH & Co. KG wahrgenommen. Entsprechendes gilt auch für die Rechte bezüglich aller anderen Bild- und Tonträger, gegenwärtiger und künftiger technischer Einrichtungen jeder Art und in jeder Programm- und Verwertungsform, insbesondere über Internet oder andere Online-Dienste, sowie möglicher Vertragspartner.

6. Die Einnahmen aus der Verwertung der vorstehend ausgeführten Rechte stehen der DFB GmbH & Co. KG im Rahmen der satzungsrechtlichen, vertraglichen und sonstigen Regelungen zu.

   Über den Anteil der Einnahmen der den Vereinen bzw. Kapitalgesellschaften die Verteilung des der 2. Frauen-Bundesliga zusteht und die Verteilung dieses Anteils zwischen den Vereinen bzw. Kapitalgesellschaften der 2.Frauen-Bundesliga beschließt die gemeinsame Sitzung des Aufsichtsrats mit den Gesellschaftervertretern der DFB GmbH & Co. KG.

7. Die Verhandlungen über die Verwertung der Rechte führt die DFB GmbH & Co. KG.

8. Das DFB-Präsidium kann für die Teilnehmer der **2.** Frauen-Bundesliga verbindliche Medien-Richtlinien erlassen.

~~II. Zulassungs- und Teilnahmevoraussetzungen für die Frauen-Bundesliga~~

~~§ 6~~

~~Zulassungs- und Teilnahmevoraussetzungen~~

~~1. Teilnahmeberechtigt sind nur die Vereine bzw. Kapitalgesellschaften, die die Zulassung zur Frauen-Bundesliga durch Abschluss eines Zulassungsvertrags zwischen der DFB GmbH & Co. KG und dem betreffenden Verein bzw. der betreffenden Kapitalgesellschaft erhalten haben. Die Zulassung wird jeweils für eine Spielzeit erteilt.~~

~~2. Ein Verein kann nur eine Zulassung für die Frauen-Bundesliga erwerben, wenn er rechtlich unabhängig ist, d. h. auf ihn kein Rechtsträger einen rechtlich beherrschenden oder mitbeherrschenden Einfluss ausüben kann, über eine eigene Fußballabteilung verfügt und sportlich für die Teilnahme an der Frauen-Bundesliga qualifiziert ist.~~
~~Ausnahmen vom Erfordernis der rechtlichen Unabhängigkeit können nur bewilligt werden, wenn der betreffende Rechtsträger seit mehr als 20 Jahren den Fußballsport des Vereins ununterbrochen und erheblich gefördert hat. Über die Bewilligung von Ausnahmen entscheidet das DFB-Präsidium. Die Bewilligung setzt voraus, dass der betreffende Rechtsträger in Zukunft den Amateurfußballsport in bisherigem Ausmaß weiter fördert.~~

~~3. Voraussetzung für die Zulassung ist die sportliche Qualifikation. Sie ergibt sich aus der Abschlusstabelle der Frauen-Bundesliga des laufenden Spieljahres sowie aus den Bestimmungen der DFB-Spielordnung zum Auf- und Abstieg zwischen der Frauen-Bundesliga und der 2. Frauen-Bundesliga.~~

~~4. Voraussetzung für die Zulassung ist außerdem die fristgerechte Bewerbung um die Zulassung zur Frauen-Bundesliga mit allen erforderlichen Unterlagen entsprechend den Richtlinien für die „Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit Frauen-Bundesliga“ sowie den Richtlinien für die „Technisch- organisatorische Leistungsfähigkeit Frauen-Bundesliga“.~~
~~Mit der Bewerbung müssen sich die Vereine bzw. Kapitalgesellschaften den Bestimmungen dieses Statuts unterwerfen. Für die Entscheidungen von Streitigkeiten zwischen dem betreffenden Verein bzw. Kapitalgesellschaft und dem DFB und der DFB GmbH & Co. KG ist der Abschluss eines Schiedsgerichtsvertrags vorgesehen.~~

~~5. Wird eine der genannten Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt, kann der betreffende Verein bzw. die Kapitalgesellschaft die Zulassung zur Frauen-Bundesliga nicht erhalten.~~

~~6. Für den Erlass der „Richtlinien für das Zulassungsverfahren Frauen-Bundesliga und 2. Frauen-Bundesliga“ gemäß § 8 Nr. 7. ist das DFB-Präsidium zuständig.~~

~~7. Das DFB-Präsidium kann für die Teilnehmer der Frauen-Bundesliga verbindliche Nachhaltigkeitsrichtlinien erlassen.~~

~~§ 7~~

~~**Bewerbungsfrist und -antrag**~~

~~1. Termin zur Abgabe der Bewerbung um die Zulassung zur Frauen-Bundesliga ist der 15. März, 17:00 Uhr, vor Beginn des Spieljahres. Bis zu diesem Zeitpunkt sind auch die gemäß § 6 Nr. 4. einzureichenden Unterlagen vorzulegen.~~
~~Auf die während der Spielzeit erfolgende Beantragung der Zulassung gemäß § 12 Nr. 2. b) finden die Fristen keine Anwendung.~~

~~2. Mit dem Antrag auf Zulassung (Bewerbung) muss der Verein bzw. die Kapitalgesellschaft die dazu erlassene rechtsverbindliche schriftliche „Erklärung zur Bewerbung um die Zulassung zur Frauen-Bundesliga“ abgeben.~~

~~§ 8~~

~~**Verfahrensgang für das Zulassungsverfahren**~~

~~1. Der Bewerber unterzeichnet den Zulassungsantrag mit den erforderlichen Anlagen und legt die vollständigen Bewerbungsunterlagen innerhalb der in § 7 Nr. 1. festgelegten Frist der DFB GmbH & Co. KG vor. Die Vorlage der Unterlagen kann über eine von der DFB GmbH & Co. KG zur Verfügung gestellte Online-Plattform erfolgen, sofern dort eine entsprechende Möglichkeit eröffnet wird.~~

~~2. Die DFB GmbH & Co. KG überprüft die vorgelegten Unterlagen.~~

~~3. Sind diese Unterlagen unvollständig oder nicht fristgerecht eingereicht, weist sie den Antrag zurück.~~
~~Im Falle der Unvollständigkeit erfolgt die Zurückweisung erst nach erfolglosem Ablauf einer von der DFB GmbH & Co. KG zu setzenden Nachfrist von bis zu fünf Werktagen.~~
~~Bei Zurückweisung ist die Beschwerde an die Fachgruppe Zulassungs-beschwerden zulässig.~~

~~4. Sind die Unterlagen vollständig und fristgerecht eingereicht, erfolgt die Sachprüfung. Ergebnis dieser Prüfung ist:~~
~~a) Der Bewerber kann zugelassen werden.~~
~~b) Der Bewerber kann unter Bedingungen zugelassen werden.~~
~~c) Der Bewerber kann unter Auflagen zugelassen werden.~~
~~d) Der Bewerber kann nicht zugelassen werden.~~
~~Bedingungen und Auflagen können kumulativ festgelegt werden.~~
~~Im Falle der Entscheidung nach Buchstabe b), c) oder d) ist Beschwerde an die DFB GmbH & Co. KG zulässig. Bei fehlender oder nur teilweiser Abhilfe teilt die DFB GmbH & Co. KG dem Bewerber dies mit. Der Bewerber kann innerhalb von drei Tagen ab Zustellung Widerspruch erheben. Erhebt der Bewerber fristgerecht Widerspruch, wird die vollständige Beschwerde die Fachgruppe Zulassungsbeschwerden vorgelegt. Dieses Verfahren kann in den „Richtlinien für das Verfahren“ näher ausgestaltet werden.~~

~~5. Nach Durchführung dieses Verfahrens entscheidet die Fachgruppe Frauen- und Mädchenfußball unter Berücksichtigung der sportlichen Qualifikation abschließend über die Erteilung oder Ablehnung der~~

~~Zulassung. Die Verwaltungsbeschwerde zum DFB-Bundesgericht gemäß § 31 der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB kann ausschließlich gegen diese ab- schließende Verwaltungsentscheidung, nicht jedoch gegen die voraus- gehenden Entscheidungen der DFB-GmbH & Co. KG oder der Fachgruppe Zulassungsbeschwerden eingelegt werden.~~

~~Bei Erteilung der Zulassung durch die Fachgruppe Frauen- und Mädchenfußball schließt die DFB GmbH & Co. KG mit dem entsprechenden Verein bzw. Kapitalgesellschaft den Zulassungsvertrag. Nach endgültiger Feststellung der fehlenden wirtschaftlichen oder technisch- organisatorischen Leistungsfähigkeit durch die DFB GmbH & Co. KG oder durch die Fachgruppe Zulassungsbeschwerden oder bei fehlender sportlicher Qualifikation lehnt die Fachgruppe Frauen- und Mädchenfußball die Zulassung ab.~~

~~Bei Ablehnung der Zulassung nach Ausschöpfung des verbandsinternen Rechtswegs gemäß Nrn. 1. bis 5. ist der Rechtsweg zum Ständigen Schiedsgericht gegeben.~~

~~6. Der Verfahrensweg und die Verfahrensweise vor der DFB GmbH & Co. KG und vor der Fachgruppe Zulassungsbeschwerden sind in den Zulassungs- Richtlinien geregelt.~~

~~7. Im Übrigen gelten für die Zulassung die vom DFB-Präsidium beschlos- senen Richtlinien in der jeweils gültigen Fassung, und zwar~~

~~A. Richtlinien für das Verfahren~~

~~B. Richtlinien für das Zulassungsverfahren „Wirtschaftliche Leistungs- fähigkeit Frauen-Bundesliga“~~

~~C. Richtlinien für das Zulassungsverfahren „Technisch-organisatorische Leistungsfähigkeit Frauen-Bundesliga“.~~

~~III.~~ II. Zulassungs- und Teilnahmevoraussetzungen für die 2. Frauen-Bundesliga

§ ~~9~~ 6
Zulassungs- und Teilnahmevoraussetzungen

1. Teilnahmeberechtigt sind nur die Vereine bzw. Kapitalgesellschaften, die die Zulassung zur 2. Frauen-Bundesliga durch Abschluss eines Zulassungsvertrags zwischen der DFB GmbH & Co. KG und dem betreffenden Verein bzw. der betreffenden Kapitalgesellschaft erhalten haben. Die Zulassung wird jeweils für eine Spielzeit erteilt.

2. Ein Verein kann nur eine Zulassung für die 2. Frauen-Bundesliga erwerben, wenn er rechtlich unabhängig ist, d.h. auf ihn kein Rechtsträger einen rechtlich beherrschenden oder mitbeherrschenden Einfluss ausüben kann, über eine eigene Fußballabteilung verfügt und sportlich für die Teilnahme an der 2. Frauen-Bundesliga qualifiziert ist. Ausnahmen vom Erfordernis der rechtlichen Unabhängigkeit können nur bewilligt werden, wenn der betreffende Rechtsträger seit mehr als 20 Jahren den Fußballsport des Vereins ununterbrochen und erheblich

gefördert hat. Über die Bewilligung von Ausnahmen entscheidet das DFB-Präsidium. Die Bewilligung setzt voraus, dass der betreffende Rechtsträger in Zukunft den Amateurfußballsport in bisherigem Ausmaß weiter fördert.

3. Voraussetzung für die Zulassung ist die sportliche Qualifikation. Sie ergibt sich aus der Abschlusstabelle der 2. Frauen-Bundesliga des laufenden Spieljahrs sowie aus den Bestimmungen der DFB-Spielordnung zum Auf- und Abstieg zwischen der Frauen-Bundesliga und der 2. Frauen-Bundesliga sowie zwischen der 2. Frauen-Bundesliga und der Regionalliga.

4. Voraussetzung für die Zulassung ist außerdem die fristgerechte Bewerbung um die Zulassung zur 2. Frauen-Bundesliga mit allen erforderlichen Unterlagen entsprechend den Richtlinien für die „Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit 2. Frauen-Bundesliga“ sowie den Richtlinien für die „Technisch-organisatorische Leistungsfähigkeit 2. Frauen-Bundesliga“. Mit der Bewerbung müssen sich die Vereine bzw. Kapitalgesellschaften den Bestimmungen dieses Statuts unterwerfen. Für die Entscheidungen von Streitigkeiten zwischen dem betreffenden Verein bzw. Kapitalgesellschaft und dem DFB und der DFB GmbH & Co. KG ist der Abschluss eines Schiedsgerichtsvertrags vorgesehen.

5. Wird eine der genannten Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt, kann der betreffende Verein bzw. Kapitalgesellschaft die Zulassung zur 2. Frauen-Bundesliga nicht erhalten.

6. Für den Erlass der „Richtlinien für das Zulassungsverfahren ~~Frauen-Bundesliga und~~ 2. Frauen-Bundesliga“ gemäß § ~~11~~ **8** Nr. 7. ist das DFB-Präsidium zuständig.

§ ~~10~~ **7**

Bewerbungsfrist und -antrag

1. Termin zur Abgabe der Bewerbung um die Zulassung zur 2. Frauen-Bundesliga ist der 15. März, 17:00 Uhr, vor Beginn des Spieljahres. Bis zu diesem Zeitpunkt sind auch die gemäß § ~~9~~ **6** Nr. 4. einzureichenden Unterlagen vorzulegen.

   Vereine/Kapitalgesellschaften, die trotz sportlicher Qualifikation und Antragstellung keine Zulassung für die folgende Spielzeit der Frauen-Bundesliga erhalten, müssen sich spätestens zwei Wochen nach Feststehen der Zulassungsverweigerung bewerben. Die Frist beginnt mit dem Zugang der abschließenden verbandsinternen Entscheidung beim Bewerber.

   Auf die während der Spielzeit erfolgende Beantragung der Zulassung gemäß § ~~12~~ **9** Nr. 2. b) finden die Fristen keine Anwendung.

2. Mit dem Antrag auf Zulassung (Bewerbung) muss der Verein bzw. die Kapitalgesellschaft die dazu erlassene rechtsverbindliche schriftliche „Erklärung zur Bewerbung um die Zulassung zur 2. Frauen-Bundesliga“ abgeben.

§ ~~11~~ **8**

Verfahrensgang für das Zulassungsverfahren

1. Der Bewerber unterzeichnet den Zulassungsantrag mit den erforderlichen Anlagen und legt die vollständigen Bewerbungsunterlagen innerhalb der in § ~~10~~ **7** Nr. 1. festgelegten Frist der DFB GmbH & Co. KG vor. Die Vorlage der Unterlagen kann über eine von der DFB GmbH & Co. KG zur Verfügung gestellte Online-Plattform erfolgen, sofern dort eine entsprechende Möglichkeit eröffnet wird.

2. Die DFB GmbH & Co. KG überprüft die vorgelegten Unterlagen.

3. Sind diese Unterlagen unvollständig oder nicht fristgerecht eingereicht, weist sie den Antrag zurück. Im Falle der Unvollständigkeit erfolgt die Zurückweisung erst nach erfolglosem Ablauf einer von der DFB GmbH & Co. KG zu setzenden Nachfrist von bis zu fünf Werktagen. Bei Zurückweisung ist die Beschwerde an die Fachgruppe Zulassungsbeschwerden zulässig.

4. Sind die Unterlagen vollständig und fristgerecht eingereicht, erfolgt die Sachprüfung. Ergebnis dieser Prüfung ist:

   a) Der Bewerber kann zugelassen werden.

   b) Der Bewerber kann unter Bedingungen zugelassen werden.

   c) Der Bewerber kann unter Auflagen zugelassen werden.

   d) Der Bewerber kann nicht zugelassen werden.

   Bedingungen und Auflagen können kumulativ festgelegt werden.
   Im Falle der Entscheidung nach Buchstabe b), c) oder d) ist Beschwerde an die DFB GmbH & Co. KG zulässig. Bei fehlender oder nur teilweiser Abhilfe teilt die DFB GmbH & Co. KG dem Bewerber dies mit. Der Bewerber kann innerhalb von drei Tagen ab Zustellung Widerspruch erheben. Erhebt der Bewerber fristgerecht Widerspruch, wird die vollständige Beschwerde der Fachgruppe Zulassungsbeschwerden vorgelegt. Dieses Verfahren kann in den „Richtlinien für das Verfahren“ näher ausgestaltet werden.

5. Nach Durchführung dieses Verfahrens entscheidet die Fachgruppe Frauen- und Mädchenfußball unter Berücksichtigung der sportlichen

Qualifikation abschließend über die Erteilung oder Ablehnung der Zulassung. Die Verwaltungsbeschwerde zum DFB-Bundesgericht gemäß § 31 der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB kann ausschließlich gegen diese abschließende Verwaltungsentscheidung, nicht jedoch gegen die vorausgehenden Entscheidungen der DFB GmbH & Co. KG oder der Fachgruppe Zulassungsbeschwerden eingelegt werden. Bei Erteilung der Zulassung durch die Fachgruppe Frauen- und Mädchenfußball schließt die DFB GmbH & Co. KG mit dem entsprechenden Verein bzw. Kapitalgesellschaft den Zulassungsvertrag. Nach endgültiger Feststellung der fehlenden wirtschaftlichen oder technisch-organisatorischen Leistungsfähigkeit durch die DFB GmbH & Co. KG oder durch die Fachgruppe Zulassungsbeschwerden oder bei fehlender sportlicher Qualifikation lehnt die Fachgruppe Frauen- und Mädchenfußball die Zulassung ab. Bei Ablehnung der Zulassung nach Ausschöpfung des verbandsinternen Rechtswegs gemäß Nrn. 1. bis 5. ist der Rechtsweg zum Ständigen Schiedsgericht gegeben.

6. Der Verfahrensweg und die Verfahrensweise vor der DFB GmbH & Co. KG und vor der Fachgruppe Zulassungsbeschwerden sind in den Zulassungs-Richtlinien geregelt.

7. Im Übrigen gelten für die Zulassung die vom DFB-Präsidium beschlossenen Richtlinien in der jeweils gültigen Fassung, und zwar

   A. Richtlinien für das Verfahren

   B. Richtlinien für das Zulassungsverfahren „Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit 2. Frauen-Bundesliga“

   C. Richtlinien für das Zulassungsverfahren „Technisch-organisatorische Leistungsfähigkeit 2. Frauen-Bundesliga“.

~~IV.~~ III. Regelungen für Tochtergesellschaften

§ ~~12~~ **9**

Zulassung von Tochtergesellschaften

1. Eine Kapitalgesellschaft (Tochtergesellschaft) mit der in sie ausgegliederten Fußballabteilung bzw. weiteren wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben kann unter Beachtung des in Nrn. 2., 3. und 4. geregelten Verfahrens am Spielbetrieb ~~der Frauen-Bundesliga und~~ der 2. Frauen-Bundesliga teilnehmen, wenn sie die allgemeinen sowie die für Tochtergesellschaften der Lizenzligen in § 16c Nr. 3. der Satzung des DFB geregelten besonderen Zulassungsvoraussetzungen erfüllt.

Der Mutterverein muss zudem rechtlich unabhängig im Sinne ~~der §~~ **des** § 6 Nr. 2.~~, 9 Nr. 2.~~ sein.

Die in § 16c Nr. 3. der Satzung des DFB enthaltenen Regelungen gelten für Tochtergesellschaften ~~der Frauen-Bundesliga und~~ der 2. Frauen-Bundesliga im Übrigen entsprechend.

2. Niemand darf unmittelbar oder mittelbar mit einer Beteiligung von 10 % oder mehr der Stimmrechte oder des Kapitals an insgesamt mehr als einer Kapitalgesellschaft ~~der Frauen-Bundesliga oder~~ der 2. Frauen-Bundesliga beteiligt sein. Unabhängig von der Beteiligungshöhe darf niemand unmittelbar oder mittelbar mit Kapital oder Stimmrechten an mehr als insgesamt drei Kapitalgesellschaften der ~~Frauen-Bundesliga und der~~ 2. Frauen-Bundesliga beteiligt sein. Die Beschränkungen nach Satz 1 und 2 gelten nicht für Beteiligungen, die vor dem 1. Juli 2015 erworben wurden.

   Die Kapitalgesellschaften sind im Rahmen des rechtlich Möglichen und Zumutbaren verpflichtet, durch geeignete Maßnahmen auf die Einhaltung der vorstehenden Beschränkung hinzuwirken. Eine Kapitalgesellschaft, die die Zusammensetzung ihres Anteilseignerkreises nicht beeinflussen kann, wie namentlich im Fall der Börsennotierung, ist für Verstöße ihrer Anteils- eigner gegen die Mehrfachbeteiligungsbeschränkung nur verantwortlich, wenn sie an dem Verstoß aktiv und schuldhaft mitgewirkt hat.
   Eine mittelbare Beteiligung gemäß Nr. 2., Absatz 1 liegt vor, wenn jemand beherrschenden Einfluss (im Sinne von § 17 AktG) auf den unmittelbaren Anteilseigner ausüben kann oder der unmittelbare Anteilseigner die Beteiligung für Rechnung eines anderen hält. Die Beteiligung des unmittelbaren Anteilseigners wird dem mittelbaren Anteilseigner in diesem Fall in vollem Umfang zugerechnet.

3. Ein Verein (Mutterverein), der an einer Tochtergesellschaft mehrheitlich beteiligt ist (§ 16c Nr. 1. der Satzung des DFB), kann mit Zustimmung der Fachgruppe Frauen- und Mädchenfußball

   a) sein Antragsrecht für eine Zulassung zu Beginn des Zulassungsverfahrens dieser Kapitalgesellschaft einräumen, wobei das Antragsrecht des Vereins bestehen bleibt und ein Antrag des Vereins gegebenen- falls unter der auflösenden Bedingung der Zulassungserteilung an die Kapitalgesellschaft zu stellen ist, oder

   b) der Kapitalgesellschaft während der laufenden Spielzeit – unter Verzicht auf die eigene Zulassung im Falle einer Zulassung der Kapitalgesellschaft – das Recht einräumen, eine Zulassung zu beantragen, um anstelle des Vereins am Spielbetrieb teilzunehmen.

   Die Tochtergesellschaft erhält die Zulassung in den Fällen a) und b) nur, wenn sie zuvor ein Zulassungsverfahren erfolgreich durchlaufen und erklärt hat, für die Verbindlichkeiten des Vereins gegenüber dem DFB

und der DFB GmbH & Co. KG mit einzustehen. Eine Weiterübertragung des Antragsrechts oder der Zulassung auf Dritte ist nicht möglich.

Vor der Beschlussfassung des Vereins über die Teilnahme der Tochtergesellschaft am Spielbetrieb ~~der Frauen-Bundesliga oder~~ der 2. Frauen-Bundesliga durch das zuständige Vereinsorgan hat der Mutterverein die Fachgruppe Frauen- und Mädchenfußball durch Vorlage der erforderlichen Unterlagen zu unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Stellungnahme der Fachgruppe Frauen- und Mädchenfußball hat innerhalb von drei Wochen nach Eingang der Unterlagen bei der DFB GmbH & Co. KG zu erfolgen. Die Stellungnahme entbindet den Verein nicht von seiner Verantwortlichkeit. Zu den vorzulegenden Unterlagen gehören insbesondere die Beschlussvorlage des zuständigen Vereinsorgans, die nach dem Umwandlungsgesetz notwendigen Pläne, Berichte und/oder Verträge, gegebenenfalls notwendige Änderungen der Vereinssatzung sowie die Satzung oder der Gesellschaftsvertrag der Tochtergesellschaft und Aussagen über beabsichtigte Beteiligungsverhältnisse.

Die vorstehenden Regelungen gelten nur für den erstmaligen Erwerb der Zulassung durch eine Tochtergesellschaft.

4. Kapitalgesellschaften, die aus der Frauen-Bundesliga in die 2. Frauen-Bundesliga absteigen oder aus der 2. Frauen-Bundesliga in die Frauen-Bundesliga aufsteigen, verfügen über ein eigenes Antragsrecht. Nr. 3. findet insoweit keine Anwendung.

5. Kapitalgesellschaften müssen zum Nachweis ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit darlegen, dass ihr gezeichnetes Kapital (§ 272 Absatz 1 HGB) mindestens € 200.000,00 beträgt.
   Im Übrigen gelten für die Zulassung die Bestimmungen der §§ 6 – ~~11~~ **9** einschließlich der gemäß § 8 Nr. 7. ~~und § 11 Nr. 7.~~ vom DFB-Präsidium beschlossenen Richtlinien. Bei der erstmaligen Erteilung der Zulassung an eine Kapitalgesellschaft kann die Fachgruppe Frauen- und Mädchenfußball abweichend von Nr. 3. und den §§ 6 – ~~11~~ **9** andere oder weitere Unterlagen der Kapitalgesellschaft oder des Muttervereins fordern.

6. Mutterverein und Tochtergesellschaft können die Zulassung für die Frauen- Bundesliga oder die 2. Frauen-Bundesliga nicht gleichzeitig erhalten.

§ ~~13~~ **10**
Rückfall, Verlust und Rückübertragung des Antragsrechts

1. Eine Umwandlung der Tochtergesellschaft hat keinen Einfluss auf das Recht zur Teilnahme am Zulassungsverfahren und am Spielbetrieb, wenn sich an der mehrheitlichen Beteiligung durch den Mutterverein nichts ändert.

2. Verliert die Tochtergesellschaft die Zulassung oder ihr Antragsrecht, erwirbt der Mutterverein ein Antragsrecht für die Zulassung zur folgenden Spielzeit nur, wenn er sich mit einer eigenen Vereinsmannschaft sportlich für ~~die Frauen-Bundesliga bzw.~~ die 2. Frauen-Bundesliga qualifiziert hat.

3. Mit Auflösung oder Verlust der Rechtsfähigkeit des Muttervereins verliert die Tochtergesellschaft ihr Antragsrecht für eine Zulassung für die folgende Spielzeit. Eine bereits erteilte Zulassung erlischt mit dem Ablauf des Spieljahres, für das sie erteilt worden ist. Eine neue Zulassung wird nicht erteilt.

4. Mutterverein und Tochtergesellschaft können die Berechtigung zur Beantragung einer Zulassung für die folgende Spielzeit einvernehmlich auf den Mutterverein zurückübertragen, wenn die Tochtergesellschaft für diese Spielzeit sportlich qualifiziert ist und die Fachgruppe Frauen- und Mädchenfußball zustimmt.

~~V.~~ IV. Gremien und Verwaltung

§ ~~14~~ 11

DFB-Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball, Fachgruppe Frauen- und Mädchenfußball,

1. Die Interessen der Vereine und Kapitalgesellschaften ~~der Frauen-Bundesliga und~~ der 2. Frauen-Bundesliga nehmen der DFB-Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball bzw. die Fachgruppe Frauen- und Mädchenfußball sowie ~~der Ausschuss Frauen-Bundesligen bzw. die Fachgruppe Frauen- Bundesliga~~ **die Kommission DFB-Frauen-Ligen** wahr. Die Befugnisse und die Zusammensetzung ~~der Ausschüsse~~ **des Ausschusses für Frauen- und Mädchenfußball** sind in ~~§§ 52 und~~ **§** 53 der Satzung des DFB geregelt. § 47 Absatz 1, 5, 7 und 8 der Satzung des DFB bleiben unberührt.

2. Die Fachgruppe Frauen- und Mädchenfußball ist unter anderem zuständig

   ~~a) für die Genehmigung der Teilnahme von **2.** Bundesliga-Spielerinnen an Abschieds-, Benefiz- und Wohltätigkeitsspielen,~~

   a) für die Spielleitung ~~der Frauen-Bundesliga und~~ der 2. Frauen-Bundesliga,

   b) für die Entscheidungen über den Auf- und Abstieg,

   c) für die Entziehung der Zulassung ~~zur Frauen-Bundesliga und~~ zur 2. Frauen-Bundesliga.

d) für die Genehmigung der Teilnahme von 2. Bundesliga-Spielerinnen an Abschieds-, Benefiz- und Wohltätigkeitsspielen,

Entscheidungen gemäß dieser Vorschrift ergehen durch Beschluss, der im Fall der Ablehnung zu begründen ist.

3. Die Geschäftsstelle der DFB GmbH & Co. KG sowie die DFB-Zentralverwaltung unterstützen die Ausschüsse und Fachgruppen bei der Durchführung dieser Aufgaben.

§ ~~15~~ **12**

Versammlungen der Vereine und Kapitalgesellschaften der Frauen-Bundesliga und der 2. Frauen-Bundesliga

1. Zweimal jährlich finden Versammlungen der Vereine bzw. der Kapitalgesellschaften ~~der Frauen-Bundesliga sowie~~ der 2. Frauen-Bundesliga statt.

2. Die Versammlungen beraten über Angelegenheiten der betreffenden Spielklasse, insbesondere über den von der betreffenden Spielleiterin vorgelegten Terminkalender.

3. Die Versammlungen setzen sich jeweils aus bevollmächtigten Vertreterinnen oder Vertretern der Vereine bzw. der Kapitalgesellschaften und dem ~~Ausschuss Frauen-Bundesligen~~ **Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball sowie der Kommission DFB-Frauen-Ligen** zusammen. Die Versammlungen werden jeweils von der Fachgruppe ~~Frauen-Bundesliga~~ **für Frauen- und Mädchenfußball** einberufen. Eine Versammlung muss einberufen werden, wenn mehr als die Hälfte der Vereine bzw. der Kapitalgesellschaften der betreffenden Spielklasse dies verlangt.

4. Die Versammlungen sind zuständig für die Wahl der Vertreterinnen oder Vertreter der Vereine und Kapitalgesellschaften in den Ausschuss ~~Frauen-Bundesligen~~ **für Frauen- und Mädchenfußball** . Diese werden auf die Dauer von ~~drei~~ **vier** Jahren in der jeweiligen Versammlung vor einem DFB-Bundestag gewählt~~;~~**.** ~~§ 52 Nr. 1. Abs. 2 der Satzung des DFB bleibt unberührt.~~ Bei der erstmaligen Wahl soll die jeweilige Vertreterin oder der Vertreter einem Verein oder einer Kapitalgesellschaft ~~der Frauen-Bundesliga oder~~ der 2. Frauen-Bundesliga in leitender Funktion angehören. Wiederwahl ist zulässig.

§ ~~16~~ **13**

Zusammensetzung und Entscheidungen der Fachgruppe Zulassungsbeschwerden

1. Die Fachgruppe Zulassungsbeschwerden der DFB GmbH & Co. KG besteht aus elf Personen.

   Der Vorsitzende und je ein der Fachgruppe Spielbetriebe nicht angehören- der Vertreter der fünf Regionalverbände, der jeweils von diesen benannt wird, ein Vertreter der DFL Deutsche Fußball Liga sowie ein Vertreter des Frauenfußballs werden durch die gemeinsame Sitzung des Aufsichtsrats mit den Gesellschaftervertretern der DFB GmbH & Co. KG berufen.

   Je ein Vertreter der DFB-Direktion Recht und der DFB-Kommission für Prävention & Sicherheit & Fußballkultur sowie ein Wirtschaftsprüfer werden durch den Generalsekretär des DFB vorgeschlagen und durch die Geschäftsführung der DFB GmbH & Co. KG berufen.

   Die Geschäftsstelle der DFB GmbH & Co. KG sowie die DFB-Zentralverwaltung beraten die Fachgruppe Zulassungsbeschwerden und sind zu hören.

2. Die Entscheidungen der Fachgruppe Zulassungsbeschwerden erfolgen in einer Besetzung von mindestens fünf Mitgliedern, wobei der Vertreter der DFB-Direktion Recht, der Vertreter der DFB-Kommission für Prävention & Sicherheit & Fußballkultur und der Wirtschaftsprüfer mitwirken sollen.

   Beschlüsse der Fachgruppe Zulassungsbeschwerden können auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden. Beantragen mindestens drei Mitglieder eine mündliche Erörterung, ist die Fachgruppe einzuberufen.

   Mitglieder, die ein direktes Interesse am Ausgang des Verfahrens haben, können an der Entscheidung nicht mitwirken.

§ ~~17~~ **14**

Spielleitung

1. Die Spielleitung ~~der Frauen-Bundesliga und~~ der 2. Frauen-Bundesliga wird von der Fachgruppe Frauen- und Mädchenfußball wahrgenommen. Die Spielleitung ist insbesondere zuständig für

   a) die Aufstellung der Terminliste und evtl. Änderungen,

   b) die Führung der offiziellen Tabelle,

   c) die Entsendung von Spielbeobachtern,

   d) die Absetzung und Verlegung von Meisterschaftsspielen,

   e) Entscheidungen über den Wechsel der Platzanlage,

f) Entscheidungen über Spielberechtigungen von Spielerinnen,

g) Herausgabe von Spielberechtigungslisten.

2. Zur Ausübung der Spielleitung ernennt die Fachgruppe Frauen- und Mädchenfußball jeweils eine Spielleiterin für die Frauen-Bundesliga und die 2. Frauen-Bundesliga. Die Spielleiterin der Frauen-Bundesliga ist gleichzeitig Vertreterin des DFB-Ausschusses für Frauen- und Mädchenfußball im DFB-Spielausschuss.

3. Gegen Entscheidungen der Spielleiterin kann ein betroffener Teilnehmer innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe Beschwerde bei der gemeinsamen Sitzung des Aufsichtsrats mit den Gesellschaftervertretern der DFB GmbH & Co. KG erheben. Ist es sachlich geboten, kann die Spielleiterin die Beschwerdefrist abkürzen.

4. Bei der Terminplanung und Schiedsrichteransetzung haben die Spiele der 2. Frauen-Bundesliga Vorrang vor Spielen auf Regional- und Landesverbandsebene.

5. Spiele der UEFA Women's Champions League sollen nach Möglichkeit nicht an Spieltagen der Frauen-Bundesliga stattfinden. Werden dennoch Begegnungen der UEFA Women's Champions League an Bundesliga-Spieltagen angesetzt, sind die Teilnehmer an der UEFA Women's Champions League dazu verpflichtet, das Spiel der Frauen-Bundesliga vorzuziehen, jedoch spätestens vor dem nächsten der UEFA Women's Champions League folgenden Pflichtspiel auszutragen. In begründeten Einzelfällen kann die Spielleiterin einem späteren Termin zur Austragung des Bundesligaspiels zustimmen.

§ ~~18~~ **15**

Schiedsrichter-Ansetzung

1. Die Schiedsrichter-Ansetzung und -umbesetzung ~~der Frauen-Bundesliga und~~ **der 2. Frauen-Bundesliga werden von der** ~~Verantwortlichen für den Bereich Schiedsrichterinnen im Schiedsrichterausschuss~~ **Schiedsrichterführung für den Elitebereich wahrgenommen.**

2. **Gegen Entscheidungen der** ~~Verantwortlichen für den Bereich Schiedsrichterinnen im Schiedsrichterausschuss~~ **Schiedsrichterführung für den Elitebereich gemäß Nr. 1. kann die Spielleiterin innerhalb einer Frist von vier Tagen nach Bekanntgabe** Beschwerde beim DFB-Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball erheben. Die Beschwerdefrist kann abgekürzt werden.
3. Eine Einspruchsmöglichkeit der Vereine und Kapitalgesellschaften gegen Schiedsrichter-Ansetzungen besteht nicht.

§ ~~19~~ **16**

Sicherheitsangelegenheiten

Die DFB-Kommission Prävention & Sicherheit & Fußballkultur ist für die Sicherheitsbelange bei den Spielen ~~der Frauen-Bundesliga und~~ der 2. Frauen-Bundesliga unter Beachtung der Sicherheitsrichtlinien zuständig.

§ ~~20~~ **17**

Sportgerichtsbarkeit

Die Sportgerichtsbarkeit für ~~die Frauen-Bundesliga und~~ die 2. Frauen-Bundesliga obliegt dem Kontrollausschuss, dem Sportgericht und dem Bundesgericht des DFB nach der Satzung und den Ordnungen des DFB, insbesondere der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB.

VI. Besondere Bestimmungen

§ ~~21~~ **18**

Übertragung des Antragsrechts

1. Ein eingetragener Verein, der über die Möglichkeit verfügt, sich sportlich für eine oder mehrere Bundesspielklassen der Frauen und Juniorinnen (~~Frauen-Bundesliga,~~ 2. Frauen-Bundesliga) zu qualifizieren (abgebender Verein), kann mit Zustimmung der Fachgruppe Frauen- und Mädchenfußball sein Antragsrecht für eine Zulassung zu sämtlichen Bundesspielklassen der Frauen und Juniorinnen vor Ablauf der Bewerbungsfristen (15. März, 17:00 Uhr) einem anderen eingetragenen Verein (aufnehmender Verein) einräumen. Die Zustimmung wird grundsätzlich nur erteilt, wenn die Vereinssitze nicht mehr als 150 km voneinander entfernt sind.

   Der abgebende Verein kann sein Antragsrecht für ~~die Frauen-Bundesliga und/oder~~ die 2. Frauen-Bundesliga mit Zustimmung der Fachgruppe Frauen- und Mädchenfußball statt dem aufnehmenden Verein auch unmittelbar einer zu diesem Zeitpunkt am Spielbetrieb der Bundesliga, 2. Bundesliga oder 3. Liga der Herren teilnehmenden Tochtergesellschaft des aufnehmenden Vereins einräumen.

   Das Antragsrecht des abgebenden Vereins bleibt bestehen. Zulassungsanträge des abgebenden Vereins sind gegebenenfalls unter der auflösenden Bedingung der Zulassungserteilung an den aufnehmenden Verein zu stellen. Eine Weiterübertragung des Antragsrechts auf Dritte ist nicht möglich.

2. Der aufnehmende Verein bzw. die aufnehmende Tochtergesellschaft erhält die Zulassung(en) nur, wenn

a) er/sie zuvor das/die Zulassungsverfahren erfolgreich durchlaufen hat;

b) die am 15. März des jeweiligen Jahrs für die um die sportliche Qualifikation für die ~~Frauen-Bundesliga und/oder~~ 2. Frauen-Bundesliga spielenden Mannschaften spielberechtigten Spielerinnen, grundsätzlich geschlossen und mit Zustimmung des abgebenden Vereins, zum 1. Juli aus diesem austreten und sich dem aufnehmenden Verein bzw. dem Mutterverein der aufnehmenden Tochtergesellschaft anschließen; eine nach Ansicht der Fachgruppe Frauen- und Mädchenfußball im Rahmen einer Wechselperiode übliche Fluktuation sowie der Vorbehalt der Zulassung des aufnehmenden Vereins sind hierbei unschädlich;

c) der Spielbetrieb aller weiteren Frauen- und Mädchenmannschaften des abgebenden Vereins nach den Bestimmungen des zuständigen Mitgliedsverbandes auf den aufnehmenden Verein bzw. den Mutterverein der aufnehmenden Tochtergesellschaft, der den Spielbetrieb fortführt, übertragen wird und

d) er/sie sich schriftlich dazu verpflichtet hat, sämtliche über den Zeitpunkt der Zulassungserteilung hinaus gültigen Verträge des abgebenden Vereins mit Vertragsspielerinnen im Fall einer Zulassung zur ~~Frauen-Bundesliga und/oder~~ 2. Frauen-Bundesliga zu übernehmen.

e) Eine aufnehmende Tochtergesellschaft muss zusätzlich erklären, für die Verbindlichkeiten des abgebenden Vereins gegenüber dem DFB und der DFB GmbH & Co. KG mit einzustehen und, soweit ihr eine Ausnahme vom Erfordernis der mehrheitlichen Beteiligung des Muttervereins erteilt wurde (§ 16c Nr. 3. der DFB-Satzung), zukünftig auch den Amateurfußball der Frauen in bisherigem Ausmaß weiter zu fördern.

   Soweit der aufnehmende Verein bzw. die aufnehmende Tochtergesellschaft eine Zulassung für eine Bundesspielklasse der Frauen und Juniorinnen erhalten hat, ist eine Zulassung des abgebenden Vereins zu dieser oder einer anderen Bundesspielklasse der Frauen und Juniorinnen für die gleiche Spielzeit ausgeschlossen. Über eine weitere Teilnahme des abgebenden Vereins am Spielbetrieb auf Landesverbandsebene entscheidet der zuständige Mitgliedsverband.

3. Von der vorstehenden Regelung kann eine Frauenfußball-Abteilung eines ~~Frauen-Bundesliga-Vereins oder~~ Vereins der 2. Frauen-Bundesliga erst nach Ablauf von fünf Jahren erneut Gebrauch machen.

4. Die Wartefristregelung der Spielerinnen richtet sich nach § 17 Nr. 2.5 der DFB-Spielordnung.

5. Fusioniert ~~ein Frauen-Bundesliga-Verein oder~~ ein Verein der 2. Frauen-Bundesliga mit einem anderen Verein, kann die Fachgruppe Frauen- und Mädchenfußball diesem Verein die Zulassung zur ~~Frauen-Bundesliga oder~~ 2. Frauen-Bundesliga erteilen.

6. Diese Vorschrift ist auf bereits am Spielbetrieb der ~~Frauen-Bundesliga oder~~ 2. Frauen-Bundesliga teilnehmende Kapitalgesellschaften nicht anwendbar.

§ ~~22~~ **19**

Schiedsgerichtsbarkeit

Zur Erledigung von Streitigkeiten können der DFB und die DFB GmbH & Co. KG sowie die Vereine bzw. Kapitalgesellschaften ~~der Frauen-Bundesliga und~~ der 2. Frauen-Bundesliga Schiedsgerichtsverträge miteinander abschließen.

§ ~~23~~ **20**

Einsatz von Spielerinnen

Der Einsatz von Spielerinnen richtet sich nach der DFB-Spielordnung.

§ ~~24~~ **21**

Auf- und Abstieg

Der Auf- und Abstieg zwischen der Frauen-Bundesliga und der 2. Frauen-Bundesliga sowie zwischen der 2. Frauen-Bundesliga und der Regionalliga ist in der DFB-Spielordnung geregelt.

§ ~~25~~ **22**

Anti-Doping

In der **2.** Frauen-Bundesliga können Doping-Kontrollen angeordnet werden (vgl. §§ 4 und 6 der DFB-Satzung, § 5 der DFB-Spielordnung). Es gelten die vom DFB erlassenen Anti-Doping-Richtlinien.

§ ~~26~~ **23**

Anzuwendende Vorschriften

Soweit in diesem Statut nichts anderes bestimmt ist, gelten für ~~die Frauen-Bundesliga und~~ die 2. Frauen-Bundesliga sowie die Durchführung des

Spielbetriebs ~~der Frauen-Bundesliga und~~ der 2. Frauen-Bundesliga die sonstigen Regelungen des DFB, insbesondere:

1. die Spielordnung des DFB und die Durchführungsbestimmungen zur DFB-Spielordnung;

2. die Rechts- und Verfahrensordnung des DFB;

3. die Schiedsrichterordnung des DFB;

4. die Ausbildungsordnung des DFB.

§ ~~27~~ **24**

Schadensersatz

Schadensersatzansprüche gegen den DFB sowie die DFB GmbH & Co. KG aufgrund der Zulassung, der Nichtzulassung bzw. der Entziehung der Zulassung oder etwaiger Auflagen oder Bedingungen sind ausgeschlossen, es sei denn, der Verein wiese nach, dass die Schädigung vorsätzlich durch ein Organ des DFB oder der DFB GmbH & Co. KG erfolgt ist, der Verein seinerseits sämtliche Rechtsbehelfe zur Abwendung des Schadens ergriffen hat und der Geschädigte nicht anderweitig Schadensersatz verlangen kann.

VII. Finanzangelegenheiten

§ ~~28~~ **25**

Zulassungsverfahrens- und Zulassungsgebühr

Für die Teilnahme am Zulassungsverfahren sowie nach erfolgter Zulassung fällt für ~~die Frauen-Bundesliga und~~ für die 2. Frauen-Bundesliga jeweils eine Gebühr an. Die Zulassungsverfahrens- und die Zulassungsgebühren werden von der Fachgruppe Frauen- und Mädchenfußball festgesetzt.

§ ~~29~~ **26**

Eintrittskartenabrechnung

Die Eintrittskartenabrechnung ist der DFB GmbH & Co. KG durch den veranstaltenden Teilnehmer unaufgefordert 14 Tage nach dem Spieltermin zuzusenden.

§ ~~30~~ **27**

Kosten für Schiedsrichterinnen und Schiedsrichterinnen-Beobachter

1. Die Kosten der Schiedsrichterinnen werden für die Frauen-Bundesliga und die 2. Frauen-Bundesliga gesondert gepoolt und den jeweiligen Teilnehmern zu gleichen Teilen in Rechnung gestellt.

2. Gemäß § 15 der DFB-Schiedsrichterordnung wird der Auslagenersatz für Schiedsrichterinnen durch das DFB-Präsidium auf Vorschlag ~~des DFB-Schiedsrichterausschusses~~ der Schiedsrichterführung für den Elitebereich festgelegt**, soweit die Aufgabe nicht von einer anderen Organisation des DFB wahrgenommen wird**. Die Fachgruppe Frauen-Bundesliga ist zuvor anzuhören.

§ ~~31~~ **28**

Umsatzsteuer

Alle im DFB-Statut für ~~die Frauen-Bundesliga und~~ die 2. Frauen-Bundesliga aufgeführten Beträge oder Berechnungsformeln, die zu zahlbaren Beträgen führen, verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer, soweit die Beträge dem Zahlungsgrund nach der Umsatzsteuer unterliegen.

Die Änderungen treten zum 01.07.2026 in Kraft.

Begründung: Als notwendige Folge der Umstrukturierung der Frauenbundesligen wurde das Statut Frauen-Bundesliga und 2. Frauen-Bundesliga in zwei eigenständige Statute, das Statut Frauen-Bundesliga und das Statut 2. Frauen-Bundesliga aufgeteilt, um den jeweiligen individuellen Anforderungen der Ligen gerecht zu werden.

DEUTSCHER
FUSSBALL-BUND

DFB-Statut 3. Liga

Zurück zum Inhaltsverzeichnis

Antrag Nr.: 22

Betr.: § 12 Nr. 5. DFB-Statut 3. Liga

Antragsteller: Ausschuss 3. Liga

Antrag: Der DFB-Bundestag möge beschließen, § 12 Nr. 5. DFB-Statut 3. Liga zu ändern:

§ 12

Versammlungen der Vereine und Kapitalgesellschaften der 3. Liga

[Nrn. 1. bis 4. unverändert]

5. Die Versammlungen sind zuständig für die Wahl der Vertreter der Vereine und Kapitalgesellschaften in den Ausschuss 3. Liga. Diese werden auf die Dauer von ~~drei~~ **vier** Jahren in der jeweiligen Versammlung vor einem DFB-Bundestag gewählt**, sofern dort Neuwahlen stattfinden**. Die fünf Vertreter der Vereine und Kapitalgesellschaften der 3. Liga sollen bei ihrer Wahl einem Verein oder einer Kapitalgesellschaft der 3. Liga als Funktionsträger angehören. Bei Auf- oder Abstieg des Teilnehmers, Entzug der Zulassung oder sonstigem Ausscheiden aus der 3. Liga bzw. Beendigung der Funktionsträgerschaft scheidet der Vertreter aus dem Ausschuss 3. Liga aus, es sei denn, er wird von der Versammlung der Vereine und Kapitalgesellschaften der 3. Liga in seinem Amt bestätigt. Die Versammlung der Vereine und Kapitalgesellschaften der 3. Liga wählt im Falle des Ausscheidens eines Vertreters der Vereine und Kapitalgesellschaften der 3. Liga **für die restliche Dauer der Wahlperiode des ausgeschiedenen Mitglieds** einen Nachfolger, welcher vom DFB-Präsidium berufen wird. Bei der Wahl und Nachwahl bzw. Bestätigung der fünf Vertreter der Vereine und Kapitalgesellschaften der 3. Liga ist stets sicherzustellen, dass mindestens zwei Vertreter einem Verein oder einer Kapitalgesellschaft der 3. Liga als Funktionsträger angehören. Wiederwahl ist zulässig.

[Nr. 6. unverändert]

Begründung: Der Antrag ist ein Folgeantrag zu der bereits durch den Ordentlichen Bundestag 2022 beschlossenen Änderung von § 22 Nr. 7. DFB-Satzung. Demnach beträgt die Dauer einer Amtsperiode der Mitglieder des Präsidiums, des Vorstands, der Rechtsorgane, der Ethik-Kommission, des Prüfungsausschusses und der Ausschüsse ab dem Ordentlichen DFB-Bundestag 2025 statt bislang drei Jahre nunmehr vier Jahre. Diese Verlängerung der Dauer einer Amtsperiode soll im Sinne eines Gleichlaufs grundsätzlich auch für die Vertreter der Vereine und Kapitalgesellschaften im Ausschuss 3. Liga gelten.

DEUTSCHER
FUSSBALL-BUND

DFB-Spielordnung

Zurück zum Inhaltsverzeichnis

Antrag Nr.: 23

Betr.: §§ 4, 4a und 4b DFB-Spielordnung

Antragsteller: DFB-Spielausschuss
DFB-Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball

Antrag: Der DFB-Bundestag möge beschließen, §§ 4, 4a und 4b DFB-Spielordnung zu ändern und zu ergänzen:

§ 4

Gruppenstärke und Spielwertung

1. ~~Einer Spielgruppe gehören grundsätzlich 16 Mannschaften an~~ **Die Anzahl der Mannschaften pro Spielgruppe kann flexibel festgelegt werden**.

2. Für Rundenspiele im Rahmen einer Spielklasse oder Spielgruppe (Aufstiegsspiele) – bei denen jeder gegen jeden in Vor- und Rückspiel bei wechselseitigem Platzvorteil anzutreten hat – gilt folgende Regelung:

   2.1 Ein gewonnenes Spiel wird für den Sieger mit drei Punkten, ein unentschiedenes Spiel für beide Mannschaften mit je einem Punkt gewertet.
   2.2 Meister der Runde ist, wer nach Durchführung aller Spiele die meisten Gewinnpunkte erzielt hat. Absteiger sind die Mannschaften, die die wenigsten Gewinnpunkte erzielt haben.

   Die Mitgliedsverbände können vorbehaltlich der nachstehenden Absätze im Fall einer staatlichen oder kommunalen Verfügungslage ~~oder~~**,** höherer Gewalt **oder zur Flexibilisierung des Spielbetriebs im Ü-Fußball und ab der 6. Spielklassenebene der Herren bzw. ab der 4. Spielklassenebene der Frauen sowie auf höheren Spielklassenebenen mit Zustimmung des DFB-Spielausschusses bzw. des DFB-Ausschuss für Frauen und Mädchenfußball** abweichende Regelungen zum Modus der Austragung einer Spielklasse oder Spielgruppe treffen. Dies gilt auch dann, wenn bereits begonnene Rundenspiele einer Spielklasse oder Spielgruppe nicht zu Ende gespielt werden können.

   Für die Wertung einer Bundesspielklasse (§ 42 der DFB-Spielordnung) sowie einer Spielklasse, aus der ein Aufstieg in eine Bundesspielklasse möglich ist, gilt zudem:

   Kann ein Spieljahr aufgrund einer staatlichen oder kommunalen Verfügungslage oder höherer Gewalt nicht bis zum festgelegten Spieljahrsende beendet werden, wird dieses abgebrochen und gewertet, wenn bei 75 % der Mannschaften aus der jeweiligen Spielklasse bzw. Staffel mindestens 50 % der zu Saisonbeginn vorgesehenen Spiele ausgetragen bzw. durch die Verbandsgerichte gewertet wurden.

   Die Feststellung der offiziellen Tabelle erfolgt anhand der Quotientenregelung. Der Quotient errechnet sich dabei aus der Anzahl der Punkte geteilt durch die Anzahl der absolvierten und der von einem Verbandsgericht gewerteten Spiele. Der Quotient wird stets auf zwei

Nachkommastellen gerundet (kaufmännisch). Die Reihenfolge der Mannschaften innerhalb einer Tabelle erfolgt nach absteigenden Quotienten. Die Mannschaft mit dem größten Quotienten innerhalb einer Spielgruppe ist Erstplatzierter. Bei Quotientengleichheit findet § 46 Nr. 1.3 der DFB-Spielordnung entsprechende Anwendung; wenn ein demnach erforderliches Entscheidungsspiel aus vorgenannten Gründen nicht möglich sein sollte, wird gelost. Die vorstehende Quotientenregelung gelangt nicht zur Anwendung, wenn eine gleiche Anzahl durchgeführter bzw. gewerteter Spiele für alle Mannschaften einer Spielklasse bzw. Staffel vorliegt.

Liegen die vorstehenden Voraussetzungen für die Wertung des Spieljahrs nicht vor, wird die Spielzeit für die Mannschaften aus der betroffenen Spielklasse bzw. Staffel annulliert. In diesem Fall kommt es nicht zum Vollzug der grundsätzlich für die jeweilige Spielklasse bzw. Staffel geltenden Aufstiegsregelung in die nächsthöhere und Abstiegsregelung in die nächsttiefere Spielklasse.

3. Bei Entscheidungsspielen aller Art wird bei unentschiedenem Ausgang eines Spiels **gegebenenfalls** trotz Verlängerung und ~~gegebenenfalls trotz~~ Wiederholung der Sieger durch Elfmeterschießen ermittelt. Es gelten die in den Fußballregeln festgelegten Durchführungsbestimmungen (Schüsse von der Strafstoßmarke).

§ 4a

Mannschaftsstärke

~~In den vier untersten Spielklassen – im Frauen-Bereich in den beiden untersten Spielklassen –~~ **Im Ü-Fußball, ab der 6. Spielklassenebene der Herren bzw. ab der 4. Spielklassenebene der Frauen sowie auf höheren Spielklassenebenen mit Zustimmung des DFB-Spielausschusses bzw. des DFB-Ausschuss für Frauen und Mädchenfußball** können die Landesverbände Mannschaften mit unterschiedlicher Spielerzahl an Meisterschaftsrunden teilnehmen lassen und festlegen, dass bei einem Aufeinandertreffen von Mannschaften mit unterschiedlicher Spielerzahl sich die Anzahl der Spieler nach dem Team mit der geringeren Spielerzahl richtet. Die DFB-Landesverbände legen die Anzahl der Spieler, die mindestens einer Mannschaft angehören müssen, fest.

Das Aufstiegsrecht von Mannschaften mit weniger als elf Spielern kann eingeschränkt werden.

§ 4b

In Pflicht- und Freundschaftsspielen von Mannschaften ~~unterhalb der fünften Spielklassenebene~~ **ab der 6. Spielklassenebene** der Herren sowie ~~unterhalb der dritten Spielklassenebene~~ **ab der 4. Spielklassenebene** der Frauen kann von dem zuständigen Mitgliedsverband ein wiederholtes Ein- und Auswechseln von Spielern erlaubt werden.

Diese Änderungen treten zum 01.07.2026 in Kraft.

Begründung: Ausgehend vom Amateurfußballkongress 2023 hat der DFB-Spielausschuss sowie der DFB-Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball gemeinsam mit den Spielobleuten und hauptamtlichen Mitarbeiter*innen im Spielbetrieb der Landes- und Regionalverbände diverse Anpassungen in § 4 der DFB-Spielordnung erarbeitet, um dem Wunsch nach flexibleren Regelungen im Amateurfußball gerecht zu werden. Durch die beantragten Änderungen soll es den Landesverbänden u.a. ermöglicht werden, ihre Spielklassen in flexibleren Modellen, auch außerhalb von staatlichen und kommunalen Verfügungslagen, zu spielen. Zudem soll die Möglichkeit des sogenannten Norweger-Modells (Spielen mit reduzierter Spielerzahl) auf weitere Spielklassenebenen im Herren- und Frauenbereich ausgeweitet werden.

Antrag Nr.: 24

Das Präsidium des Bayerischen Fußball-Verbandes e. V. (BFV) stellt folgenden Änderungsantrag zur DFB-Spielordnung zum 45. Ordentlichen DFB-Bundestag am 7. November 2025 in Frankfurt am Main

Änderung des § 10 Ziffer 6.2. der DFB-Spielordnung

Beantragte neue Version **(fett und kursiv = neuer Text / gestrichen = alter Text)**

6. 2. Zum Zweck der Inklusion erteilen die Landes- und Regionalverbände für ihre Spielklassen gegenüber Personen, die sich in einer Transitionsphase (zu m/w) befinden und denen bereits das Spielrecht für eine Frauen-Mannschaft oder eine Herren-Mannschaft erteilt wurde, auf Antrag die Spielberechtigung für die Mannschaft desjenigen Geschlechts, mit dem sich die jeweilige Person identifiziert; der Antrag ist gemeinsam von der Person, die sich in der Transitionsphase befindet und der Vertrauensperson des jeweiligen Landes- oder Regionalverbands zu stellen. ***Den Zeitpunkt des Beginns der Transitionsphase bestimmt die Person, die sich in der Transitionsphase befindet, in Abstimmung mit der zuständigen Vertrauensperson.***

Ist die Transitionsphase abgeschlossen, so ist die jeweilige Person verpflichtet, dies gegebenenfalls unter Zuhilfenahme der Vertrauensperson gegenüber der jeweils für die Erteilung der Spielerlaubnis zuständigen Stelle des Landes- bzw. Regionalverbandes spätestens ~~zum Ablauf des auf den~~ ***innerhalb von zwei Wochen nach*** Abschluss der Transitionsphase ~~folgenden Kalendermonats~~ mitzuteilen. ~~Den Zeitpunkt des Beginns und des Abschlusses der Transitionsphase bestimmt die Person, die sich in der Transitionsphase befindet, in Abstimmung mit der zuständigen Vertrauensperson.~~ ***Der Abschluss der Transitionsphase tritt, im Hinblick auf die Erteilung eines neuen Spielrechts, mit der Änderung des Geschlechts im Personenstandsregister ein.*** Auf die~~se~~ Mitteilung hin erteilt der jeweilige Landes- bzw. Regionalverband unverzüglich die Spielberechtigung für die Mannschaft desjenigen Geschlechts, ~~mit dem sich die Person identifiziert~~ ***das im Personenstandsregister eingetragen ist***, sofern nicht bereits eine entsprechende Spielberechtigung erteilt wurde. Die ursprüngliche Spielberechtigung erlischt mit Erteilung der neuen Spielberechtigung. Sofern eine Spielberechtigung für eine Mannschaft des Geschlechts, mit dem sich die jeweilige Person identifiziert, bereits während der Transitionsphase erteilt wurde, gilt diese fort.

Besteht für die Person, die einen Antrag auf Erteilung der Spielberechtigung~~,~~ während der Transitionsphase stellt oder deren Transitionsphase nach Absatz 2 abgeschlossen ist, keine Spielmöglichkeit im eigenen Verein in einer Mannschaft des Geschlechts, mit dem sich die Person ***gemäß Absatz 1*** identifiziert ***bzw. das gemäß Absatz 2 im Personenstandsregister eingetragen ist***, so ist die Spielerlaubnis durch den zuständigen Regional- bzw. Landesverband für den von der Person benannten

neuen Verein zu erteilen. Der Antrag ist von der Person und dem neuen Verein gemeinsam zu stellen. Das Spielrecht für Pflichtspiele kann auch außerhalb der Wechselperioden erteilt werden. Im Fall eines Vereinswechsels entfällt bei Nicht-Zustimmung des abgebenden Vereins zum Vereinswechsel eine gegebenenfalls anfallende Wartefrist.

Begründung:

Der Deutsche Fußball-Bund (DFB) hat sein Spielrecht zum Zwecke der Inklusion geändert und dabei den Landesverbänden Handreichungen zum Umgang mit der Vorschrift zur Verfügung gestellt. In diesen Handreichungen ist detailliert dargelegt, wann die Transitionsphase beginnt. Problematisch ist jedoch, dass weder in der DFB-Spielordnung noch in den vom DFB bereitgestellten Handreichungen konkret definiert ist, wann diese Transitionsphase als beendet gilt. Nach aktueller Regelung bestimmt die betroffene Person den Zeitpunkt des Beginns und des Abschlusses ihrer Transition in Abstimmung mit der jeweiligen Vertrauensperson selbst. Unseres Erachtens ist der vom DFB gewählte Wortlaut der Vorschrift nicht 1:1 in den Landesverbänden umsetzbar.

Aus Sicht des Bayerischen Fußball-Verbandes e. V. (BFV) ergibt sich daraus ein erheblicher Eingriff in den Wettbewerb. Praktisch bedeutet die aktuelle Regelung, dass beispielsweise eine Person, die ihren amtlichen Geschlechtseintrag von weiblich zu männlich geändert hat, dennoch so lange weiter im Frauenbereich spielen könnte, wie sie selbst ihre Transition nicht für „abgeschlossen" erklärt. Die Verbände haben in diesem Prozess keinerlei Handhabe, da sie an die Selbstauskunft der Spielerin bzw. des Spielers gebunden sind, die deutlich verzögert werden könnte. Die in den DFB-Handreichungen beschriebene Praxis lässt somit eine sehr weitgehende Auslegung zu, die nicht steuerbar ist.

Der BFV sieht in der derzeitigen Fassung der Regelung, insbesondere im Hinblick auf Transitionen von weiblich zu männlich, ein Problem für die Fairness im Wettbewerb und die Sicherheit anderer Spielerinnen. Konkret besteht die Sorge, dass eine Spielerin, die sich in der Transition zum Mann befindet (und damit perspektivisch durch Hormontherapie erhebliche körperliche Veränderungen durchläuft), weiterhin über Jahre im Frauenfußball spielen könnte. Durch die Einnahme von Testosteron im Zuge einer Geschlechtsangleichung können sich Kraft und Schnelligkeit dieser Person deutlich erhöhen; eine zunehmende körperliche Überlegenheit gegenüber biologisch weiblichen Spielerinnen wäre die Folge. Hinzu kommt die Fürsorgepflicht des Verbandes gegenüber allen Aktiven, insbesondere Minderjährigen. Vor allem in Frauenmannschaften kommen auch jüngere Spielerinnen (etwa aus dem Juniorinnenbereich) zum Einsatz. Der BFV sieht die Verantwortung, diese minderjährigen Mädchen vor unverhältnismäßigen, insbesondere physischen Belastungen oder Gefahren zu schützen. Träte nun im Frauenbereich eine offiziell bereits als männlich registrierte Person an, die aufgrund hormoneller Behandlung deutlich überlegene Kraft und Dynamik entwickelt hat, so wäre dies aus unserer Sicht mit einem geordneten und sicheren Spielbetrieb kaum vereinbar. Um hier Verzögerungen zu vermeiden und die Wettbewerbsfairness zu gewährleisten, hält der BFV zudem eine Verkürzung der Mitteilungsfrist auf zwei Wochen für erforderlich. Eine kürzere Frist stellt sicher, dass Änderungen im Personenstandsregister zeitnah im Spielrecht nachvollzogen werden können.

Ein weiterer Gesichtspunkt ist die Gleichbehandlung und Rechtsklarheit bei der Erteilung des Spielrechts. In nahezu allen anderen Fällen ist in den Fußball-Ordnungen klar festgelegt, unter welchen Voraussetzungen und in welcher Mannschaft eine Spielerin oder ein Spieler spielberechtigt ist – sei es aufgrund des Alters, des Lizenzstatus' oder des Geschlechts. Bis zur Einführung der neuen Inklusionsregelung galt im Erwachsenenbereich der amtliche Geschlechtseintrag (männlich oder weiblich) als ausschlaggebendes Kriterium für die Zuteilung des Spielrechts. Eine Person war, abhängig von ihrem Eintrag im Ausweis, entweder für den Männer- oder Frauenfußball spielberechtigt; Ausnahmen (wie etwa das Mitwirken von Frauen bei den Herren) wurden separat

geregelt. Aus Sicht des BFV sollte auch im Kontext von Transitionsphasen ein vergleichbar objektiver Maßstab angelegt werden, um alle Fälle einheitlich und gleichermaßen fair zu behandeln. Die momentane DFB-Regelung lässt jedoch eine solche einheitliche Handhabung nicht zu, da sie – wie oben erläutert – weitgehend auf subjektive Selbsteinschätzung abstellt. Der BFV sieht deshalb derzeit als einzig sinnvollen objektiven Anknüpfungspunkt den Zeitpunkt der Änderung im Personenstandsregister an. Sobald eine Person nach Abschluss der Transitionsphase amtlich als männlich oder weiblich eingetragen ist, sollte konsequenterweise ihre Spielberechtigung auch auf die entsprechende Geschlechtskategorie übergehen. Konkret hieße das: Ist jemand rechtlich als männlich registriert, muss das Spielrecht auf den Männerbereich umgestellt werden und ein Einsatz in Frauenmannschaften wäre ab diesem Zeitpunkt ausgeschlossen. Die Kopplung an den amtlichen Personenstandseintrag stellt sicher, dass alle Betroffenen gleichbehandelt werden und der Wettbewerb nicht durch unterschiedliche und möglicherweise subjektive Auslegungen der Transitionsdauer verzerrt wird.

München, 10.09.2025

Antrag Nr.: 25

Das Präsidium des Bayerischen Fußball-Verbandes stellt folgenden Änderungsantrag der DFB-Spielordnung zum 45. Ordentlichen DFB-Bundestag am 7. November 2025 in Frankfurt am Main

Änderung des § 17 Ziff. 2.7. der DFB-Spielordnung

Bisherige Version:

Die Mitgliedsverbände können in folgenden Fällen die Wartefrist wegfallen lassen, ohne dass es zum Vereinswechsel der Zustimmung des abgebenden Vereins bedarf:

…

2.7. Wenn Amateure nachweislich sechs Monate nicht mehr gespielt haben. Entsprechendes gilt für Vertragsspieler mit der Maßgabe, dass die Frist mit dem Ablauf des Vertrags, mit seiner einvernehmlichen Auflösung oder seiner wirksamen fristlosen Kündigung beginnt. Die Mitgliedsverbände können insbesondere festlegen, dass Zeiträume, in denen aufgrund einer staatlichen oder kommunalen Verfügungslage oder höherer Gewalt kein Spielbetrieb durchgeführt wird, bei der Berechnung des 6-Monats-Zeitraums nach vorstehendem Absatz nicht berücksichtigt werden.

Mögliche neue Version **(fett und kursiv = neuer Text)**

Die Mitgliedsverbände können in folgenden Fällen die Wartefrist wegfallen lassen, ohne dass es zum Vereinswechsel der Zustimmung des abgebenden Vereins bedarf:

…

2. 7. Wenn Amateure nachweislich sechs Monate nicht mehr gespielt haben. ***Bei Nichtzustimmung zum Vereinswechsel werden die Monate Dezember, Januar und Februar auf diese sechs Monate nicht angerechnet. Dies gilt auch für die Erteilung der Privatspielberechtigung.*** Entsprechendes gilt für Vertragsspieler mit der Maßgabe, dass die Frist mit dem Ablauf des Vertrags, mit seiner einvernehmlichen Auflösung oder seiner wirksamen fristlosen Kündigung beginnt. Die Mitgliedsverbände können insbesondere festlegen, dass Zeiträume, in denen aufgrund einer staatlichen oder kommunalen Verfügungslage oder höherer Gewalt kein Spielbetrieb durchgeführt wird, bei der Berechnung des 6-Monats-Zeitraums nach vorstehendem Absatz nicht berücksichtigt werden.

Zur Begründung:

Hintergrund für diesen Antrag war ein mehrheitlicher Beschluss auf dem Kreistag Bamberg/Bayreuth/Kulmbach am 03.04.2022 sowie die mehrheitliche Bestätigung dieses Beschlusses auf dem BFV Bezirkstag Oberfranken am 14.05.2022 sowie auf dem BFV-Verbandstag am 25.06.2022.

Es wurde auf dem o.g. Kreistag ein Änderungsantrag zu § 44 Abs. 2 der BFV-Spielordnung gestellt, der wiederum identisch die Regelung des Allgemeinverbindlichen Teils der DFB-Spielordnung übernimmt.

Insofern wäre konsequent der Allgemeinverbindliche Teil der DFB-Spielordnung – hier § 17 Ziff. 2.7. -zu ändern.

Der ursprüngliche Antrag inklusive Begründung des Vereins TSV Harsdorf im Wortlaut:

> *„Antrag auf Anpassung der §§ 43 und 44 der Spielordnung*
>
> *Der § 43 regelt die Spielerlaubnis in der Wechselperiode 2 und ist meiner Meinung nach nicht mehr aktuell. Eigentlich sollte hier der abgebende Verein vor Spielerabgängen während der Saison geschützt werden. Die frei verhandelbaren Ausbildungsvergütungen sind aber heutzutage kaum mehr durchführbar, da unsere Winterpausen im länger werden und wie in der laufenden Saison bereits fast sechs Monate dauern. Dadurch kommt §44(2) zum Tragen, dass Spieler, die nachweislich 6 Monate inaktiv sind keine Wartezeiten einhalten müssen und ohne Entschädigung gehen können.*
>
> *Ich beantrage die beiden Paragrafen abzuändern. Für die Anrechnung der Wartezeiten sollten drei Monate der Winterpause nicht anerkannt werden (ähnlich der Pandemieregelung).*
> *Außerdem sollte diese Regelung auch für Privatspiele gelten, da gerade in den untersten Klassen (Reservemannschaften) die Vereine besonderen Schutz brauchen.*
>
> *Jörg Hinsche*
>
> *Abteilungsleiter Fußball TSV Harsdorf“*
>
> (Hinweis: Rechtschreibfehler im Wortlaut des Antrags wurden nicht geändert)

München, 12.08.2025

Antrag Nr.: 26

Betreff: § 57 DFB-Spielordnung

Antragsteller: DFB-Schiedsrichterausschuss

Antrag: Der DFB-Bundestag möge beschließen, § 57 DFB-Spielordnung zu ändern und zu ergänzen:

§ 57

Schiedsrichter-Ansetzung

Zu allen Bundesspielen werden die Schiedsrichter von der Schiedsrichterführung für den Elitebereich**; bzw.** dem DFB-Schiedsrichterausschuss ~~bzw. der Verantwortlichen für den Bereich Schiedsrichterinnen im Schiedsrichterausschuss~~, je nach Zugehörigkeit des betreffenden Schiedsrichters, angesetzt. Die zuständige Spielleitung hat Einspruchsrecht. Im Fall eines eingelegten Einspruchs ist von der Ansetzung des benannten Schiedsrichters abzusehen. Gleiches gilt für die Ansetzung von Schiedsrichter-Assistenten für die Bundesspiele.

Begründung: Der Antrag ist ein Folgeantrag des Änderungsantrages zu § 55 DFB-Satzung.

DEUTSCHER
FUSSBALL-BUND

DFB-Jugendordnung

Zurück zum Inhaltsverzeichnis

Antrag Nr.: 27

Betr.: §§ 13 Nrn. 7. und 8., 14 Nr. 4. DFB-Jugendordnung

Antragsteller: DFB-Jugendausschuss

Antrag: Der DFB-Bundestag möge beschließen, §§ 13 Nrn. 7. und 8., 14 Nr. 4. DFB-Jugendordnung wie folgt zu ändern und zu ergänzen:

§ 13

Bundesjugendtag

[Nrn. 1. – 6. unverändert]

7. Der Bundesjugendtag wird vom ~~Vorsitzenden des DFB-Jugendausschusses~~ **Vizepräsidenten für Jugendfußball** einberufen und geleitet.
   [...]

8. Die Aufgaben des Bundesjugendtags ergeben sich aus der Satzung des DFB in Verbindung mit § 15 Nr. 1. der Jugendordnung des DFB. Die Tagesordnung des Bundesjugendtags muss **grundsätzlich** folgende Punkte enthalten:

   [Buchst. a) – f) unverändert]

   g) Wahl des Vorsitzenden des DFB-Jugendausschusses,
   h) Wahl der weiteren Mitglieder des DFB-Jugendausschusses,
   i) Wahl eines für den Mädchenfußball zuständigen Mitglieds in den DFB-Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball und der Vertreter aus den Regionalverbänden in die Kommission Schulfußball,
   j) Wahl der Jugendbeisitzer im DFB-Sport- und DFB-Bundesgericht,

   [Buchst. k) – m) unverändert]

   Die Tagesordnungspunkte der Buchstaben g) bis j) sind nur aufzunehmen, sofern auf dem folgenden Bundestag Neuwahlen bzw. Bestätigungen anstehen.

§ 14

Zusammensetzung des Jugendausschusses

[Nrn. 1. – 3. unverändert]

4. Die Amtsdauer der Mitglieder des Jugendausschusses, der Mitglieder aus den Regionalverbänden für die Kommission Schulfußball und der für den Mädchenfußball zuständigen

Mitglieder des Ausschusses für Frauen- und Mädchenfußball sowie der Jugendbeisitzer des Sportgerichts und des Bundesgerichts beträgt im Regelfall ~~drei~~ **vier** Jahre. Sie beginnt mit der Wahl bzw. Bestätigung der Wahlen des Bundesjugendtags durch den Bundestag des DFB bzw. durch das Präsidium des DFB.

Begründung: Der Antrag ist ein Folgeantrag zu der bereits durch den Ordentlichen Bundestag 2022 beschlossenen Änderung von § 22 Nr. 7. DFB-Satzung. Demnach beträgt die Dauer einer Amtsperiode der Mitglieder des Präsidiums, des Vorstands, der Rechtsorgane, der Ethik-Kommission, des Prüfungsausschusses und der Ausschüsse ab dem Ordentlichen DFB-Bundestag 2025 statt bislang drei Jahre nunmehr vier Jahre. Diese Verlängerung der Dauer einer Amtsperiode soll im Sinne eines Gleichlaufs insbesondere auch für die Mitglieder im DFB-Jugendausschuss bzw. im DFB-Ausschuss für Frauen und Mädchenfußball gelten. Da der Bundesjugendtag trotzdem weiterhin alle zwei Jahre zusammenkommt, folgt hieraus das Erfordernis die Tagesordnung in den Jahren ohne Wahlen bzw. Bestätigungen auf dem nachfolgenden DFB-Bundestag entsprechend anzupassen.

Stellungnahme DFB-Bundesjugendtag:

Wird nach dem DFB-Bundesjugendtag nachgereicht.

DEUTSCHER
FUSSBALL-BUND

DFB-Schiedsrichterordnung

Zurück zum Inhaltsverzeichnis

Antrag Nr.: 28

Betreff: §§ 11 Nr. 1., 13a, 13b DFB-Schiedsrichterordnung

Antragsteller: DFB-Schiedsrichterausschuss

Antrag: Der DFB-Bundestag möge beschließen, §§ 11 Nr. 1., 13a, 13b DFB-Schiedsrichterordnung zu ändern und zu ergänzen:

§ 11

Ahndungsbefugnisse der Schiedsrichterausschüsse

1. Unbeschadet der Bestimmung des § 10 Absatz 2 können Verstöße der Schiedsrichter (vgl. § 13 Absatz 1, Satz 1), Schiedsrichtercoaches und Schiedsrichterbeobachter sowie Mitglieder und Mitarbeiter in Schiedsrichtergremien des DFB und seiner Mitgliedsverbände gegen die Schiedsrichterordnungen und Handlungen gegen das Ansehen des Schiedsrichterbereichs von den Schiedsrichterausschüssen der Mitgliedsverbände geahndet werden.

   Hierzu gehören insbesondere:

   a) wiederholtes unbegründetes Absagen ~~von~~ **bereits zugesagter** Spielleitungen,

   b) verspätetes Absagen **bereits zugesagter Spielleitungen** ohne ausreichenden Grund,

   c) Missachtung von Anordnungen der Schiedsrichterausschüsse,

   d) Missbrauch des Schiedsrichterausweises,

   e) wiederholtes unentschuldigtes Fernbleiben von den Lehrabenden,

   f) Verstöße gegen die Kameradschaft,

   g) Verstöße gegen § 1 Abs. 3.

[Nrn. 2. und 3. unverändert]

§ 13a

Voraussetzungen für die Aufnahme von Schiedsrichtern ~~die DFB-Schiedsrichterlisten für die Lizenzligen und die 3. Liga~~ **in den Elite-Schiedsrichterbereich**

Die Schiedsrichterführung für den Elitebereich befindet, insbesondere vor Beginn jeder Spielzeit, über die Aufnahme von Schiedsrichtern in die DFB-Schiedsrichterlisten für die Lizenzligen und 3. Liga und gegebenenfalls

über deren Ausscheiden, wobei diese Entscheidung der Einwilligung des DFB-Präsidiums bedarf, soweit die Aufgabe nicht von einer anderen Organisation des DFB wahrgenommen wird. **Die Schiedsrichterführung für den Elitebereich befindet außerdem, insbesondere vor Beginn jeder Spielzeit, über die Aufnahme von Schiedsrichtern in die DFB-Schiedsrichterlisten für die Frauen-Bundesliga und 2. Frauen-Bundesliga sowie gegebenenfalls über deren Ausscheiden.**

~~Für den Aufstieg von Schiedsrichtern in die Liste der 3. Liga unterbreitet der DFB-Schiedsrichter-Ausschuss der Schiedsrichterführung für den Elitebereich Vorschläge.~~

Die Kandidaten für diese Listen müssen jährlich dazu Voraussetzungen erfüllen, Nachweise erbringen und vorlegen, welche in den Durchführungsbestimmungen zur Schiedsrichterordnung näher geregelt sind.

Die Schiedsrichterführung für den Elitebereich prüft für jeden Kandidaten anhand der erbrachten Nachweise die fachliche und persönliche Eignung. Sie zieht bei der Beurteilung der persönlichen Eignung die Durchführungsbestimmungen zur DFB-Schiedsrichterordnung heran, die vom DFB-Präsidium auf Vorschlag der Schiedsrichterführung für den Elitebereich erlassen werden. Sofern ein Kandidat aus fachlichen oder persönlichen Gründen nicht auf die Liste genommen wurde, kann er nach einem Jahr erneut eine Eignungsprüfung verlangen.

§ 13b
Voraussetzungen für die Aufnahme von Schiedsrichtern in die DFB-Schiedsrichterlisten für die übrigen DFB-Wettbewerbe

Vor Beginn jeder Spielzeit befindet der DFB-Schiedsrichter-Ausschuss über die Aufnahme von Schiedsrichtern in die DFB-Schiedsrichterlisten für die DFB-Nachwuchsligen und für Beach-Soccer. Das Vorschlagsrecht dafür liegt bei den Regionalverbänden.

Über die Aufnahme von Schiedsrichtern auf die DFB-Futsal-Liste entscheidet der DFB-Schiedsrichter-Ausschuss auf Vorschlag des für Futsal zuständigen Mitglieds im DFB-Schiedsrichter-Ausschuss.

~~Der DFB-Schiedsrichter-Ausschuss benennt ein Kompetenzteam unter der Leitung der Verantwortlichen für Schiedsrichterinnen im Schiedsrichter-Ausschuss. Dieses Schiedsrichterinnen-Kompetenzteam entscheidet über die Aufnahme von Schiedsrichterinnen in die DFB-Schiedsrichterlisten für die Frauen-Bundesliga und 2. Frauen-Bundesliga sowie gegebenenfalls über deren Ausscheiden. Der Schiedsrichter-Ausschuss hat den Vorschlag zu bestätigen.~~

~~Der DFB-Schiedsrichter-Ausschuss schlägt der Schiedsrichterführung für den Elitebereich gemäß § 13a die Schiedsrichter vor, die in die Liste der 3. Liga aufgenommen werden sollen. Dabei kann auch ein Austausch beantragt werden.~~

Die Kandidaten für diese Listen müssen jährlich dazu folgende Voraussetzungen erfüllen und Nachweise erbringen:

Fachliche Eignung:

Leistungsnachweise als aktiver Schiedsrichter, Teilnahme an den für die Spielklasse vorgesehenen Lehrgängen und Nachweis über die erfolgreiche Ablegung der Regel- und Leistungsprüfung.

Persönliche Eignung:

Personalfragebogen sowie eine absolvierte Schulung zur Prävention gegen (Wett- bzw.) Spielmanipulation.

Begründung: Die Änderung des § 11 Nr. 1. hat klarstellende Funktion. Da eine Pflicht zur Übernahme von Spielleitungen seitens der Schiedsrichter nicht besteht, soll auch eine Ahndung von Absagen von Spielleitungen durch die Schiedsrichter nur erfolgen, wenn die Spielleitung durch die Schiedsrichter wiederholt unbegründet oder verspätet abgesagt wird, nachdem diese bereits zuvor zugesagt wurde.

Bei den Änderungen zu §§ 13a, 13b handelt es sich um Folgeanpassungen des Antrages zu § 55 DFB-Satzung.

DEUTSCHER
FUSSBALL-BUND

DFB-Vergütungsordnung

Zurück zum Inhaltsverzeichnis

Antrag Nr.: 29

Betr.: DFB-Vergütungsordnung

Antragsteller: DFB-Präsidium

Antrag: Der DFB-Bundestag möge beschließen, die DFB-Vergütungsordnung wie folgt zu ändern und zu ergänzen:

§ 1 Grundsätze

(1) Geltungsbereich, Abgrenzung

Die nachfolgende Ordnung wird durch den Bundestag des DFB erlassen oder geändert. Sie kann **zwischen zwei Bundestagen nur** durch den DFB-Vorstand ~~nur~~ mit 4/5 Mehrheit und ~~mit Zustimmung~~ **nach Anhörung** des Vergütungsausschusses geändert werden.

Die nachfolgende Ordnung gilt für Inhaberinnen und Inhaber von Wahlämtern und berufenen Ämtern, für ~~Funktionsträgerinnen und~~ Funktionsträger in Organen, Ausschüssen, Kommissionen und sonstigen Gremien des DFB e.V., die nicht haupt- oder nebenamtlich für den DFB e.V. tätig sind (im Weiteren: „~~Funktionsträgerinnen und~~ Funktionsträger“).

Das DFB-Präsidium kann für Sachverhalte, die nicht dem Geltungsbereich dieser Ordnung unterfallen oder für die diese Ordnung dies gestattet, eine Auslagen- und Honorarordnung erlassen.

(2) Ehrenamtsprinzip

Ämter im DFB oder für den DFB werden unentgeltlich als Ehrenamt ausgeübt, solange die Satzung des DFB oder diese Ordnung nichts anderes regeln.

(3) Vergütung für Organämter

Vergütungen für ~~Funktionsträgerinnen und~~ Funktionsträger werden durch den DFB ausschließlich nach Maßgabe dieser Ordnung gezahlt.

(4) Varianten der Vergütung

Vergütungen für ~~Funktionsträgerinnen und~~ Funktionsträger können ~~als feste (aufwandsabhängige) monatliche Vergütung („pauschaler Aufwendungsersatz“)~~ nach Maßgabe des § 2 **und** ~~oder als aktivitätsbezogene Vergütung („Tagesgeld“) nach Maßgabe des~~ § 3 gezahlt werden.

(5) Ämter, die nicht vergütungsberechtigt sind

Für Ämter, die nach dieser Ordnung nicht vergütungsberechtigt ~~(pauschaler Aufwendungsersatz oder Tagesgeld)~~ sind, gilt das Ehrenamtsprinzip. Die

Amtsinhaber haben **einen** Anspruch ~~auf Erstattung barer Auslagen sowie auf Zahlung eines pauschalen Aufwendungsersatzes (Sitzungsgeld in Höhe von 15,00 € bzw. 30,00 €), mit dem der typischerweise durch die Abwesenheit vom Wohnsitz bedingte Verpflegungsmehraufwand kompensiert wird. Näheres regelt die~~ **nach Maßgabe der** Auslagen- und Honorarordnung.

(6) Ertragssteuer

Der DFB nimmt hinsichtlich der Leistungen nach dieser Ordnung keine ~~Steueranmeldung und keine Ertragsversteuerung~~ **pauschale Versteuerung, Ertragsversteuerung oder anderweitige Steueranmeldung für die Funktionsträger** vor. ~~Funktionsträgerinnen und~~ Funktionsträger sind verpflichtet, die steuerliche Relevanz ~~selber~~ **eigenverantwortlich** zu prüfen ~~und die Zahlungen gegebenenfalls selber zur Steuer anzumelden~~. Etwaig anfallende Steuern sind durch die ~~Funktionsträgerinnen und~~ Funktionsträger zu tragen.

(7) Umsatzsteuer

Sämtliche Leistungen nach dieser Ordnung verstehen sich netto. ~~Soweit Umsatzsteuer anfällt, wird diese gesondert durch den DFB e.V. gezahlt.~~

(8) Sozialversicherung

~~Funktionsträgerinnen und~~ Funktionsträger stehen nicht in einem sozialversicherungsrechtlichen Beschäftigungsverhältnis mit dem DFB, soweit mit ihnen nicht Dienstverträge geschlossen wurden, die sozialversicherungspflichtig sind. Der DFB meldet sie deshalb nicht zu den Zweigen der gesetzlichen Sozialversicherung an und führt auch keine Beiträge ab.

Sollte eine hierfür zuständige Behörde gleichwohl das Bestehen einer Sozialversicherungspflicht rechtskräftig feststellen, richtet sich die Tragung der Beiträge nach den gesetzlichen Bestimmungen.

(9) Ersatz barer Auslagen, Auslagen- und Honorarordnung

~~Funktionsträgerinnen und~~ Funktionsträger haben neben den nach dieser Ordnung bestehenden Ansprüchen einen Anspruch auf Ersatz barer Auslagen nach Maßgabe der Auslagen- und Honorarordnung.

§ 2 Zahlung ~~eines~~ **einer** pauschalen ~~Aufwendungsersatzes~~ **Vergütung**

(1) Grundsätze

Der Bundestag orientiert sich bei seiner Entscheidung, abweichend vom Ehrenamtsprinzip, **Funktionsträgern von konkreten Wahlämtern** ~~konkrete Wahlämter~~ des DFB mit der Zahlung einer Vergütung auszustatten, an den folgenden Erwägungen:

- Erhebliche zeitliche Belastung innerhalb der Zeitfenster, in denen üblicherweise eine den Lebensunterhalt sichernde Haupttätigkeit ausgeübt wird (Tageszeit in der Woche)

- Einschränkung der Möglichkeit zum Gelderwerb in den erlernten Berufen, abhängig von der tatsächlich mit dem Amt einhergehenden zeitlichen Belastung

- Erhebliche Öffentlichkeitswirksamkeit verbunden mit den Einschränkungen für den persönlichen Lebensbereich

- Jederzeitige Verfügbarkeit unabhängig vom Regelaufwand, den das Amt mit sich bringt

- Gesellschaftliche Relevanz des Amtes in der Verantwortung für das Gesamtsystem Fußball mit mehr als ~~7~~ **8** Millionen Mitgliedern in den Fußballvereinen

- Wirtschaftliche Relevanz und Verantwortung des Amts ~~bei einem Ausgabevolumen des DFB von rund 400 Millionen € p.a.~~

- Möglichkeit der Inhaftungnahme sowohl in monetärer als auch in strafrechtlicher Hinsicht, verbunden mit den damit einhergehenden erheblichen persönlichen Belastungen.

(2) Anspruchsberechtigte Ämter

Anspruchsberechtigt für die Zahlung einer pauschalen ~~Aufwandsentschädigung~~ **Vergütung** sind~~:~~
~~• Die~~ **die** aktiven Mitglieder des Präsidiums des DFB mit Ausnahme der Ehrenpräsidenten.

(3) Ermittlung der Höhe der pauschalen ~~Aufwandsentschädigung~~ **Vergütung**

Die pauschale ~~Aufwandsentschädigung~~ **Vergütung** wird abhängig vom zeitlichen Aufwand für die jeweilige Funktion gezahlt. ~~Sie~~ **Die Vergütung** ermittelt sich abhängig von dem Aufwand, mit dem die **nach § 2 Abs. 2 dieser Ordnung vergütungs**berechtigten ~~Organwalter und Organwalterinnen ihr Organ~~ **Funktionsträger ihr Wahlamt** ausüben, nach der Formel:

Fester Summenbezugswert [Tag] x
zeitlicher Bezugswert x 4,33 ~~=~~
~~monatlicher Anspruch~~

Die ~~Vizepräsidenten~~ **Funktionsträger** können abweichend von der vorgenannten Regelung auch eine pauschale Vergütung in Höhe von 3.500 € monatlich erhalten. **Die Ermittlung und Festlegung des zeitlichen Bezugswertes erfolgt gemäß § 2 Abs. 6 und 8, die Entscheidung über die Vergütungshöhe trifft der Vergütungsausschuss, § 5 Abs. 2 Satz 2.**

(4) Fester Summenbezugswert

Der feste Summenbezugswert ermittelt sich aus einer monatlichen Bezugsgröße, aus der der tagesbezogene Wert rechnerisch ermittelt wird.

Der auf den Monat bezogene Bezugswert entspricht der gesetzlichen Vergütung der Abgeordneten des Deutschen Bundestags. Sie setzt sich zusammen aus der monatlichen Abgeordneten-Entschädigung gemäß § 12 Abs. 1 Abgeordnetengesetz zuzüglich der den Abgeordneten zustehenden Kostenpauschale für nicht erstattungsfähige sonstige Ausgaben, die mit dem Amt verbunden sind gemäß § 12 Abs. 2 Abgeordnetengesetz.

Der auf den Tag bezogene Wert wird nach der Formel:

> Monatliche Bezugsgröße / 4,33 / 5 ermittelt. Der resultierende Betrag wird auf den nächsten glatten Dezimalwert aufgerundet.

~~Der monatliche Summenbezugswert beträgt aktuell (März 2022) 10.083,47 € + 4.418,09 € = 14.501,56 €~~

~~Der auf den Tag bezogene Summenbezugswert ermittelt sich daraus mit (14.501,56 € / 4,33 / 5 =) 669,81 € = 670 €.~~

(5) Zeitlicher Bezugswert

Der zeitliche Bezugswert ist die Zahl der Tage, die die ~~Amtswalter~~ **Funktionsträger** im Wochenschnitt für ihr Amt und ihre Aufgaben gemäß der Geschäftsordnung aufbringen. Der Mindestwert ist bei allen ~~Vizepräsidenten~~ **Funktionsträgern**, die nach der Geschäftsordnung einen sachlichen Aufgabenbereich wahrnehmen, 1,5 Tage pro Woche, der Höchstwert fünf Tage.

(6) Ermittlung des zeitlichen Bezugswerts

Der zeitliche Bezugswert wird zum Amtsantritt durch den ~~Vergütungsausschuss~~ **Compliance-Beauftragten des DFB e.V. (im Weiteren: Compliance-Beauftragten)** festgelegt. Er orientiert sich dabei ~~auch~~ **maßgeblich** an Erfahrungen der ~~Amtsträger und Amtsträgerinnen~~ **Funktionsträger**, die das Amt zuletzt ausgeübt haben, und berücksichtigt **zugleich eventuelle** Veränderungen, ~~soweit sich diese aus der Auslagerung der wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe ergeben~~ **sofern es sich nicht um zeitlich begrenzte Sondereffekte handelt (z.B. einmaliger zeitlicher Aufwand einer Amtsübernahme)**. Entscheidend sind die tatsächlich für die Ämter und Funktionen im DFB ~~e.V.~~ aufgewandten Tage. Tätigkeiten für Dritte (z. B. FIFA und UEFA, ~~Tochtergesellschaften des DFB,~~ Landes- und Regionalverbände) zählen nicht und werden ausschließlich durch die Dritten vergütet.

Die Festlegung des zeitlichen Bezugswerts erfolgt durch den ~~Vergütungsausschuss~~ **Compliance-Beauftragten** innerhalb von einem Monat nach dem Antritt des Amts. Die laufende spätere Überprüfung richtet sich nach Abs. 8. Gibt ein Berechtigter den Mindestwert von 1,5 Tagen an, ~~gilt er~~

~~damit als~~ **wird dieser durch den Compliance-Beauftragten entsprechend** festgelegt.

(7) Haftungszuschlag

Auf die ermittelte Vergütung wird für die Personen, die Mitglied des gesetzlichen Vorstands sind und deshalb persönlich haften, ein Haftungsaufschlag gezahlt. Dieser beträgt für den Präsidenten 50 % der ermittelten Vergütung, für den Schatzmeister 37,50 % und für alle anderen Mitglieder des gesetzlichen Vorstands 25 % der ermittelten Vergütung.

(8) Änderungen, Überprüfungen, Anpassungen

Der **feste** Summenbezugswert **(Tag)** passt sich automatisch an die jeweilige gesetzliche Größe zu deren Wirksamwerden an.

Der zeitliche Bezugswert wird ~~zur Mitte der vorgesehenen Amtszeit einmalig durch den Vergütungsausschuss~~ **zum Anfang, d.h. innerhalb von 6 Monaten nach Amtsantritt, durch den Compliance-Beauftragten** überprüft. **Soweit der überprüfte zeitliche Bezugswert vom zum Amtsantritt festgelegten Bezugswert abweicht (Absatz 6), wird dieser zum nächstmöglichen Zeitpunkt verrechnet. Eine weitere Überprüfung des zeitlichen Bezugswertes erfolgt zur Mitte der vorgesehenen Amtszeit (ohne die Möglichkeit der rückwirkenden Verrechnung).**

Hierzu erfolgt **jeweils** eine konkrete Abfrage an die berechtigten ~~Personen~~ **Funktionsträger**, die zeitliche Belastung über einen Vergleichszeitraum, der **über die gesamte Amtszeit** mindestens drei Monate umfassen soll, darzulegen. **Die dargelegten Angaben werden durch den Compliance-Beauftragten auf Plausibilität geprüft.** Stellt der ~~Vergütungsausschuss~~ **Compliance-Beauftragte** Abweichungen fest und resultieren diese nicht aus zeitlich begrenzten Sondereffekten, setzt der ~~Vergütungsausschuss~~ **Compliance-Beauftragte** den zeitlichen Bezugswert mit Wirkung zum nächstfolgenden Monatsersten neu fest. Wird der zeitliche Mindestwert von 1,5 Tagen pro Woche zugrunde gelegt, erfolgt keine Nachprüfung. Erfolgt ~~vom Berechtigten~~ keine Darlegung, reduziert sich der zeitliche Bezugswert für die Berechnung der Vergütung mit Wirkung zum nächstfolgenden Monatsersten auf den Mindestwert von 1,5 Tagen pro Woche, bis eine entsprechende Darlegung vorliegt.

Im Fall der Veränderung von Aufgaben oder sonstigen Umständen, die nachhaltig Einfluss auf die aufzubringende Zeit haben, kann der~~/die Betroffene~~ **Funktionsträger** jederzeit einen Änderungsantrag an den ~~Vergütungsausschuss~~ **Compliance-Beauftragten** stellen. **Hierfür ist der tatsächliche Zeitaufwand glaubhaft darzulegen.** ~~Dieser entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, soweit keine vergangenheitsbezogene Darlegung existiert. Existiert bereits eine vergangenheitsbezogene Darlegung, wird diese zugrunde gelegt.~~ **Der Compliance-Beauftragte prüft die Angaben auf Plausibilität und entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen. Der Compliance-Beauftragte ist bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben unabhängig und in fachlicher Hinsicht nicht weisungsgebunden. Der**

Compliance-Beauftragte ist angehalten, die Darlegungen der Zeitaufwände dahingehend extern überprüfen zu lassen, ob diese den steuer- und gemeinnützlichkeitsrechtlichen Anforderungen genügen.

§ 3 Tagesgeld

(1) Anspruchsberechtigte Gruppen

Anspruchsberechtigt für die Zahlung eines Tagesgelds für Tage, an denen sie an Sitzungen des jeweiligen Gremiums teilnehmen oder schriftliche Beschlüsse/Entscheidungen (ab-)fassen und damit eine Gremientätigkeit für den DFB e.V. ausüben, sind:

- die Mitglieder des DFB-Vorstands;
- die stimmberechtigten Mitglieder der Konferenz der Landes- und Regionalverbandspräsidenten;
- **Mitglieder des Aufsichtsrates der DFB GmbH & Co. KG, soweit sie nicht Mitglieder des Präsidiums des DFB e.V. sind;**
- die Mitglieder der Ethik-Kommission;
- die Vorsitzenden des DFB-Bundesgerichts, des DFB-Sportgerichts, des DFB-Kontrollausschusses, der Ausschüsse des DFB sowie der Kommissionen;
- die Mitglieder des Vergütungsausschusses;
- die Mitglieder des Prüfungsausschusses;
- die Mitglieder des DFB-Sportgerichts, des DFB-Bundesgerichts sowie des DFB-Kontrollausschusses jeweils für die Teilnahme an Sportgerichtsverhandlungen sowie:
- die Verantwortliche für den Schiedsrichterinnenbereich im DFB-Schiedsrichter-Ausschuss sowie der Lehrwart im DFB-Schiedsrichter-Ausschuss für maximal zwei weitere Tage pro Monat, unabhängig vom Stattfinden konkreter Sitzungen.

Personen, die einen pauschalen Aufwendungsersatz gemäß § 2 erhalten, sind von der Zahlung von Tagesgeldern ausgeschlossen.

(2) Umfang der Abgeltung

Das Tagesgeld für die Teilnahme an Sitzungen wird als halbes oder volles Tagesgeld gezahlt.

Das Tagesgeld deckt, soweit diese Ordnung nichts anderes regelt, die individuelle Vorbereitung auf die Sitzung sowie die eigentliche Sitzungsteilnahme bestehend aus Anreise, Sitzungsteilnahme und Abreise ab.

Ein halbes Tagesgeld wird bei einer zeitlichen Beanspruchung aus angemessener Vor- und Nachbereitungszeit, Reisezeit zum Sitzungsort, Teilnahme an der maximal eintägigen Sitzung und Rückreise von mindestens drei und bis zu sechs Stunden gezahlt.

Ein volles Tagesgeld wird bei einer zeitlichen Beanspruchung aus angemessener Vor- und Nachbereitungszeit, Reisezeit zum Sitzungsort, Teilnahme an der maximal eintägigen Sitzung und Rückreise von mehr als sechs Stunden gezahlt.

Bei Sitzungen, die an mehreren aufeinanderfolgenden Tagen stattfinden und mit einer Übernachtung verbunden sind, wird für jeden Tag der Inanspruchnahme das jeweils anwendbare Tagesgeld gezahlt.

Für jeweils drei begründete schriftliche Einzelrichter-Entscheidungen eines Richters des DFB-Sportgerichts wird ein volles Tagesgeld gewährt. Das DFB-Präsidium kann mit Zustimmung des Vergütungsausschusses auf Antrag in Einzelfällen besonderen Umfangs auch ein höheres Tagesgeld, jedoch nicht über ein volles Tagesgeld hinaus, gewähren.

(3) Höhe des Tagesgelds

Das halbe Tagesgeld beträgt 300,00 €.
Das volle Tagesgeld beträgt 600,00 €.

(4) Videokonferenzen

Für die Teilnahme an Videokonferenzen ohne Anreise zum Sitzungsort richtet sich die Höhe des Tagesgelds nach der Dauer der Sitzung inklusive angemessener Vor- und Nachbereitungszeit~~, soweit Reisezeiten nicht anfallen~~.

(5) Vorsitzende der Gremien

Die in Absatz 1 genannten Vorsitzenden der Gremien erhalten für die Planung und Vorbereitung der Sitzung pro Sitzung ein zusätzliches ganztägiges Tagesgeld. Der einer Sitzung des DFB-Bundesgerichts vorsitzende Richter erhält abweichend von Satz 1 ein zusätzliches ganztägiges Tagesgeld in Höhe des 1,5-fachen Satzes. Bei mehrtägigen Sitzungen fällt das zusätzliche Tagesgeld nur einmal an.

(6) Bundestage, Fachtagungen etc.

Für die Teilnahme an Bundestagen des DFB sowie an Fachtagungen**,** ~~und~~ Fortbildungsveranstaltungen**, Workshops bzw. Abstimmungen außerhalb von offiziellen Sitzungen, Turnieren und sportlichen Maßnahmen** besteht kein Anspruch auf Zahlung eines Tagesgelds. **Es besteht Anspruch nach Maßgabe der Auslagen- und Honorarordnung.** Die Kostenerstattung ist im Übrigen durch die Satzung geregelt.

(7) Prüfung und Berichtspflicht

Der Compliance-Beauftragte prüft über seine Aufgaben nach § 2 (8) hinaus nach eigenem Ermessen die Ordnungsgemäßheit der Geltendmachung von Tagesgeldern sowie den Umgang der Gremien mit zur Zahlung von Tagesgeld berechtigenden Sitzungen.

Der Compliance-Beauftragte berichtet hierzu einmal im Jahr dem Präsidium. Eine vom Compliance-Beauftragten festgestellte fehlerhafte oder nicht dem Gebot des sparsamen Mitteleinsatzes folgende Handhabung kann der Compliance-Beauftragte jederzeit gegenüber dem Präsidium beanstanden. Von einer solchen Beanstandung sind zudem der Vergütungs- und Prüfungsausschuss zu unterrichten.

§ 4 Geldwerte Sachleistungen, mittelbare Vorteile

(1) Mitglieder des Präsidiums

Den Mitgliedern des Präsidiums stehen die folgenden weiteren Sachleistungen zu, die keine Anrechnung auf die Vergütung finden:

- Die Überlassung eines Dienstfahrzeugs des Fahrzeugsponsors des DFB auch zur privaten Nutzung. Bei dienstlichen Terminen soll das Fahrzeug aus Gründen der Repräsentation genutzt werden. Die auf die Privatnutzung entfallende Steuer trägt das Präsidiumsmitglied.

- Die Überlassung einer angemessenen technischen Ausstattung durch den DFB zur dienstlichen Nutzung.

- **Die Überlassung einer angemessenen Ausrüstung durch die Ausstattungspartner zur dienstlichen Nutzung.**

- Die Überlassung eines Mobiltelefons zur dienstlichen Nutzung.

- Die Gestellung einer BahnCard nach Maßgabe der hierzu erforderlichen Wirtschaftlichkeitsberechnung („Prognostizierte Vollamortisation“). Die Nutzung einer BahnCard ist auch zu privaten Zwecken zulässig. Dies kann die Zentralverwaltung untersagen, wenn sich die derzeitige steuerliche Betrachtung hierzu (steuerfrei) ändert.

Sonstige Vorteile, die aus vom DFB gestellten Sachleistungen oder der Tätigkeit resultieren, stehen den Mitgliedern des Präsidiums zu. Eine etwaige steuerliche Belastung ~~haben die Empfänger zu übernehmen, soweit sie nicht durch Dritte getragen wird~~ **übernimmt soweit möglich der DFB**.

~~(2) Sonstige Funktionsträgerinnen und Funktionsträger~~

~~Die DFB-Zentralverwaltung kann sonstigen Funktionsträgern und Funktionsträgerinnen Arbeitsmittel zur dienstlichen Nutzung zur Verfügung stellen. Die Bereitstellung einer BahnCard erfolgt nach einer Wirtschaftlichkeitsberechnung („Prognostizierte Vollamortisation“). Die Nutzung einer~~

~~BahnCard ist auch zu privaten Zwecken zulässig. Dies kann die Zentralverwaltung untersagen, wenn sich die derzeitige steuerliche Betrachtung hierzu (steuerfrei) ändert.~~

~~Sonstige Vorteile, die aus vom DFB gestellten Sachleistungen oder der Tätigkeit resultieren, stehen den sonstigen Funktionsträgerinnen und Funktionsträgern zu. Eine etwaige steuerliche Belastung haben die Empfänger zu übernehmen, soweit sie nicht durch Dritte getragen wird.~~

§ 5 Vergütungsausschuss

(1) Wahl, Amtszeit

Zusammensetzung, Wahl und Amtszeit des Vergütungsausschusses ergeben sich aus der Satzung.

(2) Zuständigkeiten

Die Zuständigkeit des Vergütungsausschusses richtet sich, soweit die Satzung nichts Abweichendes regelt, nach dieser Ordnung.

Der Vergütungsausschuss entscheidet über die Höhe der pauschalen Vergütung des Funktionsträgers auf der Grundlage der vom Compliance-Beauftragten gemäß § 2 Abs. 6 und 8 ermittelten und festgelegten zeitlichen Bezugswerte. Die pauschale Vergütung eines Funktionsträgers darf nicht höher sein als sie sich aus dem festgelegten zeitlichen Bezugswert ergibt.

Der Vergütungsausschuss entscheidet über Einzelsachverhalte, die ihm auf Antrag des betroffenen Funktionsträgers zur Entscheidung vorgelegt werden.

Darüber hinaus wird der Vergütungsausschuss beratend tätig, soweit der Compliance-Beauftragte ihn kontaktiert und um eine Stellungnahme zu Einzelsachverhalten bittet.

~~Der Vergütungsausschuss prüft über seine Aufgaben nach § 2 (8) hinaus nach eigenem Ermessen die Ordnungsgemäßheit der Geltendmachung von Tagesgeldern sowie den Umgang der Gremien mit zur Zahlung von Tagesgeld berechtigenden Sitzungen.~~

~~Der Vergütungsausschuss berichtet hierzu einmal im Jahr dem Präsidium. Eine vom Vergütungsausschuss festgestellte fehlerhafte oder nicht dem Gebot des sparsamen Mitteleinsatzes folgende Handhabung kann der Vergütungsausschuss jederzeit gegenüber dem Präsidium beanstanden. Von einer solchen Beanstandung ist zudem der Prüfungsausschuss zu unterrichten.~~

Der Vergütungsausschuss ist durch das Präsidium vor einer Änderung der Auslagen- und Honorarordnung zu hören. Er hat ein Beanstandungsrecht,

wenn die dortigen Regelungen einen Vergütungscharakter haben, der nicht den Bestimmungen ~~der Honorarordnung~~ **des DFB** entspricht. In solchen Fällen entscheidet abschließend der DFB-Vorstand.

(3) Rechtsmittel gegen Entscheidungen des Vergütungsausschusses

Gegen Entscheidungen des Vergütungsausschusses ist die Verwaltungsbeschwerde nach Maßgabe des § 31 der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB e.V. zulässig.

§ 6 Schlussbestimmungen

(1) Verhältnis zu Vergütungen aus anderen nationalen und internationalen Ämtern **außerhalb des DFB**

Vergütungen aus anderen nationalen oder internationalen Ämtern **außerhalb des DFB** finden keine Anrechnung auf die nach dieser Ordnung gezahlten Vergütungen, da die aus solchen Ämtern und Aufgaben resultierende zeitliche Belastung bei der Festsetzung der Vergütung keine Beachtung findet und deshalb nicht eingerechnet wird.

~~(2) Zahlungswege, Fristen und Verfall~~

~~Zahlungen nach dieser Ordnung erfolgen grundsätzlich bargeldlos im Nachgang zu der jeweiligen Tätigkeit.~~

~~Die pauschale Aufwandsentschädigung kann alternativ auch zu Monatsbeginn im Voraus gezahlt werden. Die Zahlung erfolgt jeweils für einen Monat. Beginnt oder endet ein Amt innerhalb eines Monats, erfolgt eine anteilige Zahlung. Überzahlungen sind zurückzuerstatten.~~

~~Tagesgeld wird auf Antrag gezahlt. Zur Geltendmachung eines Anspruchs stellt der DFB entsprechende Antragsformulare zur Verfügung. Die Abgabe eines solchen Antrags beinhaltet zugleich die Erklärung, dass die Voraussetzungen für die Zahlung vorliegen.~~

~~(3~~**(2)** Inkrafttreten, Lücken

Die vorstehende Ordnung wird durch den Bundestag des DFB beschlossen. Sie tritt mit Beschlussfassung in Kraft und ersetzt alle vorherigen Regelungen im selben Regelungsbereich.

Bei Lücken oder Auslegungsschwierigkeiten sowie bei nicht geregelten Fällen ist der DFB-Vorstand in Abstimmung mit dem **Compliance-Beauftragten und dem** Vergütungsausschuss befugt, eine dem Einzelfall angemessene Regelung zu treffen.

Begründung: Auf dem DFB-Bundestag 2022 wurde eine neue Vergütungsordnung verabschiedet. Im Rahmen der operativen Arbeit des Vergütungsausschusses mit der Vergütungsordnung sind Herausforderungen und Schwachstellen deutlich geworden, die in einer angepassten Vergütungsordnung möglichst vollumfänglich eliminiert werden sollen.

An der grundsätzlichen Systematik der Vergütungsordnung sollen keine Veränderungen vorgenommen werden. Jedoch soll der Compliance-Beauftragte des DFB zukünftig den zeitlichen Bezugswert als Grundlage der Ermittlung der Vergütungshöhe festlegen. Die finale Entscheidungsbefugnis über die Höhe der Vergütung verbleibt weiterhin beim Vergütungsausschuss. Durch die Anpassungen ist gewährleistet, dass die operative Arbeit bezüglich der Festlegung der zeitlichen Bezugswerte in das Hauptamt verlagert wird.

DEUTSCHER
FUSSBALL-BUND

DFB-Ethik-Kodex

Zurück zum Inhaltsverzeichnis

Antrag Nr.: 30

Betr.: Ethik-Kodex des DFB

Antragsteller: DFB-Präsidium

Antrag: Der DFB-Bundestag möge beschließen, den Ethik-Kodex des DFB wie folgt zu ändern und zu ergänzen:

Präambel

Der Deutsche Fußball-Bund (DFB) setzt sich seit seiner Gründung im Jahr 1900 für die Förderung des Fußballsports ein. Er zählt zu den führenden nationalen und internationalen Sportfachverbänden der Welt. Der DFB und seine Mitgliedsverbände organisieren den Fußball als Wettkampf und Freizeitbetätigung.

Der DFB trägt die Gesamtverantwortung für die Einheit des deutschen Fußballs. Er vertritt die Interessen seiner Mitgliedsverbände im In- und Ausland. Aufgrund seiner gesellschaftlichen Stellung sieht sich der DFB in einer besonderen Verantwortung, die Integrität und das Ansehen des Fußballs auf nationaler Ebene zu wahren und damit die exponierte Stellung und Bedeutung des Fußballs in Deutschland auch in Zukunft zu sichern.

Als ein dem Gemeinwohl verpflichteter, gemeinnütziger Verein fördert der DFB in hohem Maße den Spitzen-, Breiten- und Freizeitsport durch ein flächendeckendes und preiswertes Angebot für alle Sport- und Fußballbegeisterten. Ein besonderer Stellenwert kommt der Förderung des Nachwuchses und der sportlichen Elite zu.

Der DFB will den Fußball dauerhaft tragfähig und erfolgreich organisieren sowie seine vielfältigen Potenziale auch zur Erhaltung und Stärkung der demokratischen und ethischen Grundlagen einer freiheitlichen Gesellschaft verantwortlich nutzen. Der DFB bekennt sich zu Qualität, Objektivität, Ehrlichkeit, Fairness und Integrität als zentralen Voraussetzungen für den gemeinsamen Erfolg.

I. Geltungsbereich

Die im vorliegenden Ethik-Kodex definierten Werte und Grundsätze bestimmen das Verhalten und den Umgang innerhalb des DFB und gegenüber Dritten. Der Kodex ist für alle Organe, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, **Spielerinnen und Spieler**, die ehrenamtlichen Funktionsträger sowie für sämtliche Unternehmen, an denen der DFB **oder eine von ihm beherrschte Tochtergesellschaft** die Mehrheit der Anteile oder Stimmrechte hält, verbindlich. Er soll

den Mitgliedsverbänden des DFB als Grundlage für die Entwicklung eigener Ethik-Kodizes dienen.

II. Unsere Verantwortung

Der DFB hat aufgrund des besonderen öffentlichen Interesses, seiner Größe und seines Selbstverständnisses eine herausragende gesellschaftliche, soziale und sportpolitische Verantwortung. Wir nehmen diese Verantwortung mit der Unterstützung der vielen ehrenamtlich Tätigen und im Austausch mit unseren Kooperationspartnern in Wirtschaft, Medien, Politik, Zivilgesellschaft, Wissenschaft und Sport in vielfältiger Art und Weise aktiv wahr, durch

- nachhaltige Führung und Organisation des Fußballs in der Breite wie an der Spitze
- Wertevermittlung im und durch den Fußballsport
- Unterstützung gesellschaftlicher Themen und Herausforderungen mit den Möglichkeiten des Fußballsports
- Beteiligung an karitativen und humanitären Maßnahmen.

Dabei fühlen wir uns in hohem Maße dem Gedanken des Fair Play verbunden und verpflichtet. Mit der gezielten Förderung ~~von Fair Play, Integrität, Respekt, Vielfalt und Solidarität~~ **der Werte des DFB** werden die Grundlagen des Fußballs gestärkt. Der aktive Fußballsport und das ehrenamtliche Engagement in den Vereinen leisten gleichzeitig einen wichtigen Beitrag zum gesellschaftlichen Leben.

Aufgrund seiner starken Präsenz im Alltag und seiner Anziehungskraft will der Fußball eine Vorbildfunktion übernehmen und dadurch als wichtiger Multiplikator über das Spiel hinaus positive gesellschaftliche Veränderungsprozesse unterstützen.

Wir sind uns dieser umfassenden Verantwortung, die dem DFB gegenüber der Gesellschaft, seinen Mitgliedern, den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und ehrenamtlich Tätigen zukommt, bewusst. Wir verstehen diese Verantwortung als unverzichtbaren Bestandteil einer werteorientierten Verbandsführung und bekennen uns ausdrücklich dazu. Wir verpflichten uns im Interesse der Zukunftssicherung des Fußballsports zu einer nachhaltigen Verbandspolitik.

III. Unsere Werte

1. ~~Respekt und Vielfalt – Fußball setzt Zeichen~~ **VIELFALT– Wir glauben an die verbindende Kraft des Fußballs – in all seinen Ausprägungen**

Im Fußball spiegelt sich die Vielfalt der Gesellschaft, der Sprachen, Kulturen und Lebensweisen wider**. Deshalb geben wir den Menschen eine Heimat – unabhängig von Herkunft, Glaube, Hautfarbe, Geschlecht, sexueller Orientierung und körperlicher oder geistiger Beeinträchtigung.** ~~Wir achten und fördern diese Vielfalt auf und abseits des Platzes und dulden keine Diskriminierungen, Belästigungen oder Beleidigungen, sei es aufgrund von Geschlecht, ethnischer Herkunft, Hautfarbe, Religion, Alter, Behinderung oder sexueller Orientierung.~~

Wir fördern eine friedliche Fußballkultur auf und neben dem Platz und treten jeder Form ~~R~~**r**assistischen~~n~~**r**, verfassungs- und fremdenfeindlichen~~n~~**r** Bestrebungen sowie gewalttätigen, diskriminierenden oder menschenverachtenden Verhaltensweisen ~~treten wir~~ entschieden entgegen.

Im Sport existieren keine Grenzen, der Fußball ist offen für alle. Er bietet den Menschen unterschiedlicher sozialer und kultureller Herkunft Chancengleichheit, gesellschaftliche Teilhabe und Anerkennung.

Unser Anspruch ist es, Integration und Gleichberechtigung zu gewährleisten und damit gegenseitige Akzeptanz, Dialogbereitschaft, Gemeinschaft, Verständnis, Teamgeist und Offenheit zu fördern.

2. ~~Fair Play – auf und neben dem Platz~~ **VERANTWORTUNG – Unsere Rolle als nationaler Verband erfüllen wir mit Herz und Verstand.**

Wir übernehmen Verantwortung auf und neben dem Platz. Fairness bildet **hierbei** die Grundlage für einen werteorientierten Fußball. ~~Die Regeln des Fair Play und des korrekten Umgangs miteinander gelten nicht nur auf, sondern auch außerhalb des Platzes.~~

~~Wir fördern eine friedliche Fußballkultur auf und neben dem Platz und treten jeder Form von Gewalt entschieden entgegen.~~

Der Umgang miteinander innerhalb des Verbandes wie auch gegenüber Geschäftspartnern und sonstigen Dritten ist **deshalb** jederzeit sachorientiert und fair. Das Ansehen des DFB wird wesentlich geprägt durch das Auftreten, Handeln und Verhalten jedes Einzelnen.

~~Fair Play ist für uns eine immerwährende Herausforderung und Verpflichtung.~~

~~3. Integrität - im sportlichen und wirtschaftlichen Wettbewerb~~

Wir beachten die geltenden Gesetze ~~und Vorschriften und halten die DFB-Satzung und Ordnungen~~ sowie alle ~~weiteren~~ internen Bestimmungen und ~~Reglements ein~~ **Regularien**. Wir lehnen entschieden jede Form der Korruption und unlautere Geschäftspraktiken ab.

~~Wir wenden uns ausdrücklich gegen Doping und betreiben aktiv Dopingprävention, um Spieler und Spielerinnen vor Gesundheitsschäden zu bewahren sowie Fairness im sportlichen Wettbewerb und Glaubwürdigkeit im Fußballsport zu erhalten. Bei der Bekämpfung von Spielmanipulation nehmen wir eine führende Rolle ein. Wir stellen uns gegen jede Form rechtswidriger Beeinflussung oder Manipulation von Spielergebnissen.~~

~~Wir handeln immer im Interesse des DFB und seiner Ziele. Mögliche Interessenkonflikte müssen sofort offengelegt werden.~~

Bei der Auswahl unserer Partner aus der Wirtschaft stehen Zuverlässigkeit und verantwortungsbewusstes Handeln im Vordergrund. Wir bekennen uns – auch bei unseren wirtschaftlichen Aktivitäten – zu unserer sozialen und gesellschaftlichen Verantwortung. Wir erwarten von unseren Partnern, dass sie ihr Handeln danach ausrichten und dies auch von ihren Lieferanten und ~~Nachunternehmen~~ **Subunternehmen** verlangen.

Wir führen den Fußball mit innovativen Ideen und Technologien in die Zukunft. Dabei handeln wir nachhaltig. Wir machen uns für relevante gesellschaftliche Themen stark und geben Menschen Orientierung.

Das Engagement für sozial- und gesellschaftspolitische Belange ist im DFB gelebte Tradition. Die Übernahme von Verantwortung über den Fußballsport hinaus ist uns eine besondere Verpflichtung. Der Schutz der Umwelt und die Sicherung der natürlichen Ressourcen ist uns ein besonderes Anliegen.

3. ~~Ehrenamt – eine Schlüsselrolle in der Vereinsarbeit~~ **LEISTUNG – Wir streben nach Erfolg und geben auf dem Weg dahin immer unser Bestes.**

Alle Mitarbeitenden des DFB vereint der innere Antrieb, diesem Qualitätsanspruch Tag für Tag gerecht zu werden – über Titel und Pokale hinaus. Eine positive Fehlerkultur ermöglicht es uns, mutig neue Wege zu gehen.

Wir handeln immer im Interesse des DFB und seiner Ziele. Mögliche Interessenkonflikte müssen sofort offengelegt werden.

Transparenz und Ehrlichkeit in der Ausübung unserer Tätigkeiten sind die Grundlage des Vertrauens in den DFB und seine Gremien. Bei allen Entscheidungen beachten wir die Folgen unseres Handelns für den DFB und seine Stellung in der Gesellschaft. Wir treffen alle Entscheidungen so, dass wir jederzeit Auskunft darüber geben können, welchen Zielen die Entscheidung dient, woher die Mittel zu ihrer Umsetzung stammen, wie diese Mittel verwendet werden und wer darüber entschieden hat.

~~Das Ehrenamt ist für den Fußball auf allen Ebenen von unverzichtbarer Bedeutung, insbesondere im Amateurfußball und in der Nachwuchsarbeit. Die Organisation des Fußballs lebt vom Ehrenamt.~~

~~Wir fördern und unterstützen ehrenamtliches Engagement als maßgeblichen vereinskulturellen und ökonomischen Wertbeitrag für den Sport.~~

4. ~~Transparenz – Grundlage für Vertrauen~~ **SPIELFREUDE – Wir lieben und leben die Emotionen des Fußballs und vermitteln sie von der Spitze bis in die Breite.**

Die Begeisterung des Spiels übertragen wir auf unser eigenes Handeln und Auftreten. Mit dieser positiven Kraft des Fußballs motivieren und inspirieren wir unsere Mitarbeitenden, unsere Teams, unsere Partner, unsere Fans und das ganze Land.

Dabei stehen wir insbesondere für die aus der Spielfreude erwachsende Gemeinschaft, den gesellschaftlichen Zusammenhalt und die verbindende Kraft von positiven Emotionen ein und handeln entsprechend.

~~Transparenz und Ehrlichkeit in der Amtsausübung sind die Grundlage des Vertrauens in den DFB und seine Gremien. Bei allen Entscheidungen beachten wir die Folgen unseres Handelns für den DFB und seine Stellung in der Gesellschaft. Wir treffen alle Entscheidungen so, dass wir jederzeit Auskunft darüber geben können, welchen Zielen die Entscheidung dient, woher die Mittel zu ihrer Umsetzung stammen, wie diese Mittel verwendet werden und wer darüber entschieden hat.~~

~~6. Solidarität – Fußball ist mehr als ein 1:0~~

~~Das Engagement für sozial- und gesellschaftspolitische Belange ist im DFB gelebte Tradition. Die Übernahme von Verantwortung über den Fußballsport hinaus ist uns eine besondere Verpflichtung.~~

~~Mit unseren Stiftungen unterstützen wir wichtige soziale Aufgaben. Zusätzlich kooperieren wir in Projekten mit anderen Organisationen aus Politik und Gesellschaft zur Förderung von Sport, Wissenschaft, Kultur, Bildung und Kunst.~~

~~7. Gesundheit und Umwelt – Verpflichtung und Chance~~

~~Mit der Organisation des Fußballs in seiner ganzen Vielfalt leisten wir einen aktiven Beitrag zur Gesundheitsförderung.~~

~~Wir setzen uns für einen gesunden Fußballsport ein und engagieren uns in der Suchtmittelprävention.~~

~~Der Schutz der Umwelt und die Sicherung der natürlichen Ressourcen ist uns ein besonderes Anliegen.~~

Begründung: Im Zuge des DFB-Bundestags 2016 wurde neben der Einführung einer Ethikkommission die Verabschiedung des DFB-Ethik-Kodex beschlossen. Die in diesem Regelwerk definierten Werte und Grundsätze sollen insbesondere das Verhalten und den Umgang innerhalb des DFB und gegenüber Dritten näher bestimmen. Zusätzlich und ergänzend hierzu hat sich der DFB zuletzt ein DFB-Leitbild gegeben, welches ebenfalls entsprechende DFB-Werte benennt.

Vor dem Hintergrund, dass die in der bisherigen Fassung des Ethikkodex definierten DFB-Werte nicht mehr im Einklang mit den zuletzt verabschiedeten Werten des DFB-Leitbilds stehen, soll der Ethik-Kodex angepasst und dadurch eine Angleichung vorgenommen werden.

Die nunmehr zur Abstimmung stehende, überarbeitete Fassung des Ethik-Kodex wurde mit dem Generalsekretariat, den Mitgliedern der Ethikkommission und den für Satzungsfragen und Rechtsangelegenheiten zuständigen DFB-Vizepräsidenten abgestimmt.

DEUTSCHER
FUSSBALL-BUND

Sonstige Anträge

Zurück zum Inhaltsverzeichnis

Antrag Nr.: 31

Betreff: Strukturreform der 3. Spielklassenebene der Frauen

Antragsteller: DFB-Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball

Antrag: Der DFB-Bundestag möge beschließen, mit Wirkung ab der Spielzeit 2027/2028 die Spielklassenstruktur des DFB und der ihm angeschlossenen Regional- und Landesverbände unterhalb der 2. Frauen-Bundesliga im Bereich der 3. Spielklassenebene (bislang Regionalligen) und der darunterliegenden Spielklassenebene neu zu ordnen und dazu die nachfolgenden Regelungen zu beschließen.

1. Spielklassenstruktur

Ab der Spielzeit 2027/2028 (ab 01.07.2027) wird unterhalb der 2. Frauen-Bundesliga eine dreigeteilte „3. Liga Frauen“ mit jeweils 12 Mannschaften pro Staffel (Sollstärke) eingerichtet. Die Qualifikation für die Spielklasse erfolgt in der Qualifikationssaison 2026/2027.

Die offizielle Bezeichnung der künftigen 3. Spielklassenebene lautet „3. Liga Frauen“. Die drei Staffeln werden mit den Bezeichnungen „Nord“, „Mitte“ und „Süd“ unterteilt.

Die Einteilung der drei Staffeln erfolgt nach geographischen Gesichtspunkten, unabhängig von den Grenzen der Regional- und Landesverbände. Bei der Staffeleinteilung soll eine Berücksichtigung von zu definierenden Kriterien erfolgen, u. a. soll möglichst eine annähernde Gleichverteilung der 2. bzw. 3. Mannschaften von Vereinen der Frauen-Bundesliga über die drei Staffeln hinweg gewährleistet sein.

Die Spielklassenstruktur unterhalb der zukünftigen 3. Liga Frauen obliegt den zuständigen Regionalverbänden.

2. Trägerschaft

Die dreigeteilte 3. Liga Frauen wird vom DFB getragen und übergeordnet verwaltet. Der DFB kann unter seiner Federführung die spieltechnische Verwaltung der drei Staffeln jeweils einem Mitgliedsverband des DFB übertragen. Die 3. Liga Frauen stellt eine Bundesspielklasse dar.

3. Qualifikationsspielzeit 2026/2027

Qualifikationszeitraum ist die Spielzeit 2026/2027.

Die Verteilung der Startplätze in der Einführungssaison 2027/2028 erfolgt auf Grundlage der aktuellen Mannschaftszahlen im Frauen-Bereich in den fünf Regionalverbänden und wird wie folgt festgelegt (Berechnungsgrundlage ist die DFB-Mitgliederstatistik 2024):

Regionalliga	Anzahl Startplätze
RL Nord	9
RL Nordost	4
RL West	8
RL Südwest	3
RL Süd	12
Sollstärke	**36**

Die drei direkten Absteiger aus der 2. Frauen-Bundesliga erhalten drei der insgesamt 36 Startplätze für die 3. Liga Frauen und werden auf das Kontingent der Startplätze gemäß Verbandszugehörigkeit angerechnet.

Die weiteren 33 Startplätze werden gemäß der Anzahl der Startplätze der betreffenden Regionalliga unter Berücksichtigung der Verbandszugehörigkeit der jeweiligen Mannschaften jeweils in folgender Reihenfolge vergeben:

1. Die bestplatzierten Mannschaften der Abschlusstabelle der jeweiligen Regionalliga der Spielzeit 2026/2027, die den Klassenerhalt in der Regionalliga erreicht haben, können sich für die 3. Liga Frauen sportlich qualifizieren. Dabei werden die Verlierer der Aufstiegsspiele zur 2. Frauen-Bundesliga (i.d.R. Meister der jeweiligen Regionalliga) ebenfalls mitberücksichtigt. Sie können einen Startplatz für die 3. Liga Frauen erhalten und werden auf das Kontingent der Startplätze gemäß Verbandszugehörigkeit angerechnet.

2. Die Aufsteiger aus der 4. Spielklassenebene am Ende der Spielzeit 2026/2027 können sich für die 3. Liga Frauen sportlich qualifizieren.

3. Die Absteiger aus der Regionalliga, ausgenommen der Tabellenletzte der jeweiligen Regionalliga, können sich für die 3. Liga Frauen sportlich qualifizieren. Die jeweiligen Tabellenletzten dürfen nicht für die 3. Liga Frauen zugelassen werden und müssen in jedem Fall in die nächsttiefere Spielklassenebene absteigen.

Die betreffenden Vereine müssen neben der sportlichen Qualifikation zwingend die vom DFB-Präsidium festgelegten wirtschaftlichen und technisch-organisatorischen Zulassungsvoraussetzungen erfüllen.

Die nach Abschluss des Zulassungsverfahrens nicht für die 3. Liga Frauen qualifizierten Mannschaften der derzeitigen fünfgeteilten Regionalliga steigen gemäß ihrer Verbandszugehörigkeit in die neu zu strukturierende 4. Spielklassenebene ab.

Sollten sich gemäß den vorstehenden Regelungen weniger als 36 Mannschaften qualifizieren oder nach Abschluss des Zulassungsverfahrens weniger als insgesamt 36 Mannschaften (Sollstärke) für die neue 3. Liga Frauen zugelassen werden, so entscheidet der DFB-Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball bzw. die Fachgruppe Frauen- und Mädchenfußball über die Qualifikation und mögliche Nachrücker. Hierbei kann der Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball bzw. die Fachgruppe Frauen- und Mädchenfußball auch eine Abweichung von der Sollstärke von 12 Mannschaften einer Staffel beschließen.

4. Auf- und Abstiegsregelung für die 3. Liga Frauen ab der Spielzeit 2027/2028

Auf- und Abstiegsregelung zur 2. Frauen-Bundesliga

Ab der Spielzeit 2027/2028 steigen aus der 2. Frauen-Bundesliga die gemäß der Abschlusstabelle drei letztplatzierten Mannschaften aus der 2. Frauen-Bundesliga direkt in die 3. Liga Frauen ab.

Aus der 3. Liga Frauen steigt die in den drei Staffeln jeweils gemäß der Abschlusstabelle erstplatzierte Mannschaft direkt in die 2. Frauen-Bundesliga auf.

Das Recht zum Aufstieg in die 2. Frauen-Bundesliga entfällt für den Verein,

1. der bereits mit einer Mannschaft am Spielbetrieb der 2. Frauen-Bundesliga der nachfolgenden Spielzeit teilnimmt,

2. der sich nicht formgerecht um die Zulassung bewirbt oder auf sein Aufstiegsrecht verzichtet,

3. dessen fehlende wirtschaftliche, technische oder verwaltungsmäßige Leistungsfähigkeit festgestellt wurde.

Trifft einer der genannten Fälle auf einen aufstiegsberechtigten Verein der 3. Liga Frauen zu, so ist an seiner Stelle der in der Tabelle nächstplatzierte Verein der jeweiligen Staffel der 3. Liga Frauen, dessen Recht zum Aufstieg in die 2. Frauen-Bundesliga nicht aufgrund der voran genannten Kriterien entfallen würde, aufstiegsberechtigt.

Auf- und Abstieg zur 4. Spielklassenebene

Ab der Spielzeit 2027/2028 steigen aus den drei Staffeln der 3. Liga Frauen jeweils die gemäß der Abschlusstabelle drei letztplatzierten Mannschaften jeder Staffel aus der 3. Liga Frauen direkt in die 4. Spielklassenebene ab.

Aus der 4. Spielklassenebene steigen in die 3. Liga Frauen insgesamt neun Mannschaften direkt auf. Die Verteilung der Aufstiegsplätze erfolgt auf Grundlage der aktuellen Mannschaftszahlen der

Regionalverbände im Frauen-Bereich (Berechnungsgrundlage: Die jeweils aktuelle DFB-Mitgliederstatistik) wie folgt:

1. Jeweils ein Aufstiegsplatz für den Nordostdeutschen Fußballverband und den Fußball-Regional-Verband Südwest.

2. Jeweils zwei Aufstiegsplätze für den Norddeutschen Fußball-Verband und den Westdeutschen Fußballverband.

3. Drei Aufstiegsplätze für den Süddeutschen Fußball-Verband.

5. Zulassung von zweiten und dritten Mannschaften

Zweite und dritte Mannschaften von Vereinen der Frauen-Bundesliga und/oder 2. Frauen-Bundesliga sind ab der Saison 2027/2028 an der 3. Liga Frauen teilnahmeberechtigt bzw. aufstiegsberechtigt.

Ab der Saison 2029/2030 werden in der 2. Frauen-Bundesliga keine zweiten Mannschaften von Vereinen der Frauen-Bundesliga zugelassen. Ab diesem Zeitpunkt werden auch dritte Mannschaften nicht mehr in der 3. Liga Frauen teilnahmeberechtigt sein.

Die Entscheidung steht unter dem Vorbehalt, dass der Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball – unter Beteiligung aller relevanten Interessengruppen von DFB, FBL und DFL – nach einer in der Saison 2027/2028 abzuschließenden umfassenden Bewertung der geplanten Nicht-Zulassung von zweiten bzw. dritten Mannschaften in der 2. Frauen-Bundesliga bzw. 3. Liga Frauen bis zum 30. Juni 2028 nicht widerspricht.

6. Zuständige Gremien

Im Zuge der zur Beschlussfassung durch den DFB-Bundestag 2025 gestellten Ausgliederung der Frauen-Bundesliga ist die Auflösung des Ausschusses Frauen-Bundesligen bzw. der Fachgruppe Frauen-Bundesligen vorgesehen, da in der neuen Organisationsstruktur ein neues Entscheidungsgremium für die Frauen-Bundesliga eingerichtet wird.

Für die Belange der 2. Frauen-Bundesliga und die 3. Liga Frauen soll künftig der DFB-Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball bzw. die Fachgruppe Frauen- und Mädchenfußball als Satzungsgremium zuständig sein. Darüber hinaus soll die durch das DFB-Präsidium neu zu berufene „Kommission DFB-Frauen-Ligen“ künftig als Beratungsgremium fungieren und dem DFB-Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball bzw. der Fachgruppe Frauen- und Mädchenfußball inhaltlich zuarbeiten.

7. Satzungsänderungen

Der DFB-Bundestag möge in Umsetzung des Beschlussantrages zur Strukturreform der 3. Spielklassenebene der Frauen die

erforderlichen Satzungsänderungen gemäß dem dazugehörigen Antrag beschließen.

8. **Ermächtigung DFB-Vorstand**
   Der DFB-Vorstand wird ermächtigt und beauftragt, die zur Umsetzung der vorgenannten Beschlüsse notwendigen Änderungen in den Ordnungen des DFB, insbesondere der DFB-Spielordnung und dem neu zu verabschiedenden Statut 3. Liga Frauen, zu beschließen. Dies umfasst insbesondere die Beschlussfassung über das künftige Spielklassenformat sowie noch notwendige weitere Modifizierungen von Regularien im Hinblick auf Qualifikationskriterien und Detailregelungen zu Auf- und Abstieg in die 2. Frauen-Bundesliga und die 4. Spielklassenebene.

Begründung: Der Frauenfußball in Deutschland hat eine bemerkenswerte Entwicklung durchlaufen und insbesondere durch sportliche Erfolge der Nationalmannschaften sowie auf internationaler Vereinsebene dominiert. Nicht nur das sportliche Niveau hat sich rasant entwickelt, sondern auch die wirtschaftliche und gesellschaftliche Bedeutung des Frauenfußballs ist deutlich gewachsen. Immer mehr Lizenzvereine erkennen den Wert und das Potenzial des Frauenfußballs und investieren entsprechend. Neue Teams treten dem Wettbewerb bei, erhöhen die Vielfalt und Intensität der Spiele und setzen damit ein starkes Signal für die Zukunft des Frauenfußballs.

Um dieser Dynamik auch national gerecht zu werden und im internationalen Vergleich konkurrenzfähig zu bleiben, befindet sich die Frauen-Bundesliga aktuell in einem umfassenden Transformationsprozess im Rahmen des gemeinsamen Wachstumsplans zur Professionalisierung. Die 2. Frauen-Bundesliga bildet als sportlicher Unterbau der Frauen-Bundesliga weiterhin das zentrale Sprungbrett für ambitionierte Talente. Mit der fortschreitenden Professionalisierung der beiden höchsten Ligen wächst jedoch das sportliche und strukturelle Leistungsgefälle zu den Regionalligen - ohne gezielte Reformmaßnahmen wird der „Gap“ zwischen den Ligen zwangsläufig größer. Durch das sportliche Gefälle und die uneinheitlichen Wettbewerbsbedingungen fehlt eine adäquate Vorbereitung auf die Anforderungen der 2. FBL. Die Etablierung einer 3. Spielklassenebene schafft eine stabile mittlere Ebene im Leistungspyramidenmodell, schließt bestehende strukturelle Lücken und unterstützt die angestrebte Professionalisierung in die Breite. Außerdem wird durch die Verdichtung der Clubs in den drei Staffeln der leistungsorientierten 3. Liga Frauen den drei Meistern der direkte Aufstieg in die 2. Frauen-Bundesliga ermöglicht.

Die Spielklassenstruktur hat eine zentrale Rolle für den Frauenfußballs in Deutschland. Ihre Weiterentwicklung führt zu einer ganzheitlichen Professionalisierung und besseren Verzahnung der Ligen und trägt damit entscheidend zu einer nachhaltigen Talentförderung bei.

Zulassung von zweiten Mannschaften in der 2. Frauen-Bundesliga

Die zweiten Mannschaften von Lizenzclubs bzw. Mannschaften der Frauen-Bundesliga und/oder 2. Frauen-Bundesliga sind neben der 2. Frauen-Bundesliga insbesondere in den Frauen-Regionalligen (aktuell 3. Spielklassenebene), aber auch in den darunterliegenden Ligen vertreten. Diese Mannschaften stellen als leistungsorientierte Nachwuchsteams einen zentralen Bestandteil der Talentförderung in den Vereinen dar.

Seit Einführung der 2. Frauen-Bundesliga zur Saison 2004/2005 sind zweite Mannschaften dort grundsätzlich teilnahmeberechtigt. Mit der Umstrukturierung zur eingleisigen 2. Frauen-Bundesliga in der Saison 2018/2019 wurde die Zulassung an eine Altersbeschränkung gekoppelt: Als sogenannte U20-Teams dürfen maximal drei Spielerinnen über 20 Jahren eingesetzt werden. Viele dieser zweiten Mannschaften sind seit mehreren Jahren in der 2. Frauen-Bundesliga oder in den Regionalligen vertreten und haben sich sportlich sowie strukturell etabliert.

Die Entwicklung des Frauenfußballs in Deutschland zeigt deutlich: Immer mehr Lizenzclubs, die bereits im Männerbereich professionell aufgestellt sind, investieren zur Professionalisierung gezielt in den Frauenfußball. Zahlreiche dieser Clubs sind bereits in der Frauen-Bundesliga oder 2. Frauen-Bundesliga aktiv. Viele weitere befinden sich im strukturellen Aufbau hin zu den oberen Spielklassen.

Daraus lässt sich die Annahme ableiten, dass künftig weitere ambitionierte Lizenzclubs den Sprung in die 2. Frauen-Bundesliga und mittelfristig in die Frauen-Bundesliga schaffen werden. Dies könnte zur Folge haben, dass es für zweite Mannschaften sportlich noch schwieriger wird, sich in der 2. Frauen-Bundesliga zu behaupten, als es aktuell bereits der Fall ist. Gleichzeitig ist nicht auszuschließen, dass einzelne zweite Mannschaften weiterhin ein sportlich höheres Niveau erreichen als aufstiegsambitionierte Erstvertretungen anderer Clubs. Ziel ist es, in Zukunft mehr leistungsorientierte Standorte im Frauenfußball zu etablieren und die Professionalisierung in den höchsten Frauen-Ligen zu stärken.

Im Rahmen des Strukturreformprozesses zur Neuausrichtung der 3. Spielklassenebene wurde der Umgang mir den zweiten Mannschaften in der 2. Frauen-Bundesliga intensiv diskutiert. Eine mögliche Nicht-Zulassung dieser Teams war dabei ein Aspekt, der vor dem Hintergrund der angestrebten stärkeren Durchlässigkeit für ambitioniertere Standorte unterhalb der Frauen-Bundesligen betrachtet wurde. Eine solche Maßnahme könnte potenziell den Zugang professioneller Clubs beschleunigen. Gleichzeitig wäre ein solcher Schritt auch mit Auswirkungen auf die Talententwicklung in den Lizenzclubs verbunden – insbesondere im Übergangsbereich zur Spitzensportförderung.

Da die zukünftige sportliche Entwicklung sowohl der zweiten Mannschaften als auch der Erstvertretungen aufstrebender Clubs derzeit nicht verlässlich prognostizierbar ist, soll diese Thematik durch den

Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball in Abstimmung mit der Kommission Frauen-Ligen im Rahmen einer strukturellen Gesamtbewertung bis spätestens vor Beginn der Saison 2028/2029 analysiert werden.

Sofern sich die Annahme bestätigt, sollen mit Wirkung zur Spielzeit 2029/2030 zweite Mannschaften von Vereinen der Frauen-Bundesliga zur 2. Frauen-Bundesliga nicht mehr zugelassen werden.

Ab diesem Zeitpunkt sind zweite Mannschaften ausschließlich in der 3. Liga Frauen teilnahmeberechtigt. Die Entscheidung steht unter dem Vorbehalt, dass der Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball – unter Beteiligung aller relevanten Interessengruppen von DFB, FBL und DFL – nach einer in der Saison 2027/2028 abzuschließenden umfassenden Bewertung der geplanten Nicht-Zulassung von zweiten Mannschaften in der 2. Frauen-Bundesliga bis zum 30. Juni 2028 nicht widerspricht.

Antrag Nr.: 32

Betreff: Masterplan zur Zukunftsstrategie Amateurfußball

Antragsteller: DFB-Präsidium

Antrag: Der DFB-Bundestag möge die nachstehenden Ziele und Grundsätze für den Masterplan 2026 zur Zukunftsstrategie Amateurfußball beschließen und damit einen verbindlichen Rahmen für die Umsetzung dieses Masterplans durch alle 21 Landesverbände in den Jahren 2026 bis 2029 setzen.

Der DFB-Bundestag möge das DFB-Präsidium ermächtigen, den im Detail ausgearbeiteten Masterplan zu beschließen.

Ziele & Grundsätze Masterplan 2026 zur Zukunftsstrategie Amateurfußball

Ziel Masterplan 2026

Das übergeordnete Ziel der Zukunftsstrategie Amateurfußball ist es, das weltweit einzigartige, bundesweit flächendeckende Netz von Fußballvereinen und Klubs mit Fußballangeboten in Deutschland zu erhalten und zu stärken. Der Masterplan ist das zentrale Instrument zur Umsetzung der Zukunftsstrategie Amateurfußball.
Der Masterplan 2026 stärkt das Kerngeschäft der Landesverbände mit dem Fokus auf Leistungen für Vereine. Außerdem unterstützt er mit seinen Maßnahmen die individuelle Verbandsentwicklung. Seine Wirksamkeit für die Amateurfußballentwicklung wird kontinuierlich weiter ausgebaut.

Der Masterplan 2026 gliedert sich in vier zentrale Handlungsfelder. Für jedes Handlungsfeld wurde eine konkrete Zielsetzung abgestimmt.

1. **Vereinsentwicklung:**
   Zielsetzung ist es, Fußballvereine und ihre Mitglieder ganzheitlich zu stärken, indem sie bei der Bewältigung organisatorischer und gesellschaftlicher Herausforderungen unterstützt werden. Im Fokus des Masterplans 2026 steht dabei die individuelle Vereinsberatung sowie die Weiterentwicklung von zielgruppenspezifischen Austauschformaten.

2. **Spielbetrieb & Fußballangebote:**
   Zielsetzung ist es, Verbände, Bezirke/Kreise und Vereine dabei zu unterstützen, einen zukunftsfähigen Wettbewerbsspielbetrieb und alternative Fußballangebote für alle Zielgruppen zu gestalten. Im Fokus des Masterplans 2026 steht dabei entsprechende Formate und Rahmenbedingungen zu schaffen.

3. **Qualifizierung:**
   Zielsetzung ist die stetige Steigerung der Anzahl an qualifizierten Menschen in den Vereinen und Verbänden. Fokus des Masterplan 2026 sind niederschwellige Qualifizierungsangebote für relevante Zielgruppen in den Schwerpunktthemen

Kinder- & Jugendfußball, Gewinnung von Schiedsrichterinnen und Schiedsrichtern sowie Schulfußball.

4. **Verbandsentwicklung:**
   Zielsetzung ist es, durch intensiven Wissensaustausch, Vernetzung und gemeinsame methodische Ansätze die Landesverbände zu stärken. Fokus des Masterplans 2026 ist die individuelle Organisationsentwicklung der Landesverbände in den Schwerpunktthemen Frauen- und Mädchenfußball, Zusammenarbeit mit der Kreisebene und Umgangskultur im Amateurfußball.

Drei Prämissen des Masterplan 2026

1. Jede Maßnahme im Masterplan muss auf die Zielsetzung mindestens eines der vier Handlungsfelder positiv einwirken.
2. Der Masterplan schafft flächendeckend einheitliche Standards (Pflichtmaßnahmen) und ermöglicht die individuelle Bearbeitung landesverbandsspezifischer Herausforderungen (Wahlmaßnahmen).
3. Die Maßnahmen im Masterplan werden anhand spezifischer Kennzahlen laufend in ihrer Wirksamkeit evaluiert.

Maßnahmenstruktur des Masterplan 2026

Die Steuerungsgruppe erarbeitet nach Vorlage und Prüfung aller Maßnahmenvorschläge den detaillierten Masterplan 2026.

Pflichtmaßnahmen:
Bundesweite Umsetzung durch alle 21 LV anhand abgestimmter Qualitätskriterien

Wahlmaßnahmen:
Individuelle Umsetzung durch die 21 LV anhand abgestimmter Qualitätskriterien

Pilotprojekte:
Pilotprojekte werden nach Abschluss und Vorlage der Evaluierung durch die Steuerungsgruppe entweder als Pflichtmaßnahme oder als Wahlmaßnahme in den Masterplan eingeordnet oder verworfen.

Finanzen**:**

Für die Umsetzung abgestimmter Pflicht- und Wahlmaßnahmen sowie Pilotprojekte des Masterplan 2026 erhalten die Landesverbände bei Erreichen der abgestimmten Kennzahlen Unterstützung in Form von finanziellen Zuschüssen und Materialien. Außerdem zahlt der DFB einen Personalkostenzuschuss für die Personalstellen Masterplankoordinatorinnen und -koordinatoren, Social-Media-Mitarbeitende und Clubberaterinnen und Clubberater für die Laufzeit des Masterplan 2026.

Laufzeit Masterplan 2026

Der Masterplan 2026 umfasst die Umsetzungsjahre 2026-2029 und endet am 31.12.2029. Eine Überprüfung und ggf. Anpassung für die Umsetzungsjahre 2028-2029 ist für das Jahr 2027 vorgesehen.

Begründung:

Amateurfußball im Verein und Verband ist die Basis des Fußballs. Der DFB unterstützt den Amateurfußball, indem er sich konsequent für dessen Entwicklung einsetzt. Das übergeordnete Ziel ist es, das weltweit einzigartige, bundesweit flächendeckende Netz von Fußballvereinen und Klubs mit Fußballangeboten in Deutschland zu erhalten und zu stärken.

Als Standortbestimmung der Entwicklung im Amateurfußball hat der DFB im September 2023 den 4. Amateurfußball-Kongress durchgeführt. Im Fokus standen erneut Diskussionen über Lösungsansätze und Handlungsempfehlungen zur Stärkung des Fußballs an der Basis. Der Kongress beschäftigte sich unter anderem mit den Auswirkungen veränderten Freizeitverhaltens, Frauen- und Mädchenfußball sowie dem Umgang miteinander und dem Mangel an Schiedsrichterinnen und Schiedsrichtern.

Die entwickelten Handlungsempfehlungen des Kongresses wurden in den 21 Landesverbänden sowie den DFB-Fachabteilungen nachbearbeitet. Sie bilden gemeinsam mit weiteren Maßnahmen zum Umgang mit aktuellen Herausforderungen die Grundlage des Masterplan 2026. Somit sind alle relevanten Entwicklungsfelder zur Zielerreichung der Zukunftsstrategie Amateurfußball abgebildet.

Der Steuerungsgruppe „Zukunftsstrategie Amateurfußball“ fällt in diesem Prozess weiterhin die zentrale Steuerungsrolle zu, zunächst hinsichtlich der detaillierten Aufstellung des „Masterplan 2026“ und danach bezüglich der Steuerung der Umsetzung über alle Ebenen der Fußballorganisation. Außerdem schafft der Masterplan durch die Vereinbarung von Kennzahlen und Fristen für alle beteiligten Akteure Planungssicherheit und die erforderliche Verbindlichkeit, um die vorhandenen Ressourcen des DFB und seiner Landesverbände zur Zielerreichung effizient zu nutzen.

Antrag Nr.: 33

Betr.: DFB-Satzung

Antragsteller: DFB-Präsidium

Antrag: **Der DFB-Bundestag möge beschließen, das DFB-Präsidium zu ermächtigen, bei Beanstandungen durch das Finanzamt oder das Registergericht, die notwendige Satzungskorrektur zur Anpassung an die Vorgaben der Finanzverwaltung bzw. des Vereinsregisters herbeizuführen. Hierüber ist der DFB-Vorstand unverzüglich zu informieren.**

Begründung: Nach § 24 Nr. 2. f) DFB-Satzung ist der DFB-Bundestag ausschließlich zuständig für Änderungen der DFB-Satzung. Falls es jedoch hinsichtlich beschlossener Satzungsänderungen zu Beanstandungen durch das Finanzamt oder das Registergericht kommen sollte, erscheint es angezeigt, das DFB-Präsidium für entsprechende Satzungskorrekturen zu ermächtigen, um die DFB-Satzung an die Vorgaben der Finanzverwaltung bzw. des Vereinsregisters anpassen zu können. Dadurch soll die Einberufung eines bei Beanstandungen sonst notwendigen außerordentlichen DFB-Bundestages möglichst vermieden werden. Ein entsprechender Antrag wurde rein vorsorglich auch bei den letzten DFB-Bundestagen 2019 und 2022 beschlossen.

DEUTSCHER
FUSSBALL-BUND

Deutscher Fußball-Bund e.V.
Kennedyallee 274 | 60528 Frankfurt am Main